Geschichte
Des
Ritterlichen Johanniter=Orden
Und dessen Herren=Meisterthums
In der Marck/ Sachsen/ Pommern und Wendland
Worinn
des am VII. April dieses Jahrs gehaltenen
Ritter=Schlags
SOLENNITÆTEN
Verzeichniß der investirten Ritter und derselben
Stamm=Wappen
wie auch
Ursprung des Ritterschlagens und Ritterlichen Orden
Anmerckungen von Ordens=Creutz
Herrn Abt de VERTOT
ins Teutsche übersetzte Dissertation vom alten und neuen Gouvernement
des Johanniter=Ordens enthalten und beschrieben
Von
Justus Christoph Dithmar
J. Nat. & Gent. Hist. Polit. & Oecon. P. P.
der Berlinischen Societät der Wissenschafften Mitglied.

Franckfurth an der Oder
[illegible] CONRADI. 1728.

Und Dem

Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

HERRN

Carl

Printzen in Preußen

Marggraffen zu Brandenburg

zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergen / Stettin Pommern / der Caßuben und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Croßen Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin und Schwerin / Ratzeburg und Moers / Graffen zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg Hohenstein und Schwerin / Herrn zu Ravenstein / und der Lande Rostock Stargard / Lauenburg und Bütow 2c.

Königl. Preußischen Obrist-Lieutenant bey der Infanterie

Ritter des Ritterlichen Johanniter-Ordens

Meinem Gnädigsten Herrn

Auch

Denen Hochwürdigen/ Hoch-und Hoch-Wohlgebohrnen Herren

Sämbtlichen

Bey dem neulichen Ritterschlag investirten

Rittern

Des

Ritterlichen

Johanniter-Ordens

Und

Herren-Meisterthums

Meinen Gnädigen und Hoch-zuEhrenden Herren

Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürsten
Gnädigste Herren
Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne Gnädige/ HochzuEhrende Herren

Ew. Ew. Hochw. Hochw. Königl. Hoheit/ Königl. Hoheit/ wie auch Eweren Hochw. Hoch- und Hoch-Wohl-

gebohr-

gebohrnen gegenwärtiges Werck in tieffster und gehorsambster Ehrfurcht auffzutragen/ hätte mich nicht unterstanden/ wann nicht/ daß solches Gnädigst und Hochgeneigt würde auffgenommen werden, mir Hoffnung machen können. Es wird in selbigem der Nach-Welt von dem neulichen Höchstansehnlichen Ritterschlag und von der Ritterlichen Würde/ welche Ew. Ew. Hochw. Hochw. Königl. Hoheit/ Königl. Hoheit/ samt Eweren Hochw. Hoch- und Hoch-Wohlgebohrnen dadurch ertheilet worden/ Nachricht gegeben/ und wie sothane Dignität Denenselben Höchstschätzbahr ist, so habe, in Ansehung dessen/ auch mein Unternehmen Deroselben nicht unangenehm zu seyn/ desto weniger Zweiffel getragen/ weilen dieses Werck bereits mit sämtlicher Genehmhal-

tung

tung unternommen / und zu Bezeugung meiner unterthänigsten und gehorsamsten Pflicht solches Denenselben in tieffster und gehorsamster Ehrfurcht vorzulegen / meiner Schuldigkeit erachtet habe. Wie demnach an Ew. Ew. Hochw. Hochw. Königl. Hoheit / Königl. Hoheit und Ewere Hochw. Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne mein unterthänigstes und gehorsamstes Ersuchen gelanget, mein Unternehmen Gnädigst und Hochgeneigt auffzunehmen / so wünsche inbrünstig / daß der Allerhöchste Dieselbige / zusamt dem gantzen Ritterlichen Orden, in seinen Schutz nehmen / und in beständigem Flor erhalten wolle / mich aber Dero Hohen Gnade und Gewogenheit unterthänigst und gehorsambst empfehle, der biß ans Ende mei-

nes Lebens in tieffster und gehorsamster Ehrfurcht beharre

Ew. Ew. Hochw. Hochw. Königl. Hoheit/ Königl. Hoheit

Wie auch

Ewerer Hochw. Hoch- und Hoch-Wohlgebohrnen

Unterthänigster und gehorsamster
Knecht und Diener
Justus Christoph Dithmar.

Was die Gelegenheit und den Inhalt dieses Wercks betrifft/ habe nur mit wenigem vorläufftig erwehnen wollen/ daß der am 7. April dieses Jahrs zu Sonnenburg/ in des Herren-Meisterthums Residenz, gehaltene Ritterschlag solches veranlasset/ als wovon dem Geneigten Leser eine Nachricht zu geben/ in der Vorrede über D. Beckmans von mir ohnlängst herausgegebenen Beschreibung des Ritterl. Johanniter-Ordens ꝛc. mich anheischig gemacht habe/ solches auch zu bewerckstelligen mir desto mehr angelegen seyn lassen/ weilen sothaner Ritterschlag/ sowohl in Ansehung der Solennitäten/ als der investirten Ritter Anzahl und Vornehmen Standes/ einer der Merckwürdigsten ist/ angesehen des itzigen Hochwürdigsten Herren-Meisters Königl. Hoheit Dero Function dabey in höchster Person und Gesellschafft der Vornehmsten Ordens-Glieder verrichtet/ und eine viel grössere Anzahl/ als sonsten/ Fürstlichen/ Gräflichen und andern Vornehmen Standes/ mit der Ritterlichen Würde investiret worden/ wie aus folgender Nachricht davon mit mehrerem zu ersehen seyn wird. In derselben Ersten Capitel ist von dem Ursprung des Ritterschlagens und der Ritterlichen Orden/ weswegen die Autores nicht einerley Meynung hegen/ gehandelt worden; Im Zweyten die Solennitäten bey diesem Ritterschlag; Im Dritten ein Verzeichniß der investirten Ritter samt derselben auff verschiedenen Taffeln in Kupffer gestochene Stamm-Wappen befindlich/ denen zwar auch eine Beschreibung der Ritterlichen Geschlechter beyzufügen gesonnen war/ solches aber/ so wohl wegen Kürtze der Zeit/ als ermangelenden neuer und benöthigter Nachrichten biß auff nächste Fortsetzung der Ordens-Geschichte aussetzen/ und es anitzo mit Anführung einiger Geschicht-Schreiber/ welche von denen Ritterlichen Geschlechtern entweder ins besonder/ oder überhaupt inzwischen nachzusehen seynd/ müssen bewenden lassen. In dem Vierdten Capitel befinden sich einige

An-

Anmerckungen von dem Ritterlichen Creutz/ samt einer Nachricht/ wie dasselbige denen Angebohrnen oder Stamm-Wappen beyzufügen sey/ und einigen auff nebenstehender Taffel dazu dienenden Models. Sonsten hatte auch/ meinem in oberwehnter Beschreibung des Ritterlichen Ordens geschehenen Versprechen zu folge/ mir vorgenommen/ die vollständige Statuta Generalia des Ritterlichen Johanniter-Ordens heraus zu geben/ weilen aber zu derselben Authentiquen Continuation vom Jahr 1584. in welchem sothane Statuten zum letzten mahl seynd publiciret worden/ biß auf ietzige Zeit/ allen Bemühens ohnerachtet/ nicht gelangen können/ so habe dieses Vorhaben zu bewerckstelligen aussetzen müssen/ an dessen statt aber in dem Fünfften Capitel des berühmten Herrn Abt de VERTOT aus dessen An. MDCCXXVI. herausgegebenen Histoire des Chevaliers Hospitaliers de St. Jean de Jerusalem ins Teutsche übersetzte Dissertation vom Alten und Neuen Gouvernement desselben Ordens befindlich/ inmassen solche als ein Auszug derer Statuten kan angesehen werden/ wie denn auch dieselbige mit einigen Anmerckungen erläutert habe/ insonderheit die Artic. III. befindliche Passage, das Herren-Meisterthum betreffend/ wovon der Herr Autor keine gründliche Erkäntniß gehabt/ und verschiedene Fehler begangen hat. Wie nun hoffe/ es werde dieses alles dem Geneigten Leser nicht unangenehm seyn/ und die Fortsetzung des Ritterl. Johanniter-Ordens und Herren-Meisterthums Geschichten mir werde angelegen seyn lassen/ so bitte schließlichen/ daferne in gegenwärtigem Werck an Titulaturen oder sonst etwas möchte versehen seyn/ solches geneigt zu erinnern/ und künfftiger Verbesserung auszusetzen. Franckfurth an der Oder den 24ten Septembr. 1728.

Erstes

Erstes Capitel
Vom
Ursprung des Ritterschlagens
Und der
Ritter-Orden.

§. I. Ursprung des Ritterschlagens von denen Trojanern, Ægyptiern und Römern wird verworffen.
§. II. Wahrer Ursprung von denen Teutschen hergeleitet.
§. III. Verschiedene Eigenschafften der Ritterlichen Candidaten.
§. IV. Alte Ceremonien bey dem Ritterschlagen.
§. V. Vortrefflichkeit der Ritterlichen Würde.
§. VI. Irrige Meynung vom Ursprung der Ritterlichen Orden.
§. VII. Wahrer Ursprung derselben.

§. I.

Wann und woher das Ritterschlagen sowohl als die Ritterliche Orden ihren Anfang genommen haben / davon seynd die Geschicht-Schreiber nicht einerley Meynung. Der Trojanischen Helden / welche aus dem Himmel zu Ritter sollen seyn creiret worden / nach derer Meynung / welche den Ursprung derer Ritter von denen Ægyptiern

wollen herleiten/ weilen Pharao dem Joseph einen Ring an dessen Finger gestecket/ und um desselben Halß eine güldene Kette gehenget (a) habe/ nicht zu gedencken; so wird gemeiniglich (b) dafür gehalten/ daß das Ritterschlagen von der Römer Gewohnheit/ die Knechte vermittelst eines Schlags in Freyheit zu stellen/ hergenommen seye/ wie dann unter andern Gewohnheiten der Römer/ ihre Knechte zu erlassen/ selbige vor die Obrigkeit geführet/ und von dessen Bedienten mit einer Ruthen auf den Halß geschlagen/ darauff in einem Krayß herum gedrehet/ und/ nach gegebenem Backen-Streich/ mit diesen Worten: Hunc hominem Liberum esse volo; **Dieser Knecht soll frey seyn**; loßgelassen worden. (c) Wie aber mit solcher Gewohnheit das annoch an Fürstlichen Höfen gebräuchliche **Wehrhafft-machen der Edel-Knaben** und derselben Erlassung aus Herrschafftlichen Diensten/ vermittelst eines Backen-Streichs/ einiger massen überein kommt/ so ist hingegen das Ritterschlagen davon gäntzlich unterschieden/ und wird dahero solcher Ursprung desselben von andern billig (d) verworffen.

§. II.

Sehr wahrscheinlich aber ists/ daß das Ritterschlagen entsprossen sey von der alten Teutschen **Männlichen Einkleidung**/ wovon Tacitus in seinem Buch *de Morib. Germ.* C. XIII. folgende Nachricht gegeben: Nihil autem neque publicæ neque privatæ rei nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam Civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso Concilio vel Principum aliquis vel Pater vel Propinquus scuto

(a) Genes. XLI, 29.

(b) HONORE DE SAINTE MARIE Diss. Hist. de Criticq. sur la chevalerie Ancienne et Moderne lib. I. diss. art 3.

(c) Von welcher Gewohnheit mit mehrerem nachzusehen PET. FABER in COMMENT. ad Tit. de *Orig. Juris & Semestr. lib.* II. 20. Die Ruthe wurde Vindicta genannt von einem Knecht Vindicio, welcher der Brutorum Conspiration entdecket, und deswegen die Freyheit erlanget hatte. Liv. Lib. II. 5.

(d) GEORG. BEYERUS *Spec. Juris German.* lib. I. 3. 16. auch andere von ihm angeführte Autores.

scuto frameaque Juvenem ornant. Hæc apud illos toga: ante hoc domus pars videntur non Reipublicæ, oder wie diese Worte auff Teutsch lauten: Bey allen ihren / es seye öffentlichen oder besonderen/ Handlungen finden sie sich mit der Wehr ein. Doch darff niemand das Gewehr anlegen / biß er von der Gemeine vor Wehrhafft erkennet worden. Alsdenn wird ein solcher junger Mensch in öffentlicher Gemeine von der Fürsten einem / oder von dem Vater/ oder von einem Anverwandten mit einem Schild und Spieß angethan. Dieses gilt bey ihnen soviel/ als bey uns die Männliche Einkleidung / und ist der erste Ehrenstand der Jugend / biß dahin waren sie nur ihres Hauses Genossen/ forthin gehören sie auch zur Gemeine.

Ob nun wohl auch bey denen Römern insonderheit der Fürstlichen Jugend Einkleidung durch Ubergebung Schild und Spieses zu geschehen pflegte / wie solches von des Kaysers Augusti Printzen Lucio und Cajo DIO CASSIUS Lib. L.V. bezeuget / und eine Medaille bey dem JACOBO de BIE in seinen *Numism. Aur.* Tab. II. bekräfftiget/ so ist doch nicht zu vermuthen/ daß die Teutschen ihre Gewohnheit von selbigen entlehnet haben/ wie dann vielmehr Tacitus solche der Römer Einkleidung entgegen setzet; von denen Teutschen aber ist sothane Männliche Einkleidung mit Waffen durch der Francken/ Sachsen/ Gothen und anderer Teutschen Völcker Einbruch in die Römische Provintzien ausgebreitet/ und bey denen Spaniern/ Frantzosen/ Engelländern und andern Völcker in Ubung gebracht worden.

§. III.

Mit der Zeit haben sich die Umstände sothaner Einkleidung sehr vermehret / und wurden an denen / welche zu der Ritterlichen Würde gelangen wolten/ erfordert (1) eine Rittermäßige Geburth/ und daß Sie nicht nur aus einem alten Adelichen Geschlecht herkommen/ wie dann/ als der Kayser Friderich Barbarossa auch unadeliche zu Ritter gemacht / solches der Poet GUNTHERUS in seinen

nem Ligurinischen Gedicht/als eine ungewöhnliche Sache angemercket/ und davon Lib. II. v. 151. also schreibet:

Utque suis omnem depellere finibus hostem
Possit, & armorum patriam virtute tueri,
Quoslibet ex *humili vulgo*, *quod Gallia fœdum*
Judicat, accingi gladio concedit equestri.

sondern auch einiger Völcker (e) Gewohnheit zu folge/ daß sie von einem Ritter gezeuget wären. (2) Ein Rechtmäßiges Alter/ nemlich 21. Jahre/ wiewohl solches bey Fürstlichen und anderen vornehmen Personen nicht allemahl beobachtet/ sondern dieselbige zum öfftern frühzeitiger in den Ritterstand auffgenommen (f) worden. (3) Gewisse Züge gegen den Feind/ welche in dem Diplomate der Ritterlichen Würde und bey anderen Gelegenheiten pflegten erwehnet zu werden/ wie dann LIPSIUS in seinem *Lovanio* lib. II. c. 8. op. T. III. p. 776. die Grabschrifft eines Ritters Wilhelm de Rode angeführet/ worinnen dessen gethane Züge mit erzehlet werden. (4) Besitzung gewisser Güther/ insonderheit nach Gewohnheit der Engelländer/ wovon MATTH. PARIS. Ao. 1256. also schreibet: Exiit Edictum Regium, præceptumque est, & acclamatum per totum Regnum, ut, qui haberet XV. libras terræ & supra, armis redimitus tyrocinio donaretur.

§. IV.

Es haben sich auch die Ceremonien sothaner Ritterlichen Einkleidung nach und nach verändert/ und ist zu Caroli Magni Zeiten denen Ritterlichen Candidaten/ nebst angelegtem **Wehr-Gehenge** mit dem Degen/ ein **Schlag** auff die Schultern gegeben worden/ solches auch/ zu folge eines von den Friesen vorgege-

(c) CONSTIT. SIC. lit. III. Tit. 39. CONST. CONRADI IV. apud GOLDAST. T. III. *Const. Imp.* p. 398.

(f) DU FRESNE in Gloss. *v. Miles* & diss. X. in *Joinvill. Hist.* DANIEL *Hist. de la Mil. Franc.* lib. III. c. 4.

gebenen Freyheits-Brieffs (g) schon vorhero muß üblich gewesen seyn/ wie dann derselbige unter andern also lautet: Insuper statuimus, ut si qui ex ipsis sustentationem habuerint vel militare voluerint, dicta Potestas (*Princeps, quem Frisii sibi constituerint*) eis *gladium circumcingat*, & dato, eisdem, prout *consvetudinis est*, manu COLAPHO, sic Milites faciat, eisdem firmiter injungendo præcipiat, ut deinceps more militum Sacri Imperii aut Regni Francici armati incedant.

Ob nun wohl dieser Brieff erdichtet ist/ wie GOLDASTUS und CONRINGIUS *de Orig. Juris Germ.* C. XIII. gründlich erwiesen haben/ so kan doch die angeführte Gewohnheit bey dem Ritterschlagen deswegen soviel weniger in Zweiffel gezogen werden/ weilen auch andere Geschicht-Schreiber solche (h) bekräfftigen. Denen/ welche zu Pferd ihre Tapfferkeit erweisen wollen/ wurden **Güldene Sporen** angeleget/ und daher selbige eigentlich Equites Aurati genennet; Es musten auch die Ritter bey ihrer Einkleidung **Eydlich** (i) angeloben/ daß sie GOttes Ehre/ das gemeine Wesen/ Kirchen/ Wittwen/ Jungfrauen und Waysen beschützen wolten/ und zu solcher Einkleidung des vorigen Abends mit **Baden**/ (k) **Wachen** und **Beten** sich vorbereiz

(g) Bey dem GOLDASTO in dem I. Theil der Reichs-Satzungen p. 2. 3.

(h) S. DU FRESN. in Gloss. voc. *Alapa*, Colaphus und Lingulum Militare.

(i) mit folgenden Worten, wie OLAUS *Magnus* Lib. 3. *De variis condit. Aquil.* Popo erwehnet: *Ego N. opto mihi ita Deum propitium & B. Virginem ad S. Ericum, quod volo juxta extremum meum posse per vitam & bona mea defendere fidem Catholicam* & S. *Evangelium & tenere ac protegere Ecclesiam & ejus Ministros in sua libertate & immunitate, & stare contra omnes, quod iniquum est, confortare pacem & justitiam & defendere pupillos & orphanos, Virgines, Viduas & pauperes, & fore fidelem meo Regi & Regno S. Patriæ meæ & juste exhibere & exercere meum Statum militarem ad honorem Dei secundum ultimum posse meum sicut me Deus adjuvet & omnes Sancti ejus.*

(k) Wovon in Engelland ein besonderer **Orden** des **Bads** benennet, und mit mehrerem gehandelt worden in meiner Dissertation de *Ordine Equestri de Balneo.*

bereiten. Die Einkleidung geschahe von Käysern/ Königen und solchen Fürsten/ welche sich einen grossen Nahmen erworben hatten/ wie dann des GAUFREDI TOLETANI in seinem Anhang zu des Roderici Toletani, und daraus von dem berühmten Schurzfleisch in seiner Dissertation de *Ordine Velleris Aurei* §. 4. angeführten Zeugniß zu folge/ eine grosse Menge von Adel zu dem König von Castilien, Alfonso X. um die Ritter-Würde von selbigem zu erlangen/ sich begeben/ und dergleichen (l) Exempel mehr in der Historie der mittlern Zeiten vorhanden seynd; wie dann auch sothane Einkleidung bey vorseyenden Krieges-Zügen/ Crönungen/ auff hohen Fest-Tagen/ und zu andern solennen Zeiten zu geschehen (m) pflegte.

§. V.

Die Ritterliche Würde wurde sehr hoch gehalten/ und ohne selbige kein Kayser/ König und Fürst weder sich zu vermählen/ noch zur Succession und Regierung ihrer Lande fähig geachtet/ dahero selbige offters noch bey Antretung ihrer Regierung zum Ritter pflegten creiret zu werden/ wie dann der zum Kayser erwehlte Graff von Holland/ **Wilhelm**/ ehe er zum Besitz des Kayserthums gelangen konte/ vorhero die Ritterliche Würde erlangen (n) muste/ auch niemand solche Würde/ es seye dann/ daß er derselbigen vorhero selbst theilhafftig worden/ anderen ertheilen konte. Sonst genossen auch die Ritter viel besondere Ehre und Vorrechte/ indeme selbigen der Titel derer **Herren** von anderen beygeleget/ sich selbst aber in öffentlichen Brieffschafften in der

(l) Es hat derselben viele erzehlet JEAN SAVARON in seinem *Traité de L'Epeé Francois*.

(m) NIC. UPTONUS de *Stud. Milit.* v. lib. I, c. 3.

(n) Wovon das Chron. M. Belgicum d. A. 1247. und andere Exempel beym Savaron und Pfeffinger in seinen Anmerckungen über Vitriarii Instit. Juris publici T. II. p. 866. nachzusehen.

der mehreren Zahl **Wir** zu benennen ihnen vergönnet (o) wurde/ wie dann auch selbige durch sothane Würde ein besonderes und eigenes **Siegel** zu führen/ an statt Sie vorhero ihrer Eltern oder Verwandten Siegel gebrauchen musten/ **Güldene Sporn** und andere besondere Kleidung zu tragen/ von ihren Unterthanen **Ritterliche Steueren** zu fodern/ bey **Ritterlicher** Parole Versicherung zu thun/ und mehr andere Vorrechte (p) erlangten; Hingegen aber vor die höchste Straffe gehalten wurde/ der Ritterlichen Würde wiederum entsetzet und degradiret zu werden / dessen Ursachen und Ceremonien/ von dem angeführten HONORÉ de SAINTE MARIE in seiner siebenden und letzteren Dissertation mit mehrerem beschrieben worden.

§. VI.

Den Ursprung der Ritterlichen Orden oder Gesellschafften wollen einige ebenfalls von denen Römern und derselben Ordine Equestri herleiten/ mit welchem es folgende Beschaffenheit gehabt: Anfänglich war das Römische Volck von dessen ersten König/ Romulo, in zwey Classen/ nemlich den Ordinem Senatorium, worunter der Römische Rath begriffen war/ und Plebejum, wozu alle andere Bürger gehöreten/ eingetheilet; Der Ordo Equestris aber ist auff diese Weise dazu kommen: Es hatte Romulus nebst drey aufgerichteten Legionen auch **dreyhundert Reuter** angeordnet/ welche wegen ihrer Geschwindigkeit Celeres genennet/ und unter Tarquinio Prisco biß auff 1800. vermehret/ auch Servii Tullii Verordnung zu folge aus denen vornehmsten Bürgern erwehlet worden / dahero selbige ein grosses Ansehen gewonnen / und einen

(o) Wovon gedachter Pfeffinger viele Exempel angeführet hat.

(p) Davon nachzusehen DU FRESNE v. *Auxilium* & SIGILLUM. HONORÉ de SAINTE MARIE *sur la chevalerie* Dissert. VI. Artic. I.

einen besondern Orden ausgemacht haben/ insonderheit nachdeme auf Veranlassung des Caji Gracchi das **Richter-Amt** dem Senat abgenommen und auf die Equites transferiret (q) worden. Wie nun hieraus zu ersehen/ daß es mit der Römer Ordine Equestri eine gantz andere Bewandniß/ als mit denen heutigen Ritterlichen Orden gehabt habe; (r) so laufft es auch entweder auf lauter Fabeln hinaus/ oder ist nur von Mönch-Orden zu verstehen/ was von den Constantinischen und andern vor dem Eilften Jahrhundert aufgerichteten Ritter-Orden gesagt (s) wird/ nur daß schon vorhero in Engelland der **Orden des Bads** seinen Anfang (t) scheinet genommen zu haben.

§. VII.

Was demnach den wahren Ursprung der Ritterlichen Orden betrifft/ so hat sich bereits bey denen **Katten**/ einem alten Teutschen Kriegerischen Volck/ eine Ritterliche Gesellschafft befunden/ welche denen heutigen Ritterlichen Orden sehr ähnlich gewesen/ als wovon TACITUS (v) schreibt: Et aliis Germanorum populis usurpatum rara & privata cujusque audientia apud Cattos in consensum vertit, ut primum adoleverint crinem barbamque submittere, nec nisi hoste cæso exuere votivum obligatumque Virtuti oris habitum. Super Sangvinem & spolia revelant frontem seque tum demum pretia nascendi, retulisse,

(q) PLUTARCHUS in *Tiberio* und *Cajo Gracho*. *Appianus* de *Bello Civili* lib. I.

(r) Welches von CHRISTIANO WILHELMO EYBENIO in seiner *Dissertation de Ordine Eq. vet. Rom.* mit mehrern dargethan ist.

(s) Wie von DU FRESNE *Hist. Byzant. P. I. p.* 211. *Papebrochius* in seinen *Analectis ad acta St. Georgii c.* 9. 10. und andern angemercket worden.

(t) Wovon JOHN ANSTIS in seinen *Observations introductorij to an Historical Essay upon the Knighthood of the Bath*, und meine erwehnte Differt. *de Ordine Equestri de Balneo* nachzusehen.

(v) de M. G. c. 31.

retulisse, dignosque Patria & Parentibus ferunt. Ignavis & imbellibus manet squalor. Fortissimus quisque ferreum insuper annulum (ignominiosum id genti) velut vinculum gestat, donec se cæde hostis absolvat. *Plurimis* Cattorum hic placet habitus. Tumque canent insignes & hostibus simul suisque monstrati. Omnium penes hos initia pugnarum. Hæc prima semper acies visu nova. Nam ne in pace quidem vultu mitiore mansvescunt. Nulli domus aut ager, aut aliqua cura, prout ad quemque venere aluntur, prodigi alieni, contemptores sui, donec exsangvis senectus tam duræ Virtuti impares faciat. Welche Worte im Teutschen also lauten:

Was auch bey anderen Teutschen Völckern nur von einzelen Personen / die sich dessen vor sich unterfangen / geübet wird / ist bey denen Katten zu einer durchgehenden Weise geworden / daß / wenn sie zu Jahren kommen / sie das Haar und den Bart wachßen lassen / und solcher Gestalt als ein Gelübde / womit sie sich zur Streitbarkeit verpflichtet / nicht eher / als biß sie einen Feind erlegt / ablegen: Wann sie Blut und Krieges-Beute erlanget / alsdann blössen sie das Angesicht / und rühmen / daß sie nun erst den Lohn ihres Lebens davon getragen / und dem Vaterlande so wohl als ihren Eltern sich würdig erwiesen. Die faulen und Verzagten behalten den Bart und die wüste Gestallt. Die / so vor andern tapffer sind / tragen ausser diesen noch einen eisernen Ring / (welches bey ihnen eine Unehr ist /) gleich wie Fessel / biß sie durch Erlegung eines Feindes sich daraus gelöset. Solcher Brauch wird von den meisten unter den Katten beliebet. Viele werden dabey grau / und machen ihnen bey Freunden und Feinden ein Ansehen. Diese thun in allen Treffen den ersten Angriff / und stehen an der Spitze / welches einen frembden Anblick verursachet. Wenn sie auch schon Freunde haben / nehmen sie darum keine freundlichere Gestalt an. Sie leben ohn eigene Häuser und Aecker / und alle übrige Sorgen / und finden ihren Un-

terhalt wo sie hinkommen. Sie zehren von frembder Kost/ und achten ihrer selbst nicht/ biß das krafftlose Alter solcher harten Lebens-Art ein Ende machet. Weilen nun in dieser Erzehlung von den meisten der Katten geredet wird/ so ist daraus so wohl als der besondern Lebens-Art derselben zu schliessen/ daß es ein eigener **Orden** müsse gewesen seyn/ wie dann dessen besonderes Zeichen und Gelübde mit denen heutigen Ritterlichen Orden viele Aehnlichkeit haben/ und dahero sehr wahrscheinlich ist/ daß derselben Ursprung von den Teutschen herzuleiten und sothane Gewohnheit von selbigen in andere Lande fortgepflantzet sey. Was jedennoch die ietzige Einrichtung solcher Ritterlichen Gesellschafften/ vermittelst ihrer Groß- und Herren-Meister/ gewisser Statuten/ Capitel-Tägen und anderer Umstände mehr/ betrifft/ so hat solche erst in dem zwölfften (w) Jahrhundert bey denen Creutz-Zügen ihren Anfang genommen/ und ist der Ritterliche Johanniter-Orden der Erste derselben gewesen/ wovon und anderen/ welche auf selbigen gefolget seynd/ am andern Ort bereits (x) gehandelt worden.

Zwey-

(w) Wovon PAPEBROCHIUS in seinen *Analectis* ad *Acta S. Georgii* Cap. IX. mit Recht schreibet: Fallunt, aut volentes falluntur, adulatorio placendi studio abrepti, quicumque Militarium Religionum principia ante XII. Seculum requirunt. Und bald darauff: Si vera magis libet, quam placentia scribere, dicendum omnino est, saluberrimæ istius institutionis Laudem iis deberi, qui cum Godefrido Bullionio restituerunt Hierosolymitanum Regnum, initaque ad colligendos, tutandosque peregrinos societate, votis quibusdam adstricta, originem dedere ordinibus Hospitalariorum Templariorumque toto postea orbe celeberrimorum. Ad horum enim imitationem sub aliis aliisque titulis, Patronis, atque constitutionibus erecti sunt postmodum per omnes Christianorum ditiones varii Equestres Ordines.

(x) BECMAN. in seiner Beschreibung des Ritterl. Johanniter-Ordens mit meinen Anmerckungen darüber Cap. I.

Zweytes Capitel
Von
Denen Solennitäten
Bey dem
Ritterschlag.

§. 1.

Nachdem seit anno 1704. kein Ritterschlag vorgangen/ so ist der am 7ten April dieses Jahrs geschehene/ sowohl wegen Anzahl derer neuen Herren Ritter/ als vornehmen Standes derselben und dabey sich befundenen hohen Gesellschafft desto ansehnlicher gewesen.

§. 2. Ob nun wohl die dabey gebrauchte Solennitäten in denen wesentlichen Stücken mit denen Ceremonien der vorigen Ritter-Schläge übereinkommen/ so wird es doch nicht nur um derjenigen willen/ welchen dergleichen Ceremonien gantz unbekandt seynd/ sondern auch einiger dießmahl vorgefallener Veränderung wegen/ nicht undienlich seyn/ den gantzen Verlauff dieses Ritterschlags zu erzehlen/ wie dann dabey Erstlich auff die Procession nach der Kirchen/ darnach auff dasjenige/ so bey dem Ritterschlag/ und endlich was nach demselben vorgegangen ist/ zu reflectiren seyn wird.

§. 3. Nachdem am gemeldten Tage des Morgens um 7. Uhr zum ersten und 8. Uhr zum andern mahl mit einer Glocke gelautet worden/ und inzwischen nebst denen anwesenden Herren Commendatoren und alten Rittern die neu zu investirende sich auff dem Schlosse des Herrn-Meisters versammlet hatten/ wurde auf desselben Befehl gegen 9. Uhr zum dritten

mahl mit allen Glocken gelautet / und geschahe die Procession nach der Kirchen in folgender Ordnung.

§. 4. Voran giengen die Paucken und Trompeten / nach welchen der Erste Marschall, ein Ordens-Rath / mit dem Stabe / und hierauff die junge Herrn von Adel / Melchior Rudolph Baron von Hoeke, Friderich Christoph von Geudern, Johan Abraham von Czeteritz, Ericus Christoph. Edler von Plotho, Henr. Bogislaus von Borck, Frid. Gebhardus von Osten, Ludewig Gottlieb von Geudern, welche nach Ordnung des Loßes zwey und zwey die Neuen **Ritter-Mäntel** / der zur Rechten auff dem rechten Arm / und der zur Lincken auf dem lincken Arm trugen; nach diesen vier Vasallen des Ritterlichen Ordens / Herr Commissarius von Lucke zu Schænen, Herr von Winning zu Bucholtz, Herr von Winning zu Hildesheim, Herr von Lucke zu Matso, zwey und zwey in gleicher Ordnung / die **Ritterliche Creutze** auf Sammeten Küssen trugen; Denselbigen aber die neu zu investirende Herrn Ritter ebenfals nach Ordnung des ihnen gefallenen Loßes dergestalt folgeten / daß die Letztern voran giengen / und auff selbige endlich die beyde Printzen von Preussen sich befanden.

§. 5. Darauff der andere Marschall, Herr von Knobelsdorf, und nach selbigem die anwesende alten Ritter / Herr Præsident von Münchou, Herr Cammer-Herr von Schweinichen, und auff selbige der Herr Senior und Commendatores des Ritterlichen Ordens / Herrn Marggraff Christian Ludwigs Königl. Hoheit / und des würcklichen Herrn Etats-Ministers von Cnyphausen Freyherrl. Excell. zwey und zwey in ihrem Ordens-Habit folgeten.

§. 6. Nach diesen folgete einer von den ältesten Rittern / und vor dieses mahl der Königliche Cammer-Herr von Brandt, welcher das Ordens-Schwerdt in der Scheide / die Spitze in die Höhe haltend / truge / worauff

§. 7. Der

§. 7. Der Herr-Meister alleine gieng/ einen Huth mit einem weissen Feder-Busch auff dem Haupt/ und Sammeten Ordens-Mantel umhabend/ nach selbigem der Ordens-Cantzler und Räthe/und nach diesen endlich die Hoff-Bediente folgeten.

§. 8. Die Procession geschahe durch die Thurm-Thüre in die Kirche/ und so bald als der Erste Marschall in selbige getreten/ wurde das Lied: Komm Heiliger Geist rc. gesungen. Inzwischen die von Adel/ welche die Mäntel und Creutze trugen/ bey die Sacristey sich begaben/ woselbst ihnen die Cancelisten den Ritterlichen Ornat abnahmen/ und in die Sacristey legten/ die Neuen Ritter aber wurden von dem Marschall biß ans Chor geführet und dergestalt zur Rechten und Lincken gestellet/ daß die beyden Printzen zur lincken Hand oben an/ und die übrigen nach ihrem Looß biß zur rechten Hand des Chors zu stehen kamen.

§. 9. Der zweyte Marschall führte die alten Ritter und Commendatores auffs Chor/ woselbst jene bey die Stühle zur lincken und diese zur rechten Hand sich stelleten/ der Herrn-Meister aber nach seinem gegen dem Altar über stehenden Stuhl sich begab/ zu dessen Rechten der Ritter/ welcher das Ordens-Schwerdt trug/ samt dem zweyten Marschall, zur Lincken aber der erste Marschal nebst dem Ordens-Cantzler und Räthen sich stelleten. So bald sich der Herrn-Meister auff seinen Stuhl niedergelassen/ das Angesicht nach dem Altar wendend/ setzten sich auch die Commendatores und Alten Ritter auff ihre Stühle; so offt aber der Herrn-Meister nachgehends von seinem Stuhl auffstund/ selbige dergleichen thaten.

§. 10. Hierauff wurde das *Te Deum Laudamus* in teutsch gesungen/ nach welchem der Inspector der Kirchen zu Sonnenburg vor den Altar trat und folgendes Gebeth verrichtete:

Ewiger und grundgütiger GOtt/ ein HErr Himmels und der Erden/ des Gewalt und Macht kein Ende hat/ wir bitten dich demüthiglich/ haben wir Gnade für deinen

Augen funden / so sprich deinen Seegen über die gegenwärtige Versammlung. Du hast dich gesetzet zur Rechten deines Vaters im Himmel über alle Fürstenthum / Gewalt und Herrschafft in dieser und in der zukünfftigen Welt / auff daß du seyest das Haupt deiner Gemeine über alles / und deine gantze Christenheit mit allen Engeln GOttes dich ehre / wie sie den Vater ehret. Deiner unermeßlichen Majestät und Herrlichkeit zu Ehren ist auch der Ritterliche Johanniter-Orden vor Alters gewidmet / laß deine Barmhertzigkeit dem Haupt dieses Meisterthums mit allen seinen Gliedern reichlich wiederfahren / und wohne ihnen von deiner heiligen Höhe bey der vorhabenden Einkleidung der gegenwärtigen Neuen Ritter mit dem Geist der Weißheit und Stärcke mildiglich bey / auff daß alles zur Verherrlichung deines Allerheiligsten Nahmens / zum Preiß deiner am Stamm des Creutzes theuer erworbenen Erlösung / und zum Schutz deiner Christlichen Kirchen und des wahren Glaubens gereiche. Dir sey alle Ehr und Herrlichkeit samt dem Vater und dem Heiligen Geist von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

§. 11. Darauff wurden die beyde Printzen von zweyen alten Rittern abgeholet / und vor den Herren-Meister geführet / denen zwey Junge von Adel mit zwey Mänteln und zwey Ordens-Vasallen mit zwey Creutzen nachfolgeten.

§. 12. Nachdeme die beyde Printzen auff ein darzu bereitetes und mit einem schwartzen Sammeten Küssen bedecktes Bäncklein niedergeknyet / wurden selbige von dem Herrn-Meister auff seinem Stuhl sitzend gefraget / **was ihr Begehren sey?** und als von ihnen zur Antwort gegeben / **daß Sie die Ehre haben wolten / in dem Ritterlichen Orden auffgenommen zu werden /** versprach ihnen solches der

Herrn-

Herrn-Meister/ wenn sie sich denen Statutis und Statuendis des Ordens unterwerffen/ und als Ehrliebende Ritter-Bruder sich verhalten wolten. Nachdeme sich höchstgedachte Herren Ritter mit einem Ja-Wort darzu erbothen/ wurde dem Herrn-Meister von einem Ordens-Rath das Evangelien-Buch gereichet/ und von denen Herrn Rittern mit ihren zwey ersten darauff gelegten Fingern der Ritterliche Eyd/ welchen der Ordens-Cantzler vorlaß/ folgender Gestalt abgeleget:

Ich schwöre / dem Ritterlichen Johanniter-Orden getreu/ gewärtig und gehorsam zu seyn/ dessen Ehr/ Nutz und Bestes zu wissen/ zu schaffen und zu befördern/ und dargegen Schaden und Nachtheil möglichstes Fleisses zu verhüten und zu wenden/ und dabey und überwissentlich nicht zu seyn/ da etwas wider solches Ordens Ehre/ Würden und Stand gehandelt wird/ auch nicht darein zu willigen/und mich sonsten allenthalben/ als einem Christlichen und Ehrliebenden Ritters Bruder zu thun gebühret/ verhalten will/ so wahr mir GOTT helffe um Christi willen.

§. 13. Nach diesem begaben sich die beyde Herren Ritter zu dem Altar/ und knyeten vor selbigen nieder/der Herrn-Meister stund hierauff unter Trompeten- und Paucken-Schall von seinem Stuhl auff und begab sich zur rechten Seiten des Altars/der Schwerdt-Träger aber/ welcher vorher gegangen/ stellete sich zur Lincken und reichte darauff dem Herrn-Meister das blosse Ordens-Schwerdt/ womit derselbige die beyden Ritter dreymahl auff den Rücken schlug mit diesen Werten: **Besser Ritter als Knecht.** Nach geschehenem Ritterschlag nahm der Schwerdt-

Träger

Träger das Schwerdt wieder zu sich/ und gieng damit/ die Spitze in die Höhe haltend/ wieder an seinen Ort/ dem der Herrn-Meister folgete/ und sich auff seinen Stuhl setzete.

§. 14. Die Neuen Herren Ritter wurden in Begleitung zweyer Alten/ wie vorher geschehen/ wieder vor den Herrn-Meister geführet/ welcher ihnen das Creutz und den Mantel umhieng/ und nachdeme solcher Gestalt die Einkleidung derselben geschehen/ begaben sie sich nach gemachter Reverence gegen den Herrn-Meister auff die rechte Seite des Chors.

§. 15. Auff selbige Weise wurde mit den übrigen Herrn Rittern fortgefahren biß sie alle geschlagen waren/ nur daß derselben jedesmahl viere zugleich vor den Herrn-Meister geführet/ und eingekleidet/ auch von denen jungen Herrn von Adel und Ordens-Vasallen jedesmahl 4. Mäntel und 4. Creutze nachgetragen wurden.

§. 16. Nachdem die Ritter insgesamt geschlagen waren/ trat gedachter Inspector wieder vor den Altar/ und verrichtete folgendes Gebeth:

Allmächtiger/ Barmhertziger GOtt und Vater unsers Herrn JEsu CHristi/ wir dancken deiner Ewigen Gnade und Barmhertzigkeit/ daß du nicht allein aus dem Menschlichen in Krafft deines Worts und Geistes dir immerdar eine heilige Gemeinde samlest und erwehlest/ sondern auch die Stände der Christenheit für des Satans Mord und Lügen väterlich behütest/ und unter denselbigen auch den Ritterlichen Johanniter-Orden so lange Zeit her biß auff diese Stunde durch deine starcke Macht schützest und erhältst. Wir bitten dich hertzlich/ du wollest dir diesen Orden ferner in grossen Gnaden lassen befohlen seyn/ Zerrüttung und alles Unglück davon abwenden. Fürnehmlich aber das Haupt dieses Meisterthums mit allen seinen Gliedmassen und Zugehörigen an Leib und Seele kräfftigen und vollbereiten/ und mit langen gesunden

sunden Leben und friedsamer Regierung / begnaden. Insonderheit auch deine Diener / diese gegenwärtige neue Ritter / mit dem Geist der Weißheit und Stärcke anthun und erfüllen / damit sie / vermöge ihrer Pflicht / Glauben und gutes Gewissen behalten / und mit allen rechtschaffenen Streitern JESU CHRISTI gebührenden Widerstand thun / alles wohl ausrichten / wider den Satan / ihre eigene verderbte Natur und arge Welt obsiegen / und endlich die unverwelckliche Crone der Ehre und Gerechtigkeit ererben mögen / um JESU Christi deines lieben Sohnes willen / Amen.

§. 17. Darauff wurde durch den Küster ein Opffer gesammlet / und inzwischen musiciret / biß der Marschall damit auffzuhören ein Zeichen gab.

§. 18. Nachdem wieder alles stille worden / und sich die Herren Commendatores samt den alten Rittern / wie auch Cantzler und Räthe zur rechten Hand des Altars dergestalt begeben hatten / daß des Herrn Senioris Königl. Hoheit zu nächst bey dem Altar zu stehen kommen / wurden auff Befehl des Herrn-Meisters die neue Ritter von dem Marschall zur lincken Seiten des Altars in solcher Ordnung / wie sie geschlagen / geführet.

§. 19. Da nun jede an ihren Ort sich gestellet hatten / stunde der Herrn-Meister von seinem Stuhl auff / und begab sich vor den Altar / das Angesicht nach dem Volck zuwendend / worauff der erste Ritter nach einer gemachten Reverence gegen dem Herrn-Meister auff einem darzu bereiteten Bäncklein vor selbigem knyete / und vor empfangene Ehre und Gnade sich bedanckete / der Herrn-Meister hingegen seine rechte Hand auff desselben Haupt legte und ihme Glück / Heyl und GOttes Seegen anwünschete / wornach der Ritter auffstund / und von dem Herrn-Meister / zu Bestätigung des Wunsches / die Hand empfieng / ferner sich nach dem Seniore, Commendatoren und alten Rittern wendete / selbigen gleichfals die Hand gab / dem Cantzler

aber und Räthen ein Compliment machte. Dergleichen alle neue Ritter in ihrer vorigen Ordnung auff ein ander thaten/ biß der erste wiederum an den Altar zu stehen kam.

§. 20. Nachdem solches vorbey/ und der Herrn-Meister sich von dem Altar wegbegeben/ und auff seinen Stuhl niedergesetzet hatte/ stellete sich der Ordens-Cantzler zur Lincken des Altars und laß denen neuen Rittern ihre Pflicht und Schuldigkeit vor/ welche in folgenden Articuln bestehet.

I. Es muß derselbe/ welcher in diesen Ritterlichen Orden auffgenommen wird/ entweder Fürstlichen/ Gräfflichen/ Freyherrlichen oder alten Adelichen freyen Standes und Herkommens/ auch mit keinen öffentlichen groben Lastern beflecket/ noch leichtfertigen bösen Lebens seyn/ sondern ein Gottseeliges Leben und Wandel führen/ und das Ordens-Creutz ihm ein Zeichen seyn lassen/ daß er sey erlöset durch das heilige Blut unsers HErrn CHristi am Stamme des Creutzes.

II. Ist ein Ritter dieses Ordens schuldig/ bey sich ereigenden Occurrentien die Christliche Kirche und wahren Christlichen Glauben nach allem seinem Vermögen und Kräfften zu verthädigen/ und im Nothfall mit Darsetzung Leibes und des Lebens zu beschützen/ nichts desto minder auch fürs Vaterland tapffer und ritterlich zu streiten/ und Sr. Königl. Majestät in Preussen/ als hohem Patrono dieses Ritterlichen Ordens/ vor allen andern ausländischen Potentaten/ in Kriegs-Zeit/ zu dienen.

III. Muß ein Ritter auch nach allen Kräfften und Vermögen sich dafür hüten/ damit er in Kriegs-Expeditionen die Fahne oder Kriegs-Zeichen/ unter welchem er sich befindet/ aus keinerley Ursachen/ wie die auch Nahmen haben mögen/ verlasse/ oder sich einem einigem gemeinen Kerlen gefangen gebe/ massen denn selbiger/

ger/ von dem solches geschiehet und erfahren wird/ zu gewarten hat/ daß er mit grosser Schande aus dieser Ehre und Ritterlichen Gemeinschafft hinwiederum abgesondert/ und mit Spott gestossen werde.

IV. Es ist auch eines Ritters Amt und Schuldigkeit/ daß er alle Wittwen und Wäysen/ auch andere betrübte und bekümmerte Personen/ verthädige/ beschütze und ihnen helffe.

V. Und als die fürnehmste Tugend eines Ritters ist die Keuschheit/ so werden alle und jede solcher Tugend sich befleißigen.

VI. Demnach auch einer Ritterlichen Person eine grosse Schande/ wenn sie geschlagen wird/ so soll ein jeder Ritter die drey Streiche/ welche er jetzo mit dem Schwerd von dem Herrn-Meister empfangen hat/ für sein letztes halten und gelitten haben/ und hinführo von niemanden sich mehr schlagen lassen.

VII. Hingegen die Tugend/ sonderlich die Ehre/ welche vier andere Tugenden in sich hält/ lieben und werth halten; als:

1. Erstlich soll ein Ritter mit Weißheit begabet seyn/ und hiermit das Vergangene erwegen/ das Gegenwärtige verrichten/ und das Zukünfftige zuvor sehen.

2. Vors andere soll er mit Gerechtigkeit das gemeine und Privat-Wesen erhalten/ und mit der Waage der Justiz alle Sachen recht erwegen/ und die Billigkeit in Obacht nehmen helffen.

3. Zum dritten muß er mit der Stärcke seinen Helden-Muth erweisen/ und die Grösse seines Hertzens in allen einem Christlichen Ritter wohl anstehenden Zufällen bezeigen.

4 Vors Vierdte muß er mit der Mäßigkeit seine Sinne und Zuneigungen mäßigen/ und also sich selbsten zu einem Ehrliebenden vollkommenen Rittersmann

machen / und mit diesen obgesagten Tugenden kleiden und zieren / vigilant seyn / und nicht unterlassen / diese Tugenden hoch zu achten und zu lieben: Damit hingegen dieselben einen jedweden zu höhern Ehren bringen und bey andern Ruhm und Lob erwerben mögen. Es erwache demnach anitzo ein jeder von dem Müßiggange und Lastern / er sey wacker und bereit zu allen Tugenden / sonderlich aber den Christlichen Glauben wieder alle diejenigen / so selbigem Schaden zufügen wollen / zu verthädigen.

VIII. Ein Christlicher Ehrliebender Ritter muß auch gedencken / wann er in diesem Orden mit der Zeit viel Mühe und Arbeit finden möchte / daß ihm doch solches alles / wann er sich seiner Freyheit zu Dienst der Christlichen Religion begiebet / werde leicht und unmühesam werden.

IX. Zuförderst aber und vor allen Dingen / muß er seinen Obern / bevorab einem Regierenden Herrn-Meister dieses Meisterthums / willigen und steten Gehorsam leisten / und vergewissert seyn / wenn er diesem wieder bekäme / daß er eintzig und allein hierdurch nach besage des Ritterlichen Ordens Stabilimenti seines Ritterstandes und davon *dependir*enden *Beneficien* sich verlustig machen / und einem Regierenden Herrn-Meister dadurch sattsame Ursach / ihn zu entsetzen / geben könne.

X. Es werden auch die Ritter dieses Ordens erinnert / daß sie verbunden seyn zur Demuth und Barmhertzigkeit / auch Beschützung der Armen / Wittwen und Wäysen.

XI. Endlich und zum Beschluß / müssen die Ritter wissen / daß sie / vermöge des Ordens Statuten schuldig und gehalten seyn / alle einerley weisses achteckiges Creutz zu tragen / wie sie jetzo überkommen / und derselbe / welcher sich ohne dasselbe befinden und sehen lässet / oder nach

seinem Belieben/ gleichsam zum Schimpf des Ritterlichen Ordens und des Herrn-Meisters/ ihm ein sonderliches kleineres machen lässet/ und es am Halse träget/ allewege Sechtzig Thaler zur Straffe verfallen/ auch derselbe Ritter/ der ihn also antrifft/ und es bey hiesiger Ordens-Cantzley nicht anzeiget/ Hundert Thaler verwircket habe/ die beyderseits allhiesiger Ordens-Kirche zu- und anheim fallen.

§. 21. Hierauff wurde von dem Marschall Anstalt zum Herausgehen aus der Kirchen gemachet/ welches unter starckem Musiciren/ in selbiger Ordnung und Weise/ wie im herein gehen/ geschahe/ nur daß nunmehro auch die neuen Herrn Ritter ihren Ordens-Habit umhatten/ und im Herausgehen aus der Kirchen in einem bey der Treppe des Chors gesetzten Becken noch ein Opffer gethan wurde. Die Procession geschahe wieder nach des Herrn-Meisters Residence, vor welcher die Paucken und Trompeten stehen blieben/ und so lange sich hören liessen/ biß alle hineingegangen/ und wurde darauff die sämtliche Gesellschafft an einigen Taffeln auffs herrlichste bewirthet.

§. 22. Endlich wurde von denen neuen Herren Rittern/ wie gewöhnlich/ ein Revers, vorigen geschehenen Angelobungen gemäß/ und insonderheit/ wenn selbige zu einer Comptherey gelangen solten/ wegen Entrichtung der Jährlichen Respons-Gelder/ Conservation der Gebäude und Inventariorum, wie auch derer Unterthanen/ und Leistung anderer Pflichten/ nebst beygedruckten Insiegeln eigenhändig unterschrieben/ und damit dieser Ritterschlag geendiget.

Drittes Capitel

Verzeichniß und Stamm-Wappen der am 7ten April dieses Jahrs investirten Herren Ritter, nach Ordnung derselben Reception in den Ritter-Orden.

Ob wohl der Ritterschlag, wie im vorigen Capitel erwehnet, nach Ordnung des Looßes geschehen, so ist doch bey diesem Verzeichniß die Ordnung nach derer Herren Ritter Reception in den Hoch-Preißlichen Orden beliebet und gefolget worden, woneben derselben **Stamm-Wappen** auff verschiedenen in Kupffer gestochenen Wappen-Taffeln befindlich; auch zwar eine Beschreibung der Ritterlichen Geschlechter beyzufügen mir vorgenommen hatte, weilen aber dasselbige zu bewerckstelligen weder die Zeit noch der itzige Raum zulassen wollen, so wird solches zu einer besondern **Nachricht von denen beym Hoch-Preißlichen Herren-Meisterthum befindlichen Ritterlichen Geschlechten** in nächster Fortsetzung desselben Geschichten ausgesetzet, inzwischen von denen Geschlechtern derer **Burggraffen** und **Graffen von Dohna** des Joh. Benedicti **Carpzovs** neueröffneter **Ehren-Tempel** merckwürdiger Antiquitäten des Marggraffthums **Ober-Lausitz** II. Theil Cap. I. derer **Edlen von Plotho**, wie auch derer **von Gruder**, derer **von Börstell**, derer **von Wülcknitz**, des berühmten

rühmten Becmans Historie des Fürstenthums Anhalt VII. Theil im 2. Capitel/ von denen Adelichen Familien desselben Fürstenthums; derer von Natzmer; derer von Arnim; derer von Helldorff; derer von Haugwitz; und derer von Dieskau des Valentin Königs *Genealogische* Adels-Historie, überhaupt aber Joh. Frid. Gauhe in des H. Röm. Reichs *Geneal. Historischen Lexico*, Joh. Sinapius von denen Ansehnlichen Geschlechtern des Schlesischen Adels; und das allgemeine Historische Lexicon zweyter Edition können nachgesehen werden/ wie wohl sich bey selbigen viele Irrthümer befinden/ welche in erwehnter Nachricht zu verbessern mir werde angelegen seyn lassen.

Der

Der

Durchlauchtigste Fürst und Herr

HERR

Friederich Heinrich

Printz in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg rc.
Königl. Preußischer Obrister über ein Regiment zu Fuß;
Designirt auff Lietzen.

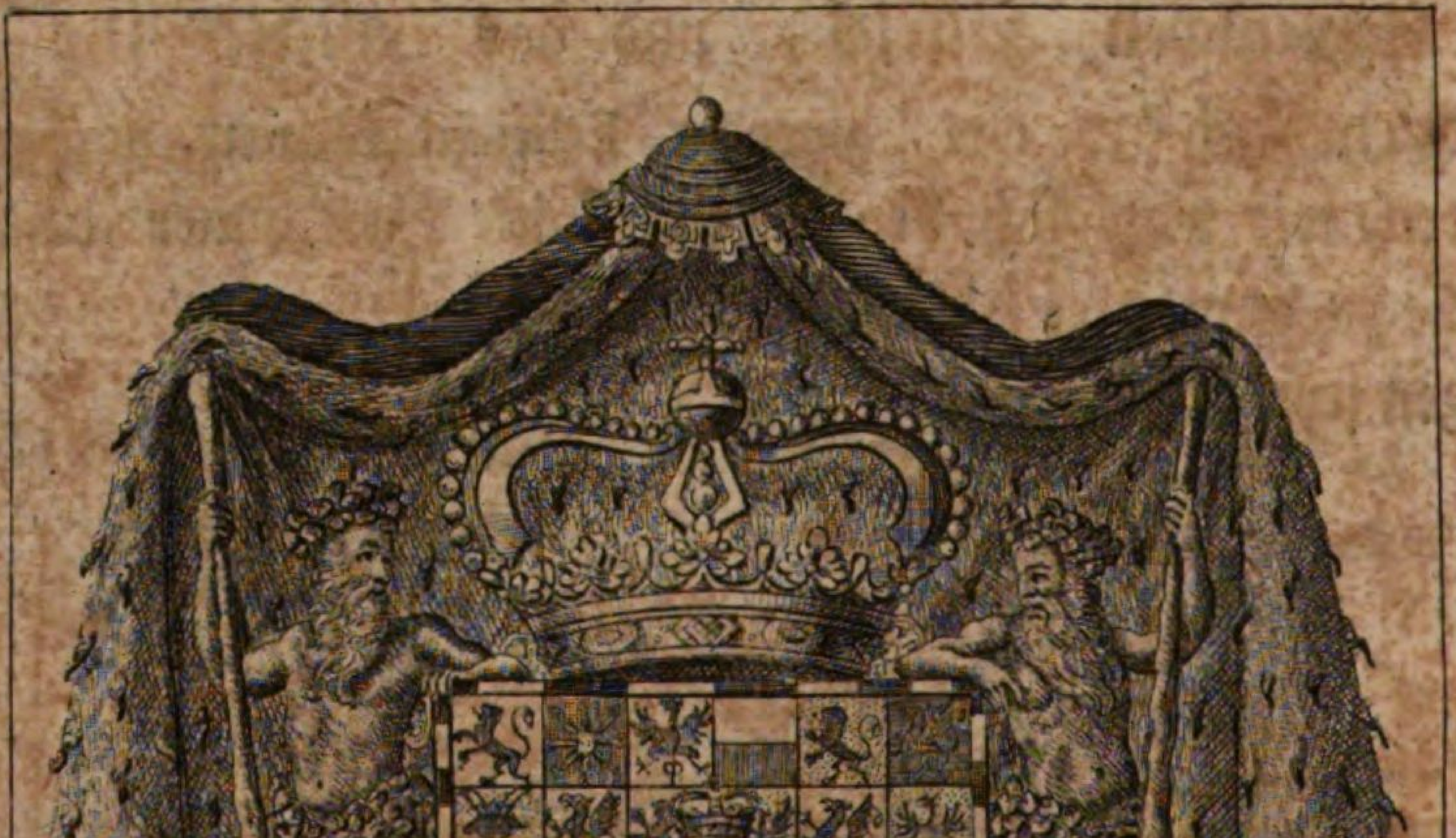

Der

Durchlauchtigste Fürst und Herr
HERR
Carl

Printz in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg ꝛc.
Königl. Preußl. Obrist-Lieutenant bey der Infanterie;
Designiret auf LAGOW.

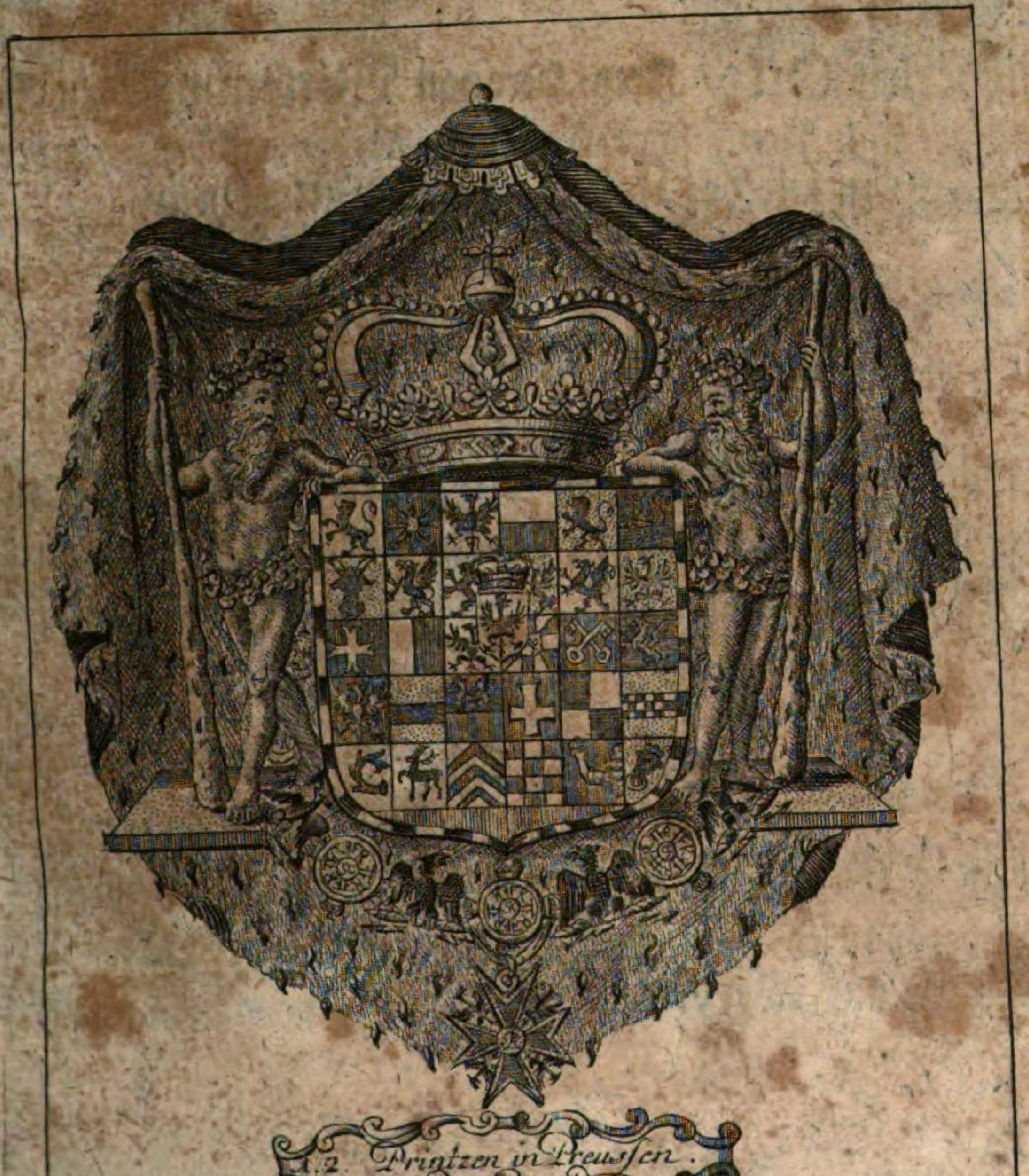

Busch fec.

3.

Ferdinand Bernhard/ Frey-Herr von Morrien/ Königl. Preußischer würcklicher Cammer-Herr; Designiret auff LAGOW und Wittersheim.

4.

Friederich Otto/ Frey-Herr von Wittenhorst zu Sonsfeld/ Königl. Preußischer General-Major, Obrister über ein Regiment zu Pferde; Designiret auff Wittersheim.

5.

Ferdinand Sigismund/ Reichs-Frey-Herr von Heyden, Königl. Preußischer Obrister bey der Cavallerie; Designiret auff Wittersheim.

6.

George Dietloff von Arnim/ Königl. Preußischer Geheimbder Justitz-Rath und Land-Voigt in der Ucker-Marck; Designiret auf Werben.

3 v. Morrien.

4. 45. v. Wittenhorst.

v. Heiden.

6 v. Arnim.

v. Schwerin.

8 v. Haugwitz.

9 v. Viereck.

10 Freyh. v. Löben.

7.

Otto/ Reichs-Graff von Schwerin/ Königl. Preußischer würcklicher Cammer-Herr; Designiret auff Lietzen.

8.

Johann Adolph von Haugwitz/ Königl. Pohln'scher und Chur-Sächsischer würcklicher Cammer-Herr; Designiret auff Schievelbein.

9.

Adam Otto von Viereck/ Königl. Preußischer würcklicher Etats-Minister, Erb-Herr auff Weitendorff; Designiret auff LAGOW.

10.

Friedrich Wilhelm/ Reichs-Frey-Herr von Löben/ Königl. Preußischer Hauptmann bey einem Regiment zu Fuß/ des Hoch-Wohlgebohrnen Reichs-Frey-Herrn/ Herrn Curdt Hildebrand, Königl. Preußischen General-Lieutenant, Sohn; Designiret auff LAGOW.

11.

Friederich / Frey-Herr von Bülow / Königl. Preußischer Geheimbder Rath und gewesener accreditirter Envoyé Extraordinaire am Königl. Schwedischen Hofe / anitzo würckl. Königl. Preußischer Etats-Ministre und Abgesandter bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg; Designiret auff Lietzen.

12.

Albrecht Christoph / des Heil. Röm. Reichs Burg-Graff und Graff zu Dohna / Erb-Freyer Standes-Herr auff Wartenberg und Goschatz / des ohnlängst verstorbenen Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Alexander, Burg-Graffen und Graffen zu Dohna / Königl. Preußischen General-Feld-Marschalln / Gouverneur der Vestung Pillau / Hauptmann der Aembter Morungen und Liebstadt ꝛc. ältester Sohn; Designiret auff Lietzen.

13.

Leopold August von Wülcknitz / Königl. Preußischer würcklicher Cammer-Herr; Designiret auff Supplinburg.

14.

Joachim Bernd von Selchow / Königl. Preußischer Land-Rath und Director des Sternbergischen Creyses; Designiret auf Werben.

11. v. Bülow.

12. 15. v. Dohna.

13. 47. v. Wülcknitz.

14. v. Pelchow.

16. v. Görne.

17. v. Plotho.

18. 37. v. Wartensleben.

19 Truchs. Gr. zu Waldburg.

15.

Wilhelm Alexander / des Heil. Röm. Reichs Burg-Graff und Graff zu Dohna, Königl. Preußl. Obrist-Lieutenant bey der Infanterie, des Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Christoph / Burggraffen und Graffen zu Dohna, Königl. Preußl. würcklichen Geheimbden Etats-Ministers und General-Lieutenants, Ritter des Königl. Preußl. Schwartzen Adler-Ordens / Sohn; Designiret auff Lagow.

Das Wappen siehe No. 12.

16.

Hans Christoph von Görne / Königl. Preußischer Geheimbder Ober-Appellations- wie auch Hoff- und Cammer-Gerichts-Rath; Designirt auff Lietzen.

17.

George Otto / Edler von Plotho / Königl. Preußischer Krieges- und Domainen-Rath / des Hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn Ludwig Otto / Edlen von Plotho / Königl. Preußl. würckl. Geheimen Etats-Ministers, des Geheimen Justiz-Collegii und Ober-Appellation-Gerichts-Præsidenten / Erb-Herrn auf Parey. ꝛc. ältester Sohn; Designiret auff Lietzen.

18.

Herman / Reichs-Graff von Wartensleben / Königl. Preußl. Obrist-Wachtmeister beym Leib-Regiment zu Pferde / des Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Alexander Herman / Reichs-Graffen von Wartensleben / Königl. Preußl. General-Feld-Marschalln, Gouverneur der Königl. Residentz Berlin / Ritter des Schwartzen Adler-Ordens / Sohn; Designiret auf Lagow.

19.

Friederich Sebastian / des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß / Graff zu Waldburg / Königl. Preußl. Obrist-Lieutenant bey der Infanterie; Designiret auff Lagow.

20.

Hans Heinrich von **Katte** / Königl. Preußischer General-Major, Obrister eines Regiments zu Pferde / Ambts-Hauptmann der Aembter Zedenick und Liebenwalde; Designiret auff Lietzen.

21.

Carl Friederich Ludewig / Reichs-Graff von **Barfus** / des Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Johann Albrecht / Reichs-Graffen zu Barfus / und ehemaligen Chur-Brandenburgischen General-Feld-Marschalln / Sohn; Designiret auff Schievelbein.

22.

Hans von **Dieskau** / Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Juncker; Designiret auff Supplinburg.

23.

Johann Wolff von **Dallwitz** / Königl. Preußischer Cammer-Herr / Ordens-Hauptmann über die beyde im Marggraffthum Nieder-Laußnitz gelegene Ordens-Aemter Friedland und Schenckendorff; Designiret auff Wittersheim.

24.

20. 44. v. Katte.

21. Gr. v. Barfus.

22. v. Diesskau.

23. v. Dalwitz.

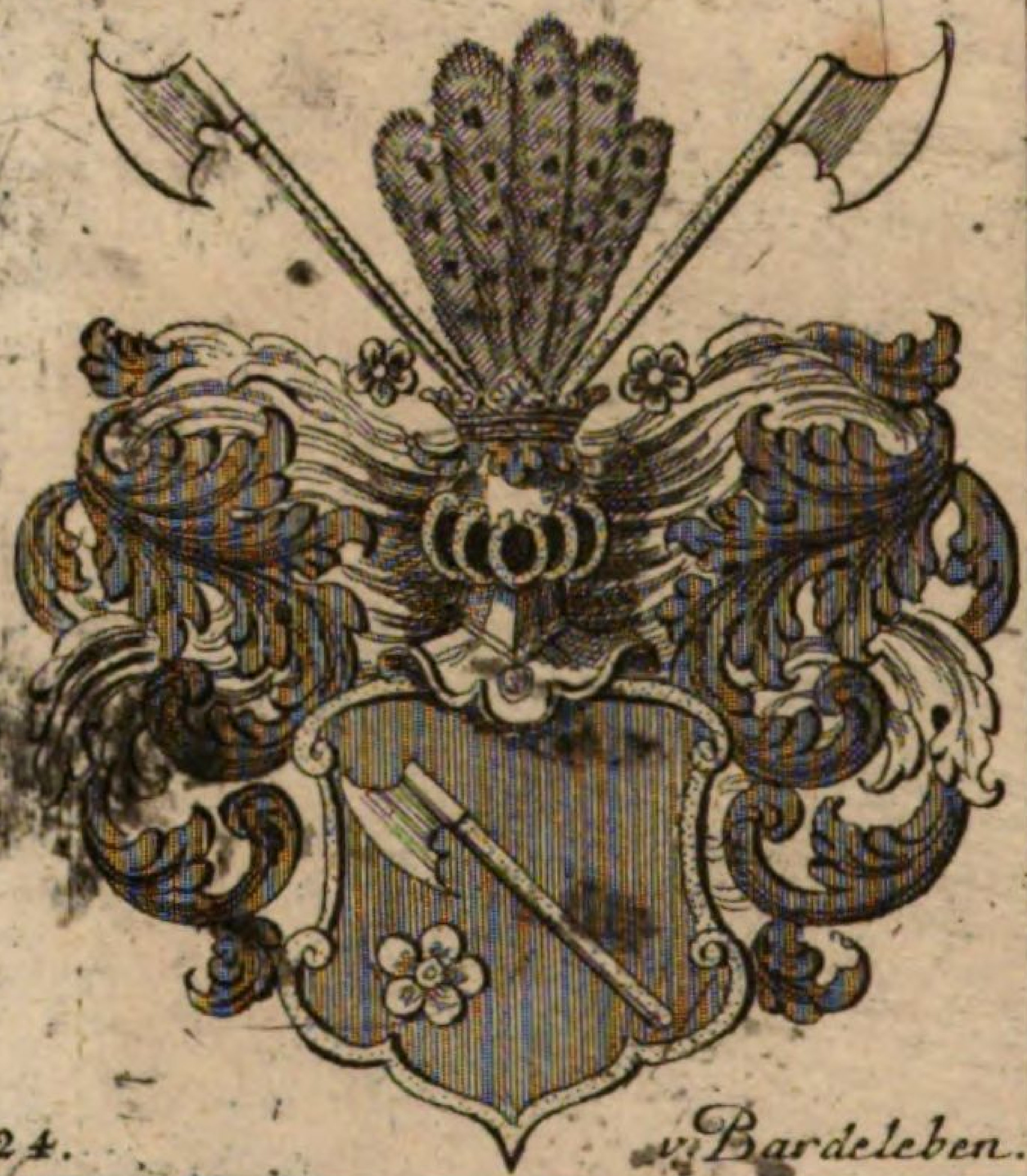

24. v. Bardeleben.

25. v. Hertefeldt.

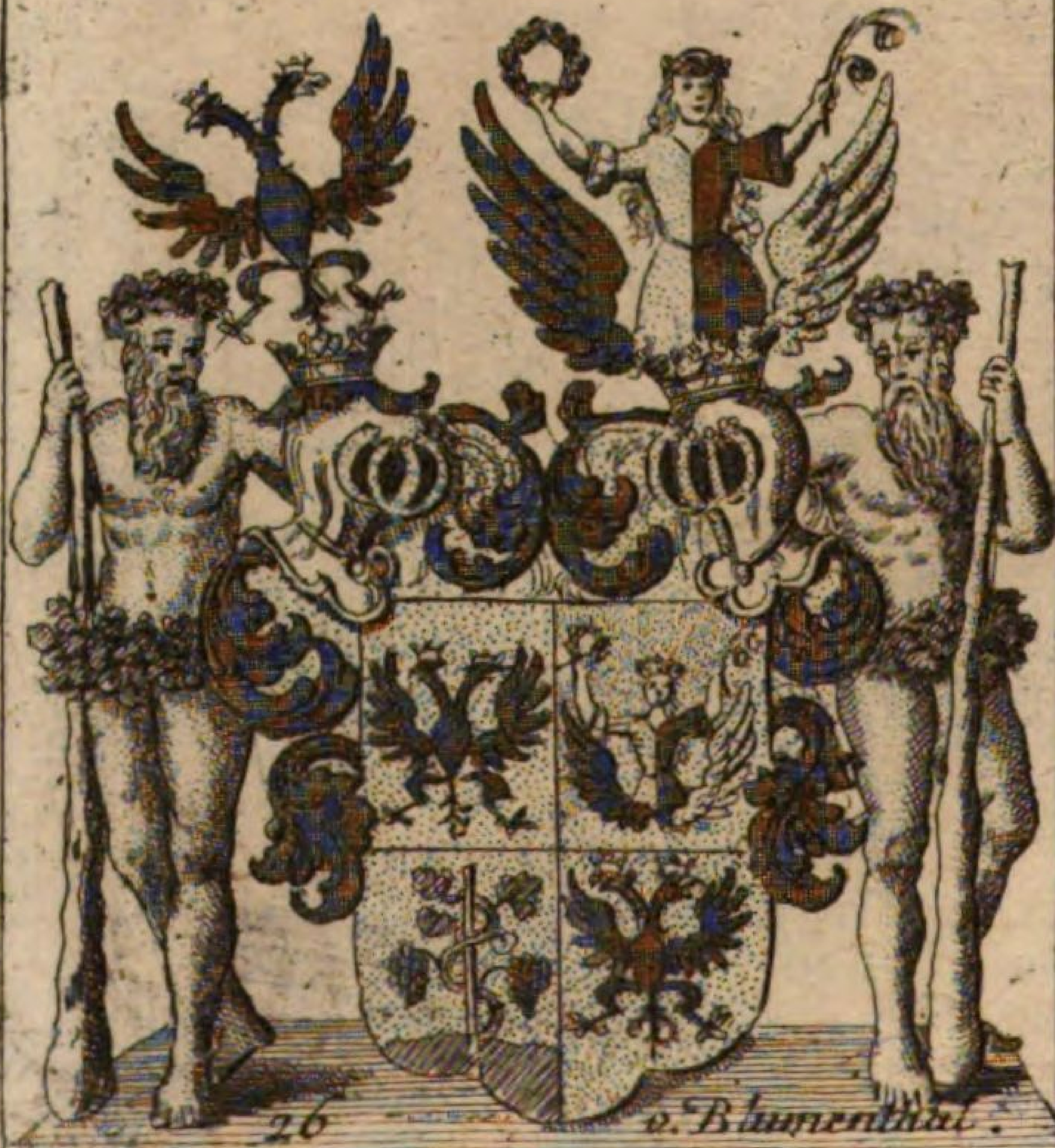

26 v. Blumenthal.

27. v. Löben.

24.

Christoph Ludwig von Bardeleben / Königl. Preußl. Lieutenant bey der Infanterie; Designiret auf Lietzen.

25.

Friederich Wilhelm Frey = Herr von Hertefeldt / des Hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn Samuel / Frey = Herrn von Hertefeldt / Königl. Preußischen Ober = und Clevischen Jägermeisters / Ritter des Königl. Preußischen Schwartzen Adler-Ordens / ältester Sohn; Designiret auf Schievelbein.

26.

Friederich / Reichs = Graff von Blumenthal / Königl. Preußischer Hauptmann bey der Infanterie; Designiret auff Lagow.

27.

Heinrich Otto von Löben / Königl. Preußl. Obrist-Wachtmeister bey der Infanterie; Designiret auff Lietzen.

28.

Carl Ludwig von Elditten / Königl. Preußischer Ritt=meister; Designiret auf Werben.

29.

Gustav von Münchow / Königl. Preußl. Obrist=Lieutenant bey der Infanterie; Designiret auff LAGOW.

30.

Friederich Wilhelm / Frey=Herr von Kannenberg / Königl. Preußl. Obrist=Lieutenant bey der Cavallerie; Designiret auff Werben.

31.

Friederich Wilhelm / Reichs=Graff von Finckenstein / Dom=Herr zu Halberstadt und Königl. Preußischer Haupt=mann bey der Infanterie, des Hochgebohrnen Graffen und Herrn / Herrn Albrecht Conrad, Reichs=Graffen von Fincken=stein / Königl. Preußisch. General bey der Infanterie, Obrist=Hoffmeister von des Cron=Printzen Königl. Hoheit / des Schwartzen Adler=und Johanniter=Ordens Ritter / Gouver-neur der Vestung Pillau / Erb=Herrn auff Finckenstein / Michelau / Rosenau / Petersham rc. ältester Sohn; Designiret auff LAGOW.

28 v. Elditten.

29 v. Münchow.

30 v. Kannenberg

31. Graff v. Finckenstein.

32 v. Börstel.

33. v. Nalzmer.

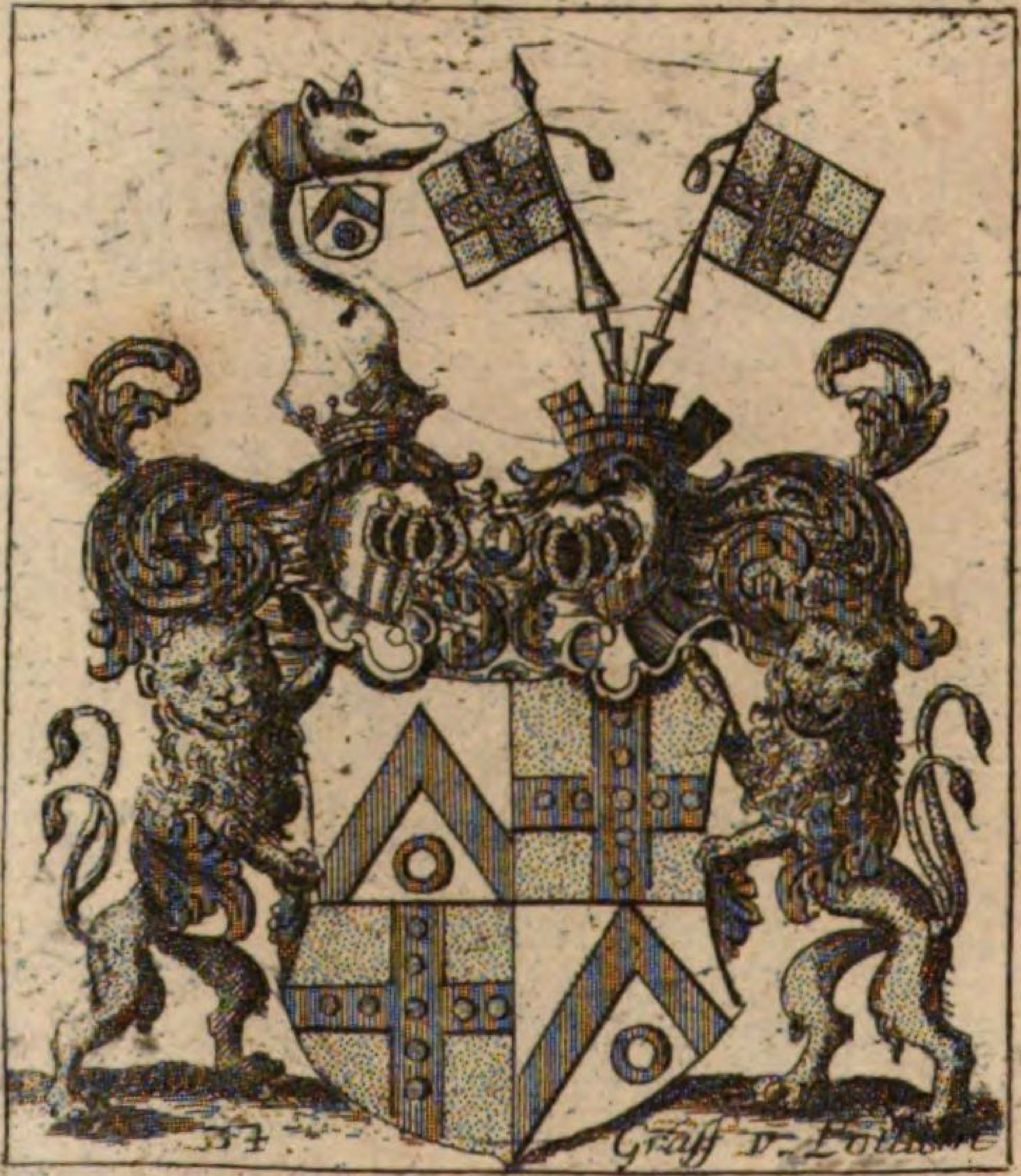

34. Graff v. Lo[illegible]

35. v. Grote.

32.

Friederich Carl von Börstell/ Königl. Preußl. Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Rath/ auch würcklicher Cammer-Herr; Designiret auff Werben.

33.

Carl Dubislaff von Natzmer/ Königl. Preußl. Cammer-Gerichts-Rath/ des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Dubislaff Gneomar/ Königl. Preußischen General-Feld-Marschall, Ritter des Schwartzen Adler-Ordens ꝛc. ältester Sohn; Designiret auff LAGOW.

34.

Friederich/ Graff von Wylich und Lottum zu Gronstein/ Königl. Preußl. Obrist-Lieutenant bey der Cavallerie; Designiret auff Wittersheim.

35.

Carl August von Grote/ Königl. Preußl. Obrist-Wachtmeister bey der Infanterie und Amts-Hauptmann zu Bublitz in Hinter-Pommern; Designiret auff LAGOW.

36.

Woldemar / Frey-Herr von Löwendahl / Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrister über ein Regiment zu Fuß / Sr. Hoch-Freyherrlichen Excellenz, Herrn Woldemar / Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Ober-Hoff-Marschalln / Sohn; Designiret auff Wittersheim und Supplinburg.

37.

Friederich Ludwig / Reichs-Graff von Wartensleben / Königl. Preußl. Hauptmann bey der Infanterie, des No. 18. erwehnten Herrn Graffen Bruder; Designiret auff Lietzen.

Das Wappen siehe No. 18.

38.

Christoph von Rochow / Königl. Preußl. Land-Rath; Designiret auff Wittersheim.

39.

George Friederich von Ziethen / Königl. Preußl. Rittmeister; Designiret auf LAGOW.

40

Christoph Wilhelm von Kalckstein / auff Knauten / Wogau rc. Königl. Preußl. Obrister von der Infanterie und Sous-Gouverneur bey des Cron-Printzen von Preussen Königl. Hoheit; Designiret auff LAGOW.

41.

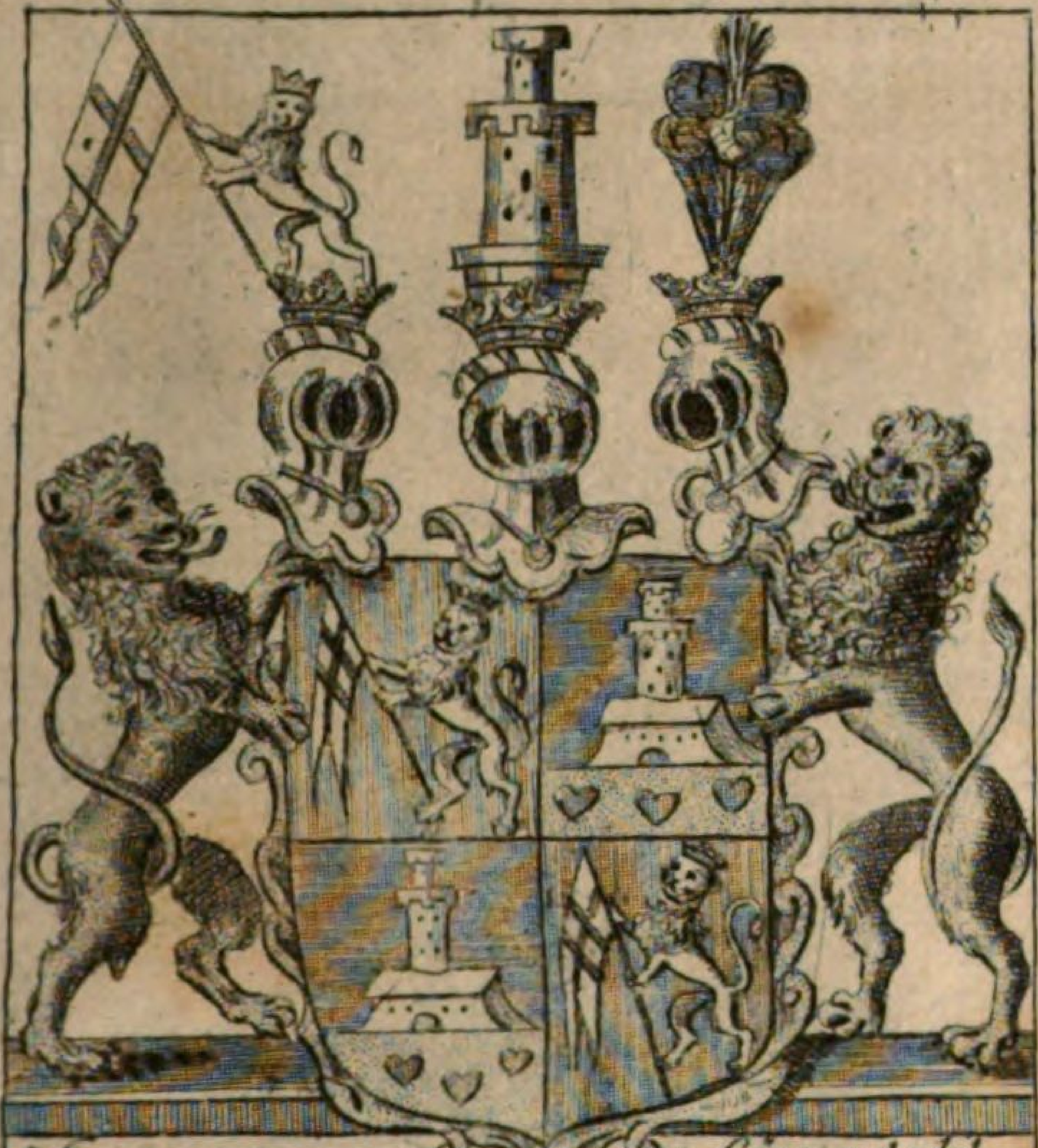

36. v. Löwendahl.

38. v. Rochow.

39. v. Ziethen.

40. v. Kalckstein

41. v. Bünau.

42. v. Puttbus.

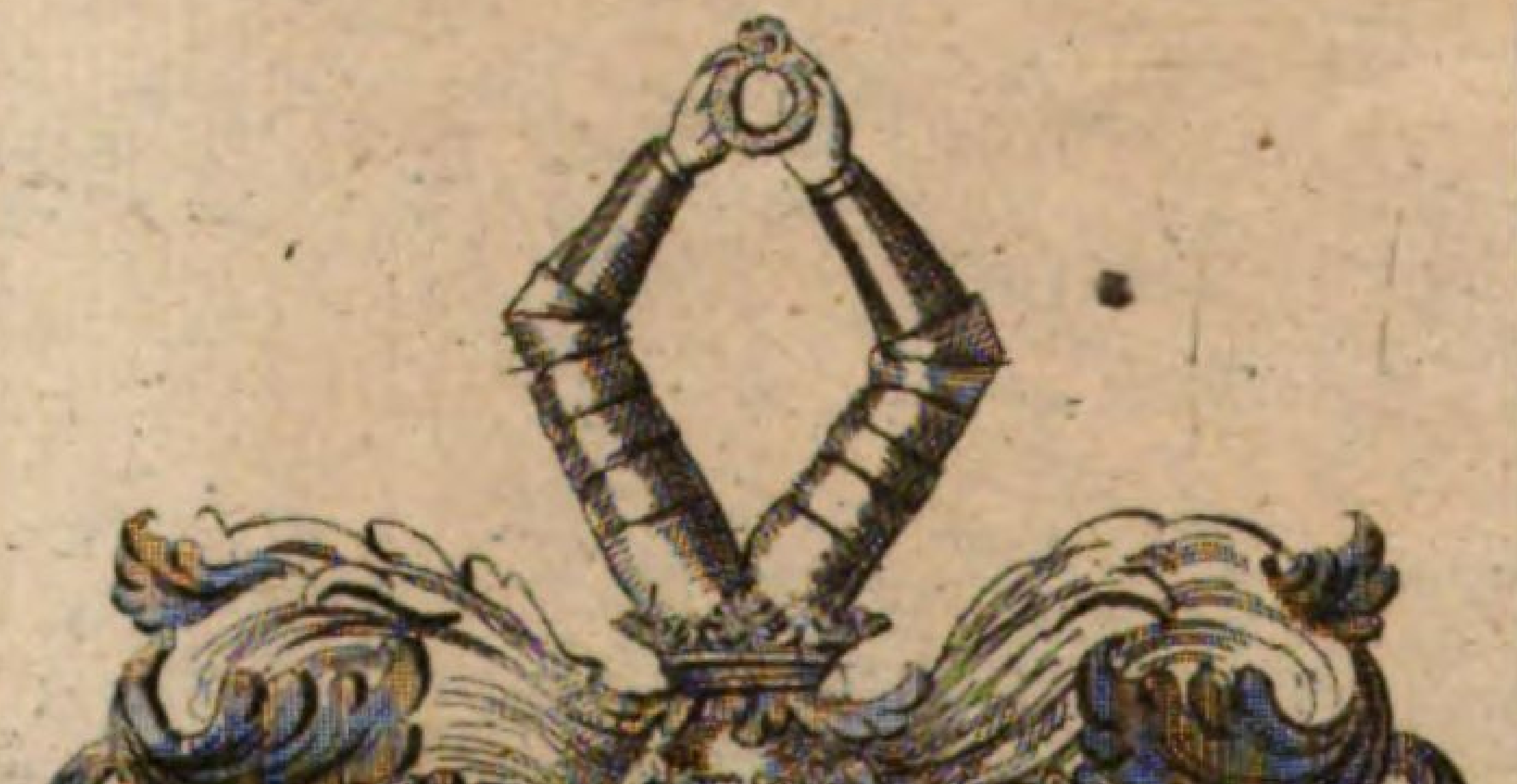

43. v. Ortzen.

46. v. Helldorff.

41.

Heinrich von **Bünau**/ aus dem Hause Puchen auff Lossa/ Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Creyß-Hauptmann des Leipziger Creyses und Appellation-Rath/ wie auch Hoch-Fürstl. Sachsen-Merseburgischer Hoff- und Justitz-Rath; Designiret auff Wittersheim.

42.

Moritz Ulrich/ Frey-Herr von **Puttbuß**/ Königl. Schwedischer bestallter Land-Rath des Hertzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen; Designiret auff LAGOW.

43.

Victor Sigismund von **Oertzen**/ Herrn Marggraff Christian Ludwigs Königl. Hoheit Cammer-Juncker; Designiret auff Schievelbein.

44.

Hans Hermann von **Katte**/ Königl. Preußl. Cornet bey dem Corps der Gens d'armes; Designiret auff Werben.

Das Wappen siehe No. 20.

45.

Herman Friederich/ Frey-Herr von **Wittenhorst** zu **Sonsfeld**/ der General-Staaten der Vereinigten Nieder-Lande See-Capitain/ des No. 4. erwehnten Herrn General-Majors Bruder; Designiret auff Werben.

Das Wappen siehe No. 4.

46.

Magnus Gottlob von **Helldorff**/ Kayserlicher Obrist-Lieutenant; Designiret auff Supplinburg.

47.

Friederich Christoph von Wülcknitz/ Herrn Marggraff Albrecht Friederichs Königl. Hoheit Cammer-Juncker; Designiret auff LAGOW.

Das Wappen siehe No. 13.

48.

Friederich Christoph von Möllendorff/ Königl. Preußl. Obrister bey der Cavallerie; Designiret auff Wittersheim.

49.

Jan Rabo/ Frey-Herr von Keppel/ derer General-Staaten der Vereinigten Nieder-Lande General-Lieutenant und Envoye Extraordinaire am Königl. Preußischen Hoffe; Designiret auff Supplinburg.

50.

Sigismund von Beerfelde/ Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Herr; Designiret auff Supplinburg.

51.

Johann George/ Frey-Herr von Geuder/ genannt Rabensteiner/ Königl. Preußl. Geheimbder Rath/ Ihro Königl. Hoheit/ Herrn Marggraff Albrecht Friederich Hoff-Marschall und Ordens-Cantzler; Designiret auff Wittersheim.

48. v. Möllendorff.

49. v. Keppel.

50. v. Beerfelde.

51. v. Geuder.

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5

Fig. 6.

Fig. 7.

Vierdtes Capitel

Anmerckungen

Vom Ritterlichen Ordens-Creutz.

§. I. Alte und itzige Form des Ritterl. Creutzes, wie auch Bedeutung desselben.
§. II. Ob solches ohne Superstition könne getragen werden?
§. III. Wem solches zu tragen erlaubt, und wie selbiges denen Angebohrnen oder Stamm-Wappen beyzufügen sey?

§. I

Das Creutz des Ritterlichen Johanniter-Ordens soll nach vieler Meynung anfänglich ein schlechtes viereckiges Creutz gewesen / und dadurch seyn angedeutet worden / daß sich die Ritter des Creutzes unsers Heylandes stets erinnern / und den Christlichen Glauben in allen vier Theilen der Erden verthädigen / mithin die gantze Welt von der Abgötterey sollen befreyen helffen. (a) Heutiges tages wird dieses Ordens-Creutz / wie aus desselben Figur der hie neben stehenden Taffel No. I. zu ersehen / **Achteckig** formiret / dadurch anzudeuten (b) daß ein Christlicher Ordens-Ritter / wann er sich

(a) AVTOR de l' *Histoire des Ordres Militaires* Tom. II. p. 99.
(b) HONORE DE SAINTE MARIE, *Disert. Sur la Chevalerie*, pag. 467. und der angeführte AVTOR de l' *Histoire des Ordres Militaires* l. c.

Rittermäßig und standhafftig verhält/ und nach seiner Ordens-Regel in Gottseeligkeit/ Tapfferkeit und Tugend unverändert einher gehet/ der **Acht Seeligkeiten** theilhafftig werde/ welche bestehen (1.) in der Geistlichen Armuth/ (2.) in der Sanfftmuth/ (3.) in der Geistlichen Traurigkeit/ (4.) in Hunger und Durst nach der Gerechtigkeit/ (5.) in der mitleidigen Barmhertzigkeit/ (6.) in der Reinigkeit des Hertzens/ (7.) in der stillen Friedsamkeit/ (8.) in Gedult und Leiden um der Gerechtigkeit willen. Sonst pflegen auch die Winckel des Ordens-Creutzes mit gewissen Landes-Wappen besetzt zu werden/ um dadurch die Ritter nach ihren Zungen und Nationen zu unterscheiden/ wie dann zu dem Ende denen Creutzen der Ritter Frantzösischer Nation die Lilien/ und der Ritter des Brandenburgischen Herren-Meisterthums verguldete Adler beygefüget werden.

§. 2.

Ob das Creutz ohne Superstition könne getragen werden/ daran hat zwar BEZA in der Mompelgardischen **Unterredung** gezweiffelt/ gegen welchen aber RICHARDUS MONTACUCIUS, ein Reformirter Theologus und Bischoff zu Norwich in Engelland/ Tom. I. *Orig. Eccles.* hefftig sich also vernehmen lassen: Impie in Colloquio Mompelgardensi BETZA: *Fateor, me ex animo Crucifixi imaginem detestari*, ideoque eam non possum ferre. Contra profiteor, idque ex sententia Antiquitatis & Ecclesiæ Anglicanæ, me ex animo Crucis Imaginem amplecti & usurpare, adeoque eam libenter admittere; Christianus enim sum, & Christianum a me nihil alienum esse puto. Wie auch PETRUS MARTYR *de Cultu Imag.* Tom. I. hievon Citra, schreibt/ Superstitionem signum Crucis a Principibus in Coronis (ab Equitibus Ordinum pendens in pectore) gestatur, quoniam eo Signo tantummodo profitentur,

tur, & testantur, se Christianam Religionem profiteri ac tueri.

§. 3.

Ferner ist bey diesem Ordens-Creutz anzumercken/ daß/ zu folge der Statuten des Ritterlichen Ordens/ (c) niemand/ als denen investirten Rittern/ solches zu tragen erlaubt seye/ dasselbige auch/ alter Gewohnheit nach/ denen Ritterlichen Stamm- oder Angebohrnen Wappen in Siegeln und sonst möge beygefüget werden/ nur dahin zu sehen/ daß es auff eine convenable Art und Weise geschehe/ wie dann

Erstlich sich nicht geziemet/ und der Observanz so wohl als denen Heraldischen Regeln zu wider ist/ das Creutz/ nach dem Exempel derer Ritterlichen Orden des Güldenen Vliesses/ oder des Preußischen Schwartzen Adler-Ordens/ an einer Kette oder Bande um das Wappen-Schild abhangend zu führen.

Zweytens denen Commendatoribus alleine und privative zustehet/ deroselben Stamm-Wappen auff das Creutz zu legen/ wie aus der in beystehender Taffel befindlichen 2. Figur zu ersehen.

Drittens die übrige Ritter betreffend/ so wird das Creutz auf derselben Stamm-Wappen/ wiewohl nach derselben Unterscheid verschiedentlich geleget/ und zwar

1.) Wann

(c) In denen Statuten Tit. de *Receptione Fratrum*, wodurch die Investitur derselben zu verstehen, heißt es §. 3. nach Herr Abt de VERTOT Frantzösischer Übersetzung: Il convient a notre Profession, que touts les Freres de l' Hopital soient tenus de porter un habit ou manteau noir avec la Croix blanche. Siehe auch den Anhang der von mir heraus gegebenen Beschreibung des Ritterl. Ordens pag. 30. woselbst aber an statt designirte, zu lesen investirte Ritter.

1.) Wann das Stamm-Wappen nur eine Tesseram führet/ wie derer von **Grote**/ von **Barfuß**/ von **Görne**/ von **Hartefeldt** und dergleichen/ so wird das Schild ecarteliret oder quartiret/ und das Creutz in dem obern Feld zur Rechten/ und in dem Untern zur Lincken/ die Tessera aber des Stamm-Wappens in die andere Felder gesetzet/ nach der 3. Figur.

2.) Wann das Stamm-Wappen bereits ecarteliret/ und kein Feld mehr offen ist/ wie in derer von **Geuder**/ u. a. m. so wird ein Mittel-Schildlein gemacht/ und selbiges mit dem Creutz besetzt/ nach der 4. Figur; dergleichen auch geschehen kan/ wann das Schild qver gespalten ist/ wie im **Gräffl. Wartenslebischen** Wappen/ nach der 5ten Figur,

3.) Wann sich aber in dem Stamm-Wappen ein Mittel-Schildlein bereits befindet/ und dasselbe/ wie in denen Wappen derer von **Truchs zu Waldburg**/ derer von **Bülow** und dergleichen/ mit einer Tessera besetzet ist/ so wird das Creutz in zweyen über und unter dem mittlern Schildlein gemachten Feldern placiret/ nach der 6. Figur.

4.) Wann das Schild in die qver gespalten ist/ und nebst dem besetzten mittlern Schildlein in dem Ober-Spalt zwey Tesseræ, in dem Untern aber nur eine sich befindet/ wie in dem **Gräffl. Schwerinischen** Wappen/ so wird das Creutz nur einmahl in einem über dem Mittel-Schildlein gemachten Feld gesetzet/ nach der 7. Figur.

Fünfftes Capitel
Herrn Abt de Vertot,
aus dessen Historie des Ritterl. Johanniter-Ordens, ins Teutsche übersetzte
DISSERTATION
Vom
Alt- und Neuen Gouvernement desselben Ordens,
Mit einigen
Anmerckungen,
Insonderheit das Brandenburgische Herren-Meisterthum
Art. III. betreffend.

Art. I. Von denen unterschiedlichen Classen, welche sich bey dem Ritterl. Johanniter-Orden befinden.

Art. II. Von Reception der Ritter in selbigen Orden.

Art. III. Von denen Ober-Dignitäten, Prioraten, Bailliagen, Commendereyen, welche insonderheit nur denen Chevaliers de Justice zukommen.

Art. IV. Von dem General-Capitul und denen unterschiedenen Raths-Collegiis des Ordens.

Art. V. Von denen Chargen und Bedienungen bey selbigem.

Art. VI. Von der Wahl des Groß-Meisters.

Ob man gleich in der Historie dieses Ordens/ auch dessen alte Gesetze/ Statuten/ und anfängliche Regierungs-Form, ordentlicher Weise finden solte; So haben doch die nachfolgende Zeit/ und unterschiedliche Begebenheiten/ unvermercklich darin Veränderung verursachet/ welches in diesem Menschlichen Leben nicht zu verhüten ist: Und würde man wenig die Unbeständigkeit und Schwachheit der Menschen erkennen/ wenn man nach denen ehemahligen Gewohnheiten/ und dem Gebrauch uralter Zeiten/ von der gegenwärtigen Beschaffenheit eines Staats urtheilen wolte.

Diese Betrachtung hat mich bewogen/ um dem Leser gäntzlich ein Gnüge zu thun/ am Ende dieses Wercks einen besondern Discours von dem gegenwärtigen Zustand des Ordens von Malta, hinzu zu fügen. Und zwar also/ daß wir erstlich handeln werden von denen unterschiedlichen Classen/ worinnen dieser Orden zertheilet ist; Darnach wollen wir examiniren die Beweißthümer des Adels/ so da erfordert werden/ um in den ersten Rang auffgenommen zu werden; ferner die Beschaffenheit der Commenthureyen/ und die nöthige Qualitäten/ um dazu zu gelangen; darauff die Ehren-Chargen, so da/ entweder in dem General-Capitul/ oder in dem Rath/ Sitz geben. Am Ende dieses Artickels wollen wir eine Liste von den vornehmsten Chargen der Religion, und von denenjenigen/ so das Recht haben/ dabey zu nominiren/ darreichen; und zum Beschluß dieses Tractats soll folgen die Art und Weise/ die da gebräuchlich ist bey der Erwehlung eines Groß-Meisters/ welches eine besondere Würde ist/ dabey derjenige/ so sie besitzt/ in Ansehung der weltlichen Unterthanen/ die Souverainete, und alle Regalien hat/ in Ansehung der Ritter aber/ eben dieser Printz nur als ein Ober-Haupt einer geistlichen und militarischen Republique angesehen wird.

Die Kirche hält unterschiedliche geistliche Ordens in sich/ welche nicht alle einerley Verrichtung thun/ dennoch aber sämtlich ihre besondere Verdienste vor GOTT haben/ und die eben durch

ihre

ihre unterschiedliche Gattung/ ein jeder nach seiner Art/ zur Zierde der Kirchen dienen. Einige/ so sich von selbst dem Umgang der Menschen entzogen/ und gleichsam in der Einsamkeit vergraben haben/ dabey inniglich vergnügt mit ihrer eigenen Tugend/ bringen ihre Zeit zu mit Betrachtung der ewigen Wahrheiten. Andere/ welche mehr in der Welt zum Vorschein kommen/ nehmen sich hauptsächlich vor/ ihre Nächsten zu unterrichten/ und den Lehrern ihre Last zu erleichtern/ wann sie ihnen zu Hülffe zu dem Kirchen-Amt beruffen werden. Noch andere/ welche vor Begierde/ die Ungläubigen zu bekehren/ so zu sagen/ brennen/ gehen biß ans Ende der Welt/ das Wort GOttes zu verkündigen. Eben ein solcher Eyfer/ aber von einer andern Art der Liebe erreget/ hat auch schon von vielen hundert Jahren her/ einer Gesellschafft Edel-Leute die Waffen in die Hände gebracht/ um die Christen zu behüten/ damit selbige nicht in die Gewalt der Mahometaner und der Ungläubigen fallen möchten: Und von dieser letzten Art Geistlichen/ davon ich die Historie zu Ende gebracht habe/ will ich gegenwärtig die Regierungs-Form vorstellen.

Iter Articul

Von denen unterschiedlichen Classen/ welche sich in dem Johanniter-Orden befinden.

Die Hospitalarii schlechtweg als Geistliche betrachtet/ sind in 3. sehr unterschiedene Classen/ sowohl der Geburt/ dem Rang/ als denen Verrichtungen nach/ getheilet. Die erste hievon bestehet aus denenjenigen/ welche man *Chevaliers de Justice* nennet/ das ist/ wie es das Formular ihres Bekäntnisses expliciret/ welche wegen ihres alten Adelichen Geschlechts werth sind/ zu dieser hohen Ehre zu gelangen/ und diese können nur allein

zur Würde von Baillifs und Prieurs, so man Grands-Croix nennet/ und auch zum Groß-Meisterthum kommen. Mit der Zeit/ so wie sich alle Mißbräuche und Nachläßigkeiten dadurch einführen/ hat sich auch die Gewohnheit eingeschlichen/ in den Rang derer Chevaliers de justice, die so genannte (a) *Chevaliers de grace* auffzunehmen/ welches Leute sind/ so/ ihrem Herkommen nach/ von Adelichen Vätern/ aber von Bürgerlichen Müttern herstammen/ darnach sich bemühet haben/ diesen Haupt-Mangel mit einer Dispensation vom Pabst zu bedecken. Die 2te Classe begreifft in sich die Capellanen/ (b) welche ihrem Stande nach allein zur Haupt-Kirche von St. Jean, woselbst Sie den GOttesdienst verrichten/ gehören. Man nimmt aus ihrer Anzahl die Aumoniers, so wohl vor das grosse Hospital zu Malta, als auch vor die Schiffe und Galeeren der Religion, und dergleichen Verrichtungen thun sie auch in der Capelle des Groß-Meisters. Ob gleich sonsten in allen Staaten der Christenheit die Clerisey/ in Ansehung der Würde ihres Amtes/ den ersten Rang hat; so haben dennoch die Ritter/ ob sie gleich nur Layen sind/ den Vorzug vor den Priestern/ und haben alle Autorität: quia omnis potestas residet in primatibus, so/ daß wir auch kein Exempel von dergleichen Regierungs-Art finden/ als nur unter denen Fratribus de la Charité, welches gleichfalls ein Orden von denen Hospitalarien ist/ wo auch die Priester/ welche die geistliche Verrichtungen thun/ nicht allein nicht das geringste Antheil am Gouvernement haben/ sondern gäntzlich von denen Oberern/ welche blosse Layen sind/ dependiren.

Die 3te Classe bestehet aus denen Freres servans d'armes, eine Art Geistliche/ welche/ ob sie gleich weder Priester noch Ritter sind/ dennoch so wohl im Kriege/ als in denen Krancken-Häusern/ unter dem Commando der Ritter ihre Dienste/ und auch/ wie sie/

4. Ca-

(a) Wovon mit mehrerem nachzusehen BECMAN. Beschreibung des Ritterl. Johanniter-Orden mit meinen Anmerckungen *Cap. II.* §.17.

(b) BECMAN. *l.c.*

4. Caravanes, jede von sechs Monath/ thun. Dieses Corps Halber-Ritter/ wenn man sie so nennen mag/ war ehemahls starck und considerable : Der Orden hat viele Dienste von selbigen gehabt ; deßwegen man auch gar vor Alters eine gewisse Anzahl Commenthureyen ausgesetzet/ davon noch heute zu Tage die Chapelains, und die Freres servans d' armes gemeiniglich die Nutzung haben/ und welche einem nach dem andern zufielen/ nach dem Alter/ wie sie recipiret waren : Aber seit etlichen Jahren her/ hat die Zahl der Freres servans d' armes sich sehr vermindert/ ja es ist gar ein Decret heraus gekommen/ so da verbietet/ biß auff nähere Ordre/ weiter davon keine zu recipiren. Wir wollen anjetzo nicht reden von denen Prêtres *d' Obedience*, welche nie nach Malta zu kommen verbunden sind/ sondern nur den geistlichen Habit nehmen/ ihre solenne Gelübde thun/ und hernach particulier Dienste bey dieser oder jener Kirche des Ordens unter der Autorität eines Grand Prieurs, oder Commandeurs verrichten. Man findet auch noch zu Malta die Freres servans *de stage*, welches eine Art geschenckter Leute ist/ die da die schlechtesten und schlimmsten Verrichtungen im Kloster und im Spital thun müssen : Es lohnet sich aber wenig der Mühe/ solche zu beschreiben/ und habe ich nicht für dienlich geachtet/ den Leser damit auffzuhalten. Aber diese Erzehlung würde unvollkommen seyn/ wenn ich die Geistlichen *Dames* dieses Ordens stillschweigend übergienge/ deren es viele Häuser in Franckreich/ Italien/ und Spanien giebt. Diese Dames nun/ um in den Orden auffgenommen zu werden/ müssen eben so wohl dieselbe Proben ihres Adels thun/ als die Chevaliers de justice : Ja es sind gar einige vornehme Häuser/ als das Sixenische in Arragonien/ und das Dalgoveiraische in Catalonien/ da die Beweißthümer des Adels/ die da vor einen Ritter würden gültig seyn/ um solchen anzunehmen/ nicht genung seyn vor eine Chor-Dame. Denn man erfordert von diesen beyden Häusern/ daß diejenige/ so da præsentiret wird/ von so alten und unverfälschten Adel sey/

daß solcher noch über die Anzahl der Ahnen komme / welche die Statuten von denen Chevaliers de Justice erfordern / um in den Orden aufgenommen zu werden.

IIter Articul

Von der Reception derer Freres Chevaliers &c.

Der Nahme *Chevalerie*, in der generalen notion, wie solcher den Worten nach lautet / genommen / bedeutet eine Lebens-Art zu Pferde in einem Krieges-Heer zu dienen; welches denn bey den meisten Völckern jederzeit eine Anzeige des Adels / und des Unterschieds von Bürgerstands-Leuten gewesen ist. Die Ritter-Würde ist in mittlern Zeiten nur auf Adeliche Personen restringiret worden / die entweder vor oder nach denen Treffen und Schlachten verdienet hatten / von ihrem General, als ein Zeugniß und Belohnung ihrer Tapfferkeit / den Ritter-Orden zu empfangen / welcher Ihnen so gleich auff der Wahl-Statt durch **Schlag** und militarisches **Wehrgehenge** (c) gegeben wurde. Aber man hat nie eine so ansehnliche Distinction andern / als tapffern Soldaten / so da von alten Rittern / und kriegerischem Geschlecht hergestammet / zugestanden; wie dann Kayser Fridrich der II. sagt: ad militarem honorem nullus accedat, qui non sit de genere militum; welche Worte uns zweyerley Art Ritter-Würde anzeigen / die eine erblich / *genus militare*, die andere bloß personel, *militaris honor;* und diese letztere Art kan man nur durch eigene Tapfferkeit erwerben; wie Theodorus Hoeping sagt / daß **keiner Ritter gebohren wird:** nemo Eques nascitur, sed per habentem potestatem solita sub for-

(c) Wovon oben nachzusehen Cap. I. §.

formula. So sagt auch Petrus de Vineis in dem Leben Kayser Fridrichs, dessen wir erwehnet haben/ausdrücklich: Licet generis nobilitas in posteros derivetur, non tamen equestris dignitas. Um diese beyde Arten der Ritter-Würde/ deren die eine nur von denen Vorfahren herkommt/ die andere aber durch die Waffen selbst muß erworben werden/ nicht zu confundiren/ haben die Historici mittler Zeit/ um zu entscheiden die alten Ritter von demjenigen/ davon sie reden/ sich des Worts *Milites* bedienet; hingegen gebrauchen sie nur das Wort *Eques*, um solchen anzudeuten/ der würcklich den Ritter-Orden empfangen hat.

Die Ritter von St. Jean von Jerusalem haben/ bey ihrer militairischen Einrichtung/ sich nach diesem Gebrauch gerichtet. Was wir noch in Franckreich/ und in denen Registern der dreyen Zungen dieser Nation, von Namen alter Ritter dieses Ordens übrig haben/ zeiget an/ daß sie alle herstammeten von tapffern Kriegrischen Vorfahren/ und von Edel-Leuten dem Namen und den Wappen nach. Aber da mit der Zeit unterschiedliche Gewohnheiten eingeführet/ und jede Nation Macht zu haben geglaubet/ die Beschaffenheit des Adels zu determiniren/ ja gar weiter auszusetzen/ und davon die Proben zu stellen; so haben in Franckreich und Italien die vornehmste Magistrats-Stellen nebst noch andern gewissen Civil-Bedienungen eben den Vortheil erhalten/ als der beste militairische Adel/ dergestalt/ daß man würcklich unter diesen beyden Nationen zu Rittern annimmt Personen/ die man in Teutschland verwerffen würde. Darum habe ich mir vorgenommen/ zu beschreiben/ die unterschiedliche Beweißthümer/ so man bey denen meisten Zungen/ zu faveur des Adels/ von denenjenigen fodert/ welche sich præsentiren/ um in den Orden als Chevaliers de justice auffgenommen zu werden. Und da Franckreich allein drey Zungen in sich hält/ und folglich diese Nation mehr Ritter/ als eine andere/ giebt; so wollen wir kürtzlich bemercken die unterschiedene Reguln/ so man zu unterschiedenen Zeiten bey der Reception der Ritter in acht genommen hat. Wenn man denen in der Wappen-Kunst erfahr-

nen

nen glauben will / so haben die Creutz-Züge den Gebrauch der Wappen (d) eingeführet. Es beweisen es so viele Creutze unterschiedlicher Figur / so man noch in den Wappen-Schilden alter Adlicher Familien siehet: Die Farben / die Felder / die Hermeline / und Contre-Hermelin / so man darinnen antrifft / kommen alle von denen Peltz-Wercken her / womit diese brave Soldaten ihre Pantzer miereten. Die meisten giengen expres darum ins heilige Land / um daselbst den Ritter-Orden zu bekommen / und glaubten gnugsam vor ihre Gefahr und Beschwerlichkeiten einer so langen Reise belohnet zu seyn / wenn sie in den Treffen wider die Ungläubige / von ihrem Printzen oder General, mit der gewöhnlichen Umhalsung den Titul von Ritter erhalten. Unser militairischer Orden / dessen Historie wir beschrieben haben / ist in eben dieser Absicht / und auf gleiche Art gestifftet worden. Man erkannte keine vor Ritter / als die / welche entweder / ehe sie sich in die Religion begeben / mit diesem Titul waren beehret worden / oder zum wenigsten die von alten Rittern hergestammet / so / daß man dieses Theil des Johanniter-Ordens ansehen kan / als eine Creutz-Fahrt / bestehend aus lauter Edel-Leuten. Ehemahls nahm man gar nur zu Jerusalem / und im heil. Lande die Ritter an / welche sich zu diesem heiligen Feld-Zuge widmeten. So finden wir / daß Edel-Leute ihre Kinder gantz jung dahin geschickt / um in dem Ober-Ordens-Hause erzogen zu werden / in der Hoffnung / daß sie sich alda so zur Frömmigkeit / als zur Geschicklichkeit mit den Waffen umzugehen / anlassen würden; allein man nahm auch nicht einmahl diese junge Edel-Leute an / wo sie nicht einen autentiquen Beweiß von dem Adel ihres Geschlechts mitbrachten / welches

(d) Es ist wahrscheinlicher, daß die Teutschen zu Einführung der Wappen Anlaß gegeben haben, als von welchen TACITUS de M. G. cap. 6. schreibet: *Scuta lectissimis coloribus distinguunt*, wie denn die älteste Wappen in blossen Strichen bestehen, durch die Creutz-Züge aber seynd die Wappen erst erblich gemacht, und die Heraldische Regeln eingeführet worden, wovon mit mehrerem nachzulesen meine Anmerckungen über den *Tacitum* l. c. und MENETRIER *Abregé Des Principes Heraldiques.*

welches von denen Prieurs des Landes/ wo sie gebohren waren/ muste attestiret werden : dazu musten diese ihnen noch vor ihrer Abreise Recommendations - Schreiben mitgeben/ nebst dem Versprechen/ daß sie solten mit dem Ordens-Kleid begabet/ und zur Bekäntniß ihres solennen Gelübdes gelassen werden/ so bald sie das gewöhnliche Alter/ um Ritter zu werden/ würden erreichet haben; wozu denn bey denen Weltlichen das 20te Jahr gesetzet war. Nullus, heisset es in einem Statut des Ordens an. 1144. gemacht/ ex hospitali miles fieri requirat, nisi antequam habitum Religionis assumeret, extiterit ei promissum; & tunc quando in illa erit constitutus ætate, in qua sæcularis officii miles possit fieri, nihilominus tamen filii nobilium in Domo Hospitali nutriti, cum ad ætatem militarem pervenerint, de voluntate Magistri & præceptoris, & de consilio fratrum poterunt militia insigniri.

Wir haben oben gewiesen/ daß man anfänglich nur in dem Ober-Ordens-Hause die jungen Ritter recipiret/ aber die Recrouten/ deren man benöthiget war/ um diejenige wieder zu ersetzen/ so man täglich in den Scharmützeln mit denen Ungläubigen verlohr/ obligirten die Capittul/ und die höchsten Raths-Collegia des Ordens/ zu verwilligen/ daß nach geschehenem Examen der Beweißthümer des Adels/ man den Ordens-Habit denen Neulingen in denen grossen Prioraten disseit des Meeres geben möchte. Und weil damahls der Mißbrauch in denen Adelichen Familien noch nicht eingerissen war/ sich ungleich mit Bürgerlichen Standes Weibern zu verheyrathen ; so bestund aller Beweiß des Adels/ so derjenige/ der da præsentiret wurde/ thun muste/ darin/ daß er nur seines Vaters und seiner Mutter Nahmen sagte/ wovon man billig glaubte/ daß sie von Edel-Leuten dem Nahmen und den Wappen nach/ entsprossen. Man wird den Beweiß hievon finden in der Liste/ so wir am Ende dieser Rede geben werden/ und man wird sehen/ daß anno 1355. wo die älteste Register vom Groß-Priorat de France anfangen/ nur Edel-Leute/

deren Nahme und Häuser bekandt/ oder vielmehr in ihren Provintzen berühmt gewesen/ sind recipiret worden.

Gleichwie nun biß dahin der Adel unverfälscht geblieben/ so fand er sich bald/ nachdem er sich durch die im Kriege unvermeidliche Unkosten erschöpfet/ genöthiget/ um sich zu erhalten/ so zu reden/ mit seinem Adelichen Blute/ durch ungleiche Heyrathen/ zu handeln ; und kam es bald dahin/ daß man sahe Herren und Edel-Leute eine Reiche vom Bürgerlichen Stande nehmen. Die Furcht/ daß sothanes unanständiges Heyrathen den Orden nicht verschlimmern möchte/ indem man Leute/ so von solchen Personen herstammeten/ zu Rittern annehme/ hat verursachet/ daß das Corpus der Religion eine Verordnung gemacht/ krafft welcher man solte gehalten seyn/ einen Auffsatz zu errichten/ welcher mit dem Zeugniß publiquer Acten muste bekräfftiget seyn/ um die Legitimation mit der Abstammung desjenigen zu erweisen/ so da præsentiret wurde/ zusamt denen Proben von seinem Vater/ Mutter/ Groß-Väter/ Grosse Mütter/ Ur-Groß-Väter/ und Ur-Grosse Mütter biß über 100. Jahr/ mit vollständigen Wappen dieser 8. Ahnen; ingleichen daß der præsentirte darthun solte/ daß seine Ur-Groß-Väter vor Edel-Leute dem Nahmen und Wappen nach erkennet worden. Dieser letztere Articul des Statuts wird noch heute zu Tage in acht genommen/ wenigstens im Styl des Auffsatzes. Aber ich gestehe/ daß der Beweiß/ so in dieser letzten Condition, betreffend die Ur-Groß-Väter/ erfordert wird/ etwas schwer in Franckreich hält/ vor diejenigen Ritter/ die nur zum Stamm-Baum ihres Adels haben etwan einen Secretaire du Roi, oder einen solchen/ der durch diese oder jene Civil-Bedienung ist geadelt worden/ als einen Burge-Meister/ in einer der Städte/ wo sothane Chargen adeln; und kan ich nicht begreiffen/ wie in einer Genealogie ein Mann/ der seinen Adel nur durch eine solche Charge bekommen/ so nicht weiter als biß auff den Enckel stammen/ mit dem Beweiß seines Ur-Groß-Vaters fortkommen kan/ daß er ein Edelmann dem Nahmen und Wappen nach gewesen; ein Mann/ sage ich/ der nur mit seinem Gelde das unadliche

che Blut/ welches noch in seinen Adern floß/ gehemmet hat/ und der nie vor sein Vaterland die Waffen in die Hände genommen. Wie dem allen/ es hält schwer/ was den Beweiß der Qualité des Ur-Groß-Vaters betrifft/ daß er ein Edelman dem Nahmen und Wappen nach gewesen/ der bißweilen wohl ein Kauffmann/ und durch eine Civil-Bedienung geadelt worden; wo man nicht diesen Titel auff eine sehr gezwungene Art auslegen wolte: und ist es was wunderlichs/ daß man von einem Magistrats-Rock das machen will/ was von einem Soldaten-Küraß/ und einem solchem Rocke die Privilegien des wahren Adels zuschreiben will. Unterdessen/ dieser Schwierigkeit unerachtet/ so in der That nur davon herkommt/ daß man nichts in dem Styl des alten Statuts hat ändern wollen/ müssen wir gestehen/ daß man sehr accurat und scharff ist in dem Beweiß des Adels der acht Ahnen desjenigen/ der angenommen werden will. Und diese Beweißthümer müssen seyn testimoniales, litterales, locales, und die geheime; welches wir gegenwärtig etwas weitläufftiger beschreibeu müssen.

Der erste Beweiß also wird genannt testimonialis, weil er aus dem Zeugniß 4. Adelicher Zeugen/ welche Edel-Leute von Nahmen und Wappen seyn müssen/ genommen wird. Die Commissarien/ welche ordinair alte Commandeurs sind/ nehmen ihnen einen förmlichen Eyd ab/ daß sie die Wahrheit sagen wollen; und befragen sie auch a part, den einen nach dem andern. Jedennoch aber/ so diese Art des Beweises etwas verdächtig machen könnte/ so ist es/ daß in Franckreich die Verwandten desjenigen/ der vorgestellet wird/ oder wohl gar er selbst/ die Zeugen produciren.

Der andere Beweiß wird genannt litteralis, weil man ihn aus den Tituln/ Contracten/ Lehns-Bekent- und Verzeichnissen/ so der Vorgestellte beybringen muß/ ziehet/ wobey man nothwendig in acht nehmen muß/ daß/ obgleich die Heyraths-Contracte und Testamente nöthig sind/ um die Abstammung und Legitimation des præsentirten zu erweisen/ dennoch diese Acten nicht genung sind um den Adel zu beweisen/ weil die Notarien sehr facil

sind / denen contractirenden Partheyen die Titul und Qualitäten zu geben / wie Sie es nur haben wollen / ohne zu examiniren / ob sie Ihnen auch gebühren. Aber in Entstehung dieser Titul / welche doch nichts / als eine blosse Bejahung / ohne eintziges Recht machen / muß man recouriren etwan auff Theilung Adelicher Güter / Vormundschaffts-Acten / Adeliche Administration, und Genuß-Brieffe / Huldigungs-Acten / Lehns-Bekent- und Verzeichnisse / Bestallungen der Bedienungen / welche den Titul von Edelmann geben / generale Auffbothe des Adels / und endlich auf Grabmahle / Epitaphia, Wappen / und alte Inscriptiones und Verzeichnisse in denen Kirchen.

Der dritte Beweiß wird localis genannt / weil die Commissarii gehalten sind / sich an den Ort zu verfügen / wo derjenige / so vorgestellet wird / gebohren; ja / wenn sie accurat seyn wollen / müssen sie gar in das Land gehen / woraus seine Familie ursprünglich herstammet / und an den Ort / da die Vor-Eltern entsprossen / welche er vor Edel-Leute von Nahmen und Wappen angiebt / oder / wann solcher ja zu weit entfernet / oder in einem andern Priorat gelegen seyn solte / sich an den Prior selbigen Districts addressiren / und allda sich darnach erkundigen.

Die vierdte Art des Beweises wird genommen aus einer geheimen Untersuchung / so die Commissarien thun müssen wider Wissen desjenigen / der vorgestellet wird : Man fordert eben nicht / daß diese Zeugen von Adel seyn müssen / wie die 4. ersten / sondern man siehet nur hauptsächlich / indem man sie erwehlt / auf ihre Auffrichtigkeit. Wann nun diese vier Arten der Beweise richtig und conform befunden werden / so müssen die Commissarien einen Auffsatz davon errichten / und solchen ins Capitel des Priorats schicken; von dar kriegen ihn 2. neue Commissarien / welche untersuchen / ob man bey der Nachforschung accurat alle Regeln in acht genommen / welche in den Gesetzen vorgeschrieben; Wann es sich nun findet / daß nichts dabey vergessen worden / so wird dieser Auffsatz mit denen Beweisen und denen Wappen der VIII. Ahnen nach Malta geschickt / woher denn wieder ein Befehl

zurück

zurück kommt/ dem Vorgestellten das Ordens-Kleid zu geben. Man siehet/ daß in denen 3. Zungen/ welche in Franckreich sind/ nemlich Provence, Auvergne und France, die Gesetze und der gegenwärtige Gebrauch erfordern/ daß der Vorgestellte beweise/ daß seine Ur-Groß-Väter/ Väter- und Mütterlicher Seite/ Edel-Leute dem Nahmen und Wappen nach gewesen/ welches denn/ wie wir erwehnet haben/ die acht Ahnen ausmacht.

Die von der Italiänischen Zunge gebrauchen nur IV. Ahnen auffzuweisen : Allein es muß ihr Adel/ so wohl von Vater und Mutter/ als Groß-Mutter Väter- und Mütterlicher Seite 200. Jahr bekandt gewesen seyn; und sie müssen beweisen/ daß jedwedes von diesen vier Häusern seint 2. hundert Jahr vor Adelich passiret. Sonst fordert man auch weiter die Wappen nicht/ als von diesen 4. Ahnen/ und gehet nicht/ wie in Franckreich/ biß auf die Ur-Groß-Mutter zurück. Im übrigen muß man noch bey der Italiänischen Zunge mercken/ daß in denen Republiquen Genua und Lucca, auch in den Landen des Groß-Hertzogs/ der Kauff-Handel nicht/ wie in den übrigen Prioraten dieser Zungen/ und sonsten allen andern Zungen des Ordens/ dem Adel præjudicirlich ist : auch will man/ daß/ was dieses betrifft/ man eben zu Rom und in dem gantzen Päbstlichen Gebiethe nicht scrupuleuser darinnen/ als zu Genua und Florentz/ seyn soll: weßwegen man wohl sagen kan/ daß das heisse Ritter gemacht aus einem Adel von sehr schlechten Schroth und Korn.

Betreffend die Arrogonische und Castilianische Zunge; so muß derjenige/ der zum Ritter gemacht werden will/ alsbald die Nahmen seiner vier Ahnen darzeigen/ nemlich seines Vaters/ seiner Mutter/ und seiner Groß-Mütter Väter- und Mütterlicher Seite/ und in seinem Bitt-Schreiben anzeigen/ von welchem Ort diese 4. Häuser ursprünglich herstammen : Worauff das Capitul des Priorats, wo er sich gemeldet/ heimlich Commissarien abschicket/ um sich zu erkundigen/ ob denn diese Häuser/ als Adeliche bekandt sind/ und nicht etwa/ dem Ursprung nach/ von Jüdischen oder Mahometanischen Familien herkommen. Wann

der Bericht dieser heimlichen Commissarien vor den angemeldten favorable ist/ giebt man ihm fernern/ um bey denen Herren und sonsten denen Vornehmsten von jedwedem Canton glaubwürdigen Unterricht zu thun: Da denn die Commissarien gemeiniglich diejenigen/ welche sie befragen wollen/ zu überfallen pflegen/ damit sie nicht zuvor eingenommen oder gewonnen werden. Darnach ist man mit dem Zeugniß derer Herren und der Edel-Leute zu frieden/ ohne daß man weiter nach Titeln und Contracten/ gleichwie in Franckreich/ fragen solte. Bestehet demnach aller Beweiß des Adels in denen Prioraten in Spanien/ in der Unterrichtung/ und der Nachfrage nach denen vier Ahnen. Doch pfleget man auch in die Kirchen zu gehen/ wo die Grabmahle/ Epitaphia, und andere Ehren-Zeichen der Vorfahren des præsentirten sich befinden/ um zu sehen/ ob solche mit seinem Wappen übereinkommen. Denn nebst der authentiquen Probe seiner Religion und seines Adels/ von der vierdten Generation an/ muß er noch auff einem Papier sein Wappen/ eingetheilet nach denen 4. Ahnen/ welche den Beweiß ausmachen/ nemlich nach denen vier Häusern/ so er/ seinen Adel zu beweisen/ vorgezeiget/ darbringen.

Was Portugal angehet/ welches einen Theil der Castilianischen Zunge ausmachet/ so ist daselbst nicht nöthig/ heimliche und vorläufige Unterrichte wegen der Qualité der Häuser der 4. Ahnen anzustellen/ weil man/ vermittelst einer alten Gewohnheit/ welche die Portugisische Könige errichtet/ alda sorgfältig in denen publiquen Registern die Nahmen aller Adlichen Familien des Reichs auffgezeichnet hält: Wann nun die vier Ahnen/ davon der/ welcher zum Ritter gemacht werden will/ hergestammet/ sich daselbst nicht befinden/ so nimmt man weiter keine öffentliche Unterrichtungen vor.

Es findet sich unter dem Malteser-Orden keine Zunge und Nation, wo man die Beweißthümer mit grösserer Schärffe und accuratesse, als in Teutschland/ thun muß. Man nimmt daselbst zu keinem Chevalier de justice, als wie bey andern Zungen/ Bastarte und natürliche Kinder souverainer Printzen an. Gleicher

cher Gestalt werden die legitimirte Kinder der vornehmsten Bedienten / deren Häuser sonst gnugsam vor Adeliche bekandt sind / ausgeschlossen ; weil ihr Adel nur vor einen Bürgerlichen Adel gehalten wird / der da nicht kommen kan in ein Corpo, wo man nur einen militairischen Adel / dem Nahmen und Wappen nach / annimmt : So ist auch der Gebrauch bey der Teutschen Zunge / bey Reception der Ritter / die Proben von XVI. Ahnen zu fordern / samt eben denen Beweißthümern / welche man bey den Adelichen Collegiis dieser Nation erheischt. Die Edel-Leute / welche hiebey zu Zeugen genommen werden / müssen eydlich bekräfftigen / daß diese XVI. Ahnen von gutem Adel sind / daß die Genealogie / so der / welcher zum Ritter gemacht werden will / vorgebracht / richtig / und durch authentique Beweißthümer bestätiget ist ; endlich daß alle Ahnen / so er auffgewiesen / aus Familien hergestammet / so auff Kreyß-Versammlungen recipiret / und im Stande sind, in alle Adeliche Collegia zu kommen. Sie müssen von unverfälschtem Geblüthe herstammen / und alle Vermählungen ihrer Vorfahren mit solchen Adelichen Parthien geschehen seyn / daß sie die Proben ihrer 16. Ahnen damit können ablegen. Indessen sind sie so rigoureux in dieser Zunge / daß sie keinen eintzigen der Ahnen würden passiren lassen / der da etwan irgendwo von einem Collegio wäre refusiret worden : weßwegen man denn saget / daß / wenn ein Printz vom Groß-Sultan sich zur Christlichen Religion begeben / und zum Ritter bey der Teutschen Zungen auffnehmen lassen wolte / er daselbst nicht könnte recipiret werden / so wohl wegen Mangel der Legitimation, als wegen der Schwürigkeit / seine XVI. Ahnen von der Mutter Seite auffzuweisen.

Wann nichts an denen Beweisen der Ritter mangelt / so können sie in dreyen Zeiten / oder in dreyen unterschiedlichen Alter angenommen werden : Erstlich werden sie angenommen als *Majoren* mit den XVI. Jahr / ob sie gleich nicht eher als im 20ten gehalten nach Malta zu kommen ; sie bezahlen vor Reise-Gebühr ohngefehr 2. hundert und sechzig Ducaten / zu 100. Sols jedweden. Zum zweyten / können sie angenommen werden als *Page* des

Groß-

Groß-Meisters / so bald sie 12. Jahr sind / und kommen mit dem XV. Jahr wieder davon: Die Gebühr vor die Uberkunfft eines solchen jungen Pagen ist fast gleich mit der / so einer / der als majoren recipiret worden / giebt. Endlich zum dritten / so hat man ungefehr seint hundert Jahr angefangen / *Chevaliers de minorité* in der Wiegen zu machen / eine Manier / welche gewiß sehr neu ist / die aber jetzunder durch das Verlangen der Eltern / ihre Kinder zu avanciren / ziemlich gemein geworden / und davon wir / in aller Kürtze / die Gelegenheit / wie solche auffgekommen / erzehlen wollen. Zur Zeit / wie die Religion noch in Possession der Insul Rhodus war / befand sich in der Stadt gleiches Nahmens ein Ort / welchen man Collachium, oder das Kloster nannte / welcher Ort allein zum Qvartier der Geistlichen / welche von denen weltlichen Einwohnern abgesondert / destiniret war. In dem General-Capitul / zu Malta im Jahre 1631. gehalten / wurde beschlossen / ein dergleichen Kloster auffzubauen / zu dessen Errichtung man einen Fond von 100000. Rthl. haben muste. Weil nun kein Geld bey der Casse war / so resolvirte man / um solche in den Stand zu setzen / 100. Dispensationen zu accordiren / um eine gleiche Anzahl junger Kinder in den Orden auffzunehmen / vermittelst daß sie / jedweder vor Gebühr der Uberkunfft 1000. Reichsthl. zahleten / nicht zu rechnen / was sonsten noch für eine oder andere Kleinigkeiten muste gegeben werden. Die hundert Dispensationen waren bald beysammen / aber das Collachium wurde nicht erbauet / sondern das Geld / welches hievon kam / wurde zu andern nöthigen Ausgaben gebrauchet. Indessen hatte man diese Invention so gut befunden / daß man sich / in Ermangelung eines General-Capituls / an die Päbste / die oberste Auffseher des Ordens / wandte / welche denn in besondern Brevets die Reception der Chevaliers de minorité erlaubet / vermittelst daß sie vor Reise-Gebühr 3. hundert drey und dreyßig Pistolen, und ein Drittel nach gangbahren Werth der Spanischen Pistolen erlegen solten. Diese Gebühr vor die Reception nennet man droit de passage, welches herkommt von einer Summe Geldes / so ein junger Edelmann / der nach Jerusalem

oder

oder Rhodus gehen wolte/ um daselbst das Ordens-Kleid zu empfangen/ dem Schiffs-Patron/ so ihm dahin führte/ gegeben.

Dieses ist nun ungefehr die Art/ so man bey der Reception derer Chevaliers de justice, und bey den Beweißthümern ihres Adels/ so sie thun müssen/ in acht nimmt. Was die Freres Chapelains oder Conventuels, und die Freres servans d'armes, so zu dergleichen Proben nicht gehalten sind/ anlanget/ so müssen sie doch darthun/ daß sie herstammen von ehrlichen Eltern/ die nie gedienet/ noch jemahls schlecht oder verächtlich Handwerck getrieben; ferner daß ihr Vater/ ihre Mutter/ ihre Groß-Väter/ Väter-und Mütterlicher Seite/ und sie selbst aus rechtmäßiger Ehe gezeuget. Diese Freres servans d'Eglise oder d'armes, ob sie gleich von Bürgerlichen Eltern herkommen/ machen doch/ als Geistliche/ gemeinschafftlich mit denen Chevaliers de justice einen Theil des Ordens aus/ werden auch zur Wahl des Groß-Meisters/ wozu sie ihre Stimmen mit geben/ beruffen. Die Chapelains haben gar das Vorrecht/ daß man aus ihrem Corps den Bischoff zu Malta und den Prior der Kirche von St. Jean nimmt/ welche nach dem Groß-Meister/ oder in seiner Abwesenheit/ nach seinem Lieutenant, die erste Stellen im Rath haben. Aber das sind auch die eintzigsten/ von diesen beyden letzten Classen/ welche Theil am Gouvernement haben/ so sonsten allein in den Händen der Chevaliers de justice ist. Dieses zu ersetzen hat man ihnen einige Commenthureyen angewiesen/ worinnen sie Wechselweise nach ihrem Rang und nach dem Alter ihrer Reception succediren/ ausser daß sie auch als Ritter in denen Herbergen ihrer Zungen genommen und unterhalten werden. Es finden sich zu Malta sieben Palais, welche man Auberge nennet/ woselbst alle Geistliche speisen können/ sie mögen seyn Ritter/ oder Freres servans, Alte/ so schon ihr Gelübde gethan/ oder Neulinge der VII. Zungen. Die Commandeurs aber/ welche man reich genung hält/ um von denen Revenuen ihrer Commanderien leben zu können/ lassen sich wenig dort sehen. Jeder Vorsteher oder Pillier de l'Auberge hat alda sein besonderes Zimmer. Er krieget aus dem Schatz des

Ordens eine Summe entweder an Geld / an Korn oder an Oel / zum Unterhalt der Geistlichen seiner Auberge. Vor sich hält er so eine reichliche Tafel / daß die Neben-Tische noch dero geniessen können: Aber mit dem allen würden die Geistliche offt sehr schmal beissen / wenn der Pillier de l' Auberge nicht von seinem eigenem / zu dem / was er aus dem Schatze kriegt / zulegete. Aber weil der / so die Auberge hält / Recht zu der ersten vacanten Stelle in seiner Zunge hat / so suchet ein jedweder von seinem Vermögen / oder mit dem Gelde seiner Freunde / diese Unkosten mit Ehren zu ertragen. Wann nun eine Auberge vacant wird / entweder durch den Tod / oder durch Promotion des Pillier, so tritt der älteste Ritter der Zunge in seine Stelle. Es ist gleich / er sey Commandeur, oder schlechter Ritter / gnung ist es / daß er der älteste Ritter seiner Zunge sey / daß er dem Schatze nichts schuldig; daß / im Fall er Güter vom Orden besitzt / er darin Besserung / und davon ein Verzeichniß gemacht; daß er zehn Jahr in einem Kloster residiret / und endlich / daß er / krafft seines Rechts des Alters / um die vacante Stelle habe Ansuchung gethan / welche / ob sie gleich sehr beschwerlich ist / dennoch gnugsam gesuchet wird / weil sie immer den Weg zu einer andern bahnet / die durch ihre Einkünffte reichlich die Unkosten / so man auffgewandt hat / wieder ersetzet.

Gleicher Weise pflegen die jungen Ritter / nachdem sie ihre Caravanen gethan / um desto eher zu einer Commenthurey zu kommen / um Erlaubniß anzuhalten / Galeeren auszurüsten. Hiezu ob nun wohl der Schatz ein Theil der Unkosten hergiebt / so kostet es dennoch diese junge Ritter Geld gnug / um sich verdient zu machen / durch eine Commenderie sich ihres Schadens wieder zu erholen / welche sie denn gemeiniglich bald von denen Groß-Meistern zu bekommen pflegen. Nun um so viele unterschiedliche Unkosten auszuhalten / welche der Orden so wohl auff den Unterhalt der Ritter / Verpflegung des Hospitals / als Krieges-Rüstung zu Wasser und zu Lande / anwenden muß / ziehet man deßwegen die Fonds derer Priesen von den Ungläubigen gemacht / das so genandte Droit de passage, das Mortuarium, und die Vacantzien.

Mor-

Mortuarium wird genannt die Nachgelassenschafft von einem verstorbenen Ritter/ oder von einem Commandeur, die Revenuen des übrigen Theils des Jahrs von seinem Tode/ biß auff den ersten May des folgenden. Die Vacantzen ereignen sich gleichfals zum Profit des Ordens/ und währen auch ein Jahr. Endlich so bestehen die besten Einkünffte des Ordens in denen Responsionen/ so aus denen Prioraten/ Balliagen/ und Commanderien gezogen werden/ welches Stellen und Würden sind/ davon wir jetzunder von jedweder besonders handeln wollen.

IIIter Articul

Von denen

Ober-Dignitäten/ Prioraten/ Balliagen/ und Commanderien/ welche besonders nur denen Chevaliers de justice zukommen.

Man wird aus oben abgehandelter Historie gesehen haben/ daß der Orden in VIII. Zungen getheilet ist/ nemlich/ Provence, Auvergne, France, Italien/ Arragonien/ Engelland/ Teutschland und Castilien/ deren jede eine besondere Dignität vor sich allein führet. Provence besitzt die Würde des Grand Commandeur; Auvergne des Marechalln; France des Grand Hospitalier. Aus der Italiänischen Zunge wird genommen der Amiral; aus der Arragonischen der Drapier, heute zu Tage Grand Conservateur genannt. Der Turcopolier, oder der General von der Cavallerie, wurde ehemahls aus der Englischen Zunge erwehlet; aber nach der Veränderung der Religion, welche in

diesem Reiche vorgegangen ist/ führet der Senechal des Grand-Maitres diesen Titul. Die Teutsche Zunge stellet den Grand Baillif des Ordens/ und endlich die Castilianische den Grand Chancelier.

In der Zunge von Provence sind zwey grosse Priorate/ St. Gilles, und Thoulouse, mit der Bailliage von Manosque. In dem Priorat Saint Gilles sind wieder vier und funfftzig Commenthureyen/ und in der von Thoulouse fünff und dreyßig befindlich.

Die Zunge von Auvergne hat nur ein Grand Priorat, so von ihr den Nahmen führet/ und die Bailliage de Lion, ehemahls Bailliage de Lurveul genannt: in diesem Priorat liegen 40. Commenthureyen vor Ritter/ und 8 vor Freres servans.

France hat drey grosse Priorate. Das Grand-Priorat de France hält 45. das von Aquitanien 63. und das von Champagne 24. Commenthureyen in sich.

Sonsten ist in dieser Zungen noch befindlich die Bailliage de la Morée, deren Titel zu Paris an Saint Jean de Latran, und die Charge von Grand Trésorier an die Commenthurey von St. Jean de Corbeil verknüpffet ist.

In Italien hat der Grand Prieur von Rom unter sich XIX. Commandeurs/ der Prieur von der Lombardey XLV. der Prieur von Venedig XXVII. die Prieurs von Barlette und Capua zusammen XXV. der Prieur von Messina XII. der von Pisa XXVI. und die Baillifs von St. Euphemie, von St. Etienne de Monopoli, de la Trinité von Venouse, und de St. Jean von Naple, sind auch mit unter der Italiänischen Zunge begriffen.

Arragonien/ Catalonien und Navarra machen die Arragonische Zunge aus. Der Grand Prieur von Arragonien/ gemeiniglich in der Historie der Castelan d'Emposte genannt/ hat 29. Commanderien unter sich/ der Prior von Catalonien 28. und der von Navarre 17. Die Bailliage von Majorqua gehöret auch zu dieser Zunge/ gleicher Gestalt/ wie der Bailli von Capi

in Africa, allein diese Bailliage ist verlohren gangen durch den Verlust der Stadt Tripolis, und ihres Territorii.

Die Engelische und Schottische Zunge hielt ehemahls die Priorate von Engelland / oder von St. Jean von Londen, und die von Irland in sich : und befunden sich in diesen zweyen Prioraten 32. Commenthureyen / ausser der Bailliage de l'Aigle.

Der Grand Prieur von Teutschland ist ein Fürst des Reichs / und hat seinen Sitz zu Heidersheim. Er hat unter seiner Jurisdiction so wohl in Ober- als Nieder-Teutschland 67. Commenthureyen; ohne zu rechnen die Prieurs von Böhmen und Ungarn / und die Bailliage von Sonneburg, welche die Lutherischen gegenwärtig mit einem besondern Ordens-Titul besitzen.

Castilien / die Königreiche Leon und Portugal, machen die so genannte Castilianische Zunge. Daselbst sind unter denen Prieurs von Castilien und Leon 27. Commenthureyen; unter dem von Portugal, genannt Prieur de Cratocna, 31. die Bailliage de la Bouëde nicht mit zu rechnen. Der Titul *in Partibus* des Bailli von Negropont, ist der Castilianischen und Arragonischen Zunge gemein; und also finden sich würcklich unter dem Orden an die 500. Commenthureyen / ohne noch die Priorate und Bailliagen. Die Commandereyen / und überhaupt alle Güter des Ordens / sie mögen liegen wo sie wollen / gehören dem Corpori der Religion zu. Ehemahls wurden sie verpachtet an Einnehmer oder weltliche Pächter / welche denn ihr Quantum in die gemeinschafftliche Cassa zahleten. Aber wie wegen der Ferne der Stadt Jerusalem / und nachgehends der Insul Rhodus, diese Pächter untreu wurden / hat man die Verwaltung dieser Güter denen Grand-Prieurs, jedem in seinem District auffgetragen. Hieraus nun wurde bald / gleichwie es anfänglich nur eine blosse Administration und Depositum war / ein Eigenthums-Recht unter ihren Händen; dergestalt / daß sie unter vielerley Vorwand / mannichmahl aber auch wohl mit gar keinem / alle Einkünffte des Ordens verzehreten. Diese Unordnung verursachte / daß die General-Capitul / und in deren Entstehung / der Rath / ein neu Expediens erfinden muste:

nemlich man committirte einem Ritter/ von dessen Auffrichtigkeit und Entfernung von allen Eigennutz man überzeuget war/ um jedwedes Land/ oder Stück der Ordens-Güter/ in selbigem District gelegen/ zu verwalten. Aber diese Verwaltung behielt er nicht länger/ als es der Rath gut fand. Bißweilen wurde ihm auch von dem Orden die Aufferziehung einiger jungen und neu angenommenen Ritter anbefohlen/ und in dieser kleinen Gesellschafft befand sich immer ein Frere Chapelain, um Messe zu halten. Jene durfften nicht aus dem Hause gehen/ ohne Erlaubniß des Ritters ihres obersten Auffsehers; und die/ welche man gegentheils betraff/ wurden eingezogen und ins Gefängniß gesetzet. Dieser Auffseher wird in den alten Titulaturen Precepteur, nach der Zeit Commandeur genannt; welches soviel heisset/ als daß er die Aufferziehung dieser jungen Ritter/ und die Auffsicht über die Ordens-Güter hatte; von deren Einkünffte ihm erlaubet/ ein Theil zum Unterhalt seiner Communauté, und zu Verpflegung der Armen seines Cantons, zu nehmen. Sonsten muste er alle Jahr eine gewisse/ und nach den Einkünfften der Commenthurey proportionirte Summe Geldes in die gemeinschafftliche Casse schicken/ welche Pflicht Responsion genennet wurde/ so wie dieser Gebrauch noch heute zu Tage währet. Die General - Capitul sind befugt/ zu Krieges-Zeiten/ oder sonst nach der Nothdurfft des Ordens/ diese Responsions - Gelder zu erhöhen. Ich weiß nicht/ ob man aus der Absicht/ noch mehrere zu ziehen/ diese kleine Communautäten/ wovon wir vorhin geredt/ auffgehoben/ oder ob sich solche aus Uneinigkeit selbst getrennet. Das ist gewiß/ daß man die Verwaltung von einer Commenderey einem eintzigen Ritter gelassen/ welcher bißweilen die Pensions zum Unterhalt der Ritter/ so bey ihm waren/ gedestiniret/ auszahlen muste. Endlich aber/ um allen Trennungen und Uneinigkeiten/ welche in einem militairischen Corps allerhand übele Nachfolge haben können/ vorzukommen/ beschloß man/ die Verwaltung der Commenthureyen denen Rittern nach dem Rang ihrer ancienneté zu geben; Aber um sie beständig in einer schuldigen Dependence gegen ihre

Oberen

Oberen zu erhalten / so übergab man ihnen die Commenthureyen nicht anders / als unter dem Titul einer blossen Administration, und auff eine vom Rath gesetzte Zeit : ad decem annos, & amplius, ad beneplacitum nostrum ; wie die aus der Cantzley in Malta ausgegebene Provisiones lauten; woraus man denn sehen kan / daß diese Art der Verwaltung so beschaffen war / daß sie wieder konte abgenommen werden.

Sothane præcise und förmliche Expressiones legen an den Tag / daß die Commenthureyen weder Titel noch Beneficia (e) sind / sondern nur bloß zur Verwaltung übergeben werden / dergestalt / daß der Administrator davon vor der gemeinschafftlichen Cammer des Ordens Rechnung thun muß / und so wohl wegen Malversation in seiner Verwaltung / als übelen Aufführung und Conduite solcher kan entsetzet werden. Die Statuta *de Prohibitionibus & Poenis* sagen ausdrücklich / daß / wenn ein Ritter rechtmäßiger Weise eines übeln Umgangs mit einer Weibs-Person verdacht ist / und / nach geschehener Warnung / von diesem unordentlichen Leben dennoch nicht hat nachlassen wollen / er alsbald / und ohne weitere Form von Proces, seiner Commenthurey / und aller Güter / so er vom Orden hat / entsetzet seyn soll. Gleiche Straffe ist in dem Statut / wider die / so ein Duell begangen / die einen falschen Eyd geschworen / wider die Wucherer / und wider die Ordens Rent-Meister / so bey ihrer Einnahme betrüglich gehandelt / geordnet. Statim, non expectata alia sententia, commendis, membris, & pensionibus privati censeantur, & sint.

Aber auch im Gegentheil / zu folge eben dieser Ordnung und Gerechtigkeit / wann ein Commandeur in seiner Commanderie kein Aergerniß gegeben / wenn er vor die Güter / deren Verwaltung man ihm anvertrauet / Sorge getragen / wie ein guter Hauß-Vater /

(e) Von der eigentlichen Natur und Beschaffenheit der Commenthureyen können mit mehrerm nachgesehen werden des Frey-Herrn von COCCEJI Diss. de Titulorum & Commendarum convenientia, und meine Anmerckungen über BECMANS Beschreib. des Ritterl. Johanniter-Ordens p.14.

Vater/ wenn er ordentlich die Responsen-Gelder/ welche in Cassa kommen müssen/ bezahlt/ wann er die Kirchen und Gebäude/ so zu seiner Commenthurey gehören/ gut unterhalten/ und wieder auffgebauet/ wann er in der in den Statuten vorgeschriebenen Zeit den Auffsatz und Verzeichniß der Länder/ so von seinem Lehn dependiren/ gemacht/ und endlich/ wenn er nach der Absicht des Ordens und seiner eigenen Schuldigkeit/ sich sorgfältig der Armen angenommen/ so pfleget die Religion, als eine gütige Mutter/ wenn/ nach völlig verflossener fünffjährigen Verwaltung/ eine bessere Commenderie vacant wird/ um einen solchen wegen seines Fleisses zu belohnen/ ihm Erlaubniß zu geben/ solche/ nach seinem Recht und Alter/ zu emeutiren/ (f) das ist/ zu sagen/ zu requiriren/ und drum anzuhalten.

Aber erstlich/ nach denen fünff Jahren/ die er seine erste Commenthurey gehabt/ muß er Commissarien von seiner Zunge nehmen/ welche einen Auffsatz machen von dem guten Zustand/ darin sie die Gebäude und die Güter gefunden/ welches denn genennet wird amelioriſſement, seine Verbesserung; und wann dieser Auffsatz zu Malta angenommen und approbiret wird/ alsdenn kan der Commandeur zu einer reichern Commanderie gelangen. Und dieser klugen Vorsichtigkeit hat der Orden fast die Erhaltung aller seiner Güter und Gebäude zu dancken; denn kein Commandeur ist/ der nicht aus Hoffnung grössere Güter zu bekommen/ vor diejenige/ deren Verwaltung man ihm anvertrauet/ alle mögliche Sorge trüge.

Ausser denen Commenthureyen/ können die Ritter/ nach ihrem Alter und Verdienst/ auch zu denen hohen Dignitäten des Ordens gelangen. Wir haben schon geredt von denen Grand-Prieurs,

(f) Das Wort emeutiren kommt her von dem Wort Mutition, wovon in denen Statutis Tit. XIX. de *Verb. Signif.* §. 23. nach Herr Abt de VERTOT Ubersetzung es heisset: Mutition est un ancien mot francois, qui signifivit nomination ou prononciation, comme *motir* signifivit nommer ou prononcer. Les Freres se servent de ce terme dans les Langues, pour declarer celui, a qui la commanderie vacante a eté confereé.

Prieurs, welche die Obersten von allen Geistlichen sind/ so in ihrem Priorat befindlich. Sie müssen acht haben auff die Aufführung der Geistlichen, und auff die Verwaltung der Ordens-Güter. Sie præsidiren in denen Provincial-Capituln; und wann sie abwesend sind/ müssen sie einen Lieutenant ernennen/ der in dieser Qualité den Rang über alle Ritter vom kleinen Creutz hat.

Sonsten sind auch noch im Orden drey Art von Baillis (g) befindlich/ die Baillis conventuels, die Baillis capitulaires, und die Baillis de grace oder ad honores. Die Baillis conventuels werden also genannt/ weil sie in dem Kloster residiren müssen. Diese werden von den Zungen erwehlet/ deren Vorsteher und Pillier sie sind in denen Aubergen. Sie sind die ersten Ritter nach dem Groß-Meister; und ob gleich diese Würde nach dem Alter der Reception gesuchet wird/ so ist man dennoch eben so genau nicht daran gebunden/ daß denen Zungen und dem Rath nicht solte frey stehen/ den zu erwehlen/ der am würdigsten dazu zu seyn scheinet.

Grand-Commandeur.

Im übrigen so wie die Zunge von Provence die erste von der Religion ist/ so besitzt sie auch die erste Dignität/ welche ist die Grand-Commandeur-Stelle. Dieser Bailli Conventuel ist immer der Præsident von der Schatz-Cammer/ und von der Chambre des comptes. Er hat die Ober-Auffsicht über die Magazins/ übers Arsenal, und über die Artillerie; besetzt davon die Bediente/ welche er von dem Groß-Meister/ und von dem Rath läst genehm halten/ und nimmt aus welcher Zunge er will. Seine Autorität erstrecket sich biß über die Kirche von St. Jean, davon er die Bediente benennet; ja er hat gar übers Krancken-Hauß zu sagen/ wo er den Petit Commandeur wehlet/ dessen Verrichtung darinnen bestehet/ immer bey der Besichtigung der Apothec des Hospitals zu seyn.

(g) Von der Bedeutung des Worts Baillis sind die Statuten Tit, de *Verb. Signif.* §. 4. nachzusehen.

Grand-Marechal. Die Marechals-Würde ist die zweyte im Orden/ und an der Zunge von Auvergne, deren Haupt und Vorsteher er ist/ verknüpfft. Er commandiret ordentlich wie eine Militz alle Geistliche/ ausgenommen die Grands-Croix, ihre Lieutenants, und die Chapelains; zu Krieges-Zeiten übergiebt er die grosse Fahne der Religion einem Ritter/ welchen er dazu am würdigsten achtet: Er hat das Recht/ den Maitre-Ecuyer zu benennen; und wann er sich auff dem Meere befindet/ so commandiret er den General der Galeeren, und selbst den Groß-Admiral.

Grand-Hospitalier. Alldieweil die Verpflegung der Armen und der Krancken die erste Absicht der Stifftung des Ordens/ und der Grund der Religion ist; so unterhält die Kammer zu Malta ein Hospital/ welches jährlich 60000. Rthl. zu unterhalten kostet. Uber dieses Spital nun ist der Grand-Hospitalier, welcher der dritte Bailli Conventuel, und das Haupt und Vorsteher der Zunge von France ist. Er præsentiret im Rath den Obersten des Spitals/ genannt Infirmier, welcher ein Chevalier de justice seyn muß/ den Prior des Spitals/ und zwey Cantzellisten/ welches alles Chargen sind/ so nur 2. Jahr dauren; was die andre Stellen betrifft/ so versiehet dieser Herr solche bloß nach seinem eigenem Gutdüncken.

Grand-Amiral. Der Amiral ist das Haupt der Italiänischen Zunge. In Abwesenheit des Marechals, und zur See/ commandiret er beydes die Soldaten und Matrosen/ nominiret den Prud' homme und den Cantzellisten vom Arsenal; und wenn er das Generalat über die Galeeren begehret/ so ist der Groß-Meister gehalten/ solches in dem Rath zu proponiren/ wo es ihm denn entweder zugestanden/ oder abgeschlagen wird/ nach dem solcher es vor gut befindet.

Turcopolier. Vor der grossen Trennung/ und eingeführten Ketzerey in Engelland/ Schottland und Irland/ war der Turcopolier das Haupt dieser Zunge. Krafft dieser Würde hatte er das Commando über die Cavallerie und die Gardes marines. Denn Turcopole hieß ehemahls in Orient, ein leicht gerüsteter Reuter/ oder

oder eine Art von Dragoner; aber wie diese Würde / durch gewaltsame Entwendung (h) aller Güter / so weyland der Orden in diesen Insuln besessen / und die Ketzer an sich gerissen / erloschen / so sind die Verrichtungen des Turcopoliers grösten Theils dem Senechal des Grand maitres aufgetragen worden.

Der Grand Bailli ist das Haupt der Teutschen Zungen. Seine Jurisdiction erstrecket sich über die Fortifications der alten Stadt / ehemahlige Haupt-Stadt der Insul. Gleiche Autorität exerciret er über das Castel du Goze, so wie ehemahls die Grands Baillifs, zur Zeit / da der Orden noch Rhodus besaß / solches thaten über das Castel de St. Pierre in Carien, wie solches aus der Historie zu ersehen. *Grand-Bailli.*

Die Würde von Chancelier führet das Haupt der Castilischen / Leonischen und Portugisischen Zungen. Dieser præsentiret im Rath den Vice-Cantzler / und muß immer zugegen seyn bey Ausfertigung der Bullen, welche mit dem ordinair Siegel besiegelt werden / und zeichnet die Originalien. In dem fünff und dreyßigstem Statuto *de Bajulis* ist verordnet / daß er muß lesen und schreiben können. *Grand-Chancelier.*

Neben diesen Baillifs conventuels, denen Obersten und Häuptern des Ordens nun / hat man noch zu gleicher Würde gelassen den Bischoff von Malta, und den Prior der Kirche von St. Jean: welches Chargen sind / so alle Zungen führen können / und die sothane Prælaten / ob sie gleich aus der Classe der Chapelains, die ihres Standes wegen von allen Würden des Ordens ausgeschlossen sind / genommen / ihren Geburths-Fehler / defectum natalium, ersetzen. In der Belehnungs-Acte (i), worin Carolus V. den Orden mit denen Insuln Malta und Goze belehnet / hat er vor sich und seine Nachfolger / als König von Sicilien / die Nomination zum Bißthum vorbehalten; und ist verglichen / daß bey er- *Evêque de Malte.*

(h) Wann und wie solches geschehen, ist BECMAN *lib. cit.* cap. II. pag. 80. nachzusehen.

(i) Welche in dem Anhang zu BECMAN. angeführten Buch No. XIII. befindlich.

ereigter Vacantz / der Orden schuldig seyn soll / ihm und seinen Nachfolgern im Königreich Sicilien / drey Geistliche / welche Priester / und davon einer im Sicilianischen gebohren / zu præsentiren / von welchen die Könige Macht haben sollen / den / so ihnen am liebsten / zu erwehlen.

Prieur de l'Eglise de St. Jean.

Betreffend den Prior der Kirchen von St. Jean, so wird solcher vor den Prælat, und den Ordinarium aller Geistlichen gehalten / er thut auch die geistliche Verrichtung pontificalement so in seiner Kirchen / als in denen übrigen allen zu Malta, wo die Chapelains vom Orden die geistliche Bedienung verrichten / und dem Bischoff vorgehet. Wenn diese Würde vacant ist / so giebt der Rath denen Chapelains Erlaubniß / sich zu versammlen / um wegen der Wahl eines Nachfolgers zu berathschlagen; ja sie schreiten gar zum Stimmen / und bringen hernach solche mit einer Büchse in den Rath / welcher aber / ohne eintzige Consideration vor die zu machen / welche die meisten Stimmen in der Versammlung der Chapelains bekommen / allein nach seinen Stimmen decidiret von dieser Würde / so dem Prior, gleich wie dem Bischoffe / als Baillis Conventuels, die erste Stelle in denen Capituln und in denen Raths-Versammlungen giebt.

Von diesen sieben Baillis Conventuels nun sollen immer zum wenigsten vier im Kloster residiren; und darff auch keiner von ihnen / ohne Erlaubniß des gantzen Raths / sich absentiren. Um diese Erlaubniß aber zu bekommen / müssen sie zwey Drittel der Stimmen haben; und in ihrer Abwesenheit setzen die Zungen / so da nicht können ohne Haupt seyn / alsbald an ihrer Stelle Lieutenants. Gleicher weise / wenn einer von diesen Häuptern General von denen Galeeren ist / und er in See gehet / so wird / ob er gleich zum Dienste der Religion abwesend ist / dennoch gleichfals von seiner Zunge ein Lieutenant ernennet / dessen Autorität aber auffhöret / so bald der General wieder in den Hafen kömmt. Ob wohl die Baillis Capitulaires nicht gehalten sind / so wie die Baillis Conventuels, würcklich im Kloster zu residiren; So kan dennoch kein General-Capitul ohne diese Grands-Croix, oder ihre Lieutenants,

nants, gehalten werden. Gleicher gestalt sind sie gehalten/ bey allen Provincial-Capituln zu assistiren/ oder zum wenigsten einen Ritter/ so sie repræsentiret/ dahin zu schicken. Diese zweyte Art von Baillis können nicht zur Würde der Baillis Conventuels gelangen/ weil diese im Kloster residiren müssen/ jene aber in dem Priorat, wo ihre Bailliage gelegen. Von allen diesen Baillis Capitulaires war nur der von Brandenburg/ welcher/ gleichwie die Grands Prieurs, Commandeurs unter sich hatte. Denn diese (k) Bailliage

(k) Weil der Herr Auctor von der Beschaffenheit der Brandenburgischen Baillage oder Herren-Meisterthum keine gründliche Erkäntniß gehabt hat, so ist zu Erläuterung dessen, was davon allhier erwehnet wird, anzumercken:

Erstlich die Commenthureyen dieses Hochpreißl. Herren-Meisterthums betreffend, daß keine davon veräussert, sondern einige derselben theils aus bewegenden Ursachen gegen andere Güter vertauschet, theils in Lehn verwandelt, theils durch den Westphälischen Friedens-Schluß in andere Hände gerathen, und ob zwar dieses dem Herren-Meisterthum so wenig beyzumessen, als von der Catholischen Geistlichkeit können verhindert werden, daß nicht viele Geistliche Güter durch selbigen Friedens-Schluß secularisiret worden, solches jedennoch sich äusserstens angelegen seyn läßt, sothane wider seinen Willen entzogene Commenden wider zu erlangen, wovon BECMAN in der offtangeführten **Beschreibung des Ritterl. Ordens** *Cap. IV.* und meine **Anmerckungen** dabey nachzusehen.

Zweytens des Herrn Autoris Vorgeben anlangend, als wären die Ritter des Hochpreißl. Herren-Meisterthums vor keine Mitglieder des Ritterl. Johanniter-Ordens zu achten, weil selbige 1) der Evangelischen Religion zugethan seyn, 2) keine Caravanen thäten und darzu nicht admittiret würden, 3) die Respons-Gelder zwar von selbigen wären offeriret, aber von dem Groß- und Ober-Meisterthum nicht angenommen worden, so ist dergleichen auch von andern, aber gantz nichtig und ungegründet, vorgegeben worden, immassen dann

1.) Der **Ritterliche** Johanniter-Orden nicht auff die Catholische sondern Christliche Religion und zu derselben Beschützung gestifftet worden, auch der Evangelischen Religion wegen denen Rittern des Herren-Meisterthums keine Schwürigkeit kan gemacht werden, weil in denen Statutis enthalten, daß sich der Ritterl. Orden in keine Streitigkeiten der Christlichen Potentaten mischen solle; Von dem Ober-Meisterthum aber dergleichen Einwendung destoweniger geschehen mag, weil die Reichs-Stände, vermöge der Reichs-Gesetze, zur Tolerantz unter sich verbunden, und kein Theil das andere vor Ungläubige oder Ketzer zu achten und zu nennen befugt ist, zu geschweigen, daß dergleichen Religions-Eyffer dem Orden sehr schädlich gewesen und verursachet hat, daß so viele Güter desselben in denen Niederlanden, Engelland und sonst verlohren gangen.

2) Die Caravanen betreffend, so seynd die Ritter der Englischen und Teutschen Zungen, zu folge denen Statuten Tit. XIV. c. 8. de *Commendis* ausdrücklich davon eximiret, auch die Ritter des Herren-Meisterthums von dieser neuen Aufflage durch

Bailliage begriff ehemahls 13. unter sich/ welche von ihr dependireten: Aber seint der Zeit/ da sie in die Hände der Protestanten gerathen/ so sind VI. von diesen Commenthureyen von denen Lutheranern auffgehoben worden. Sind also noch sieben übrig/ welche noch in der That subsistiren/ und von Protestanten besessen werden. Sothane Ketzer von Commandeurs tragen gleichwohl das Creutz/ und nennen sich Ritter. Sie erwehlen unter sich ihren Bailli, der zu diesen Commenthureyen nominiret. Viele von diesen prætendirten Commandeurs haben bey denen Groß-Meistern Ansuchung gethan/ um zu Malta mit auff die Galeeren der Religion genommen zu werden/ um ihre Caravanen zu thun; allein der Unterschied ihres Gottesdienstes hat nicht gelitten/ sie in eine Catholische Societät auffzunehmen. Deßwegen einige/ so nicht erhalten können/ unter denen Fahnen der Religion zu fechten/ aus einer Gewissenhafftigkeit in Ungarn/ wann der Krieg

---

durch den Anno 1382. gemachten, und in angeführter Beschreibung des Ritterl. Ordens pag. 182. befindlichen Vergleich besonders befreyet, als in welchem das Groß- und Ober-Meisterthum alle nachhero entstehende Beschwerden gegen eine Summe Geldes auff sich genommen haben; nicht zu gedencken, daß dergleichen perpetuirliche Execursiones denen natürlichen Rechten, der Christlichen Religion und Teutschen Reichs-Gesetzen zu wider seynd, auch den Ritterl. Orden öffters in grosse Gefahr gesetzet haben.

3) Drittens ist auch so ferne, daß das Ober-Meisterthum die Respons-Gelder vom Herr-Meisterthum nicht sollte angenommen haben, daß vielmehr deswegen Erinnerung gethan worden, wie dann noch Anno 1721. geschehen, und solches aus einem Schreiben des Ober-Meisterthums bey BECMAN *lib. cit.* C. 8. p. 200. zu ersehen.

Was auch sonsten von denen Votis Castitatis, Paupertatis und Obedientiæ, welche die Ritter des Herrn-Meisterthums nicht hielten, wollen erwehret werden, solches ist von gedachtem Autore sowohl als andern zur Gnüge beantwortet worden, wie dann dergleichen nichtigen Einwendungen ohngeachtet, das Herren-Meisterthum vor ein Mitglied des Ritterl. Johanniter-Ordens von dem Groß- und Ober-Meisterthum erkannt wird, und nicht nur die Wahl der Herren-Meister von dem Ober-Meister jederzeit confirmiret worden, sondern auch die Groß-Meister sowohl als die Ober-Meister ihre Wahl denen Herren-Meistern, als Mitglieder des Ordens, zu notificiren pflegen, solches auch noch unter des jetzigen Hochwürdigsten Herren-Meisters Königl. Hoheit Hochpreißl. Regierung geschehen, und davon die Acta in BECMAN. von mir heraus gegebenen und vermehrten Beschreibung des Ritterl. Ordens und dessen Herren-Meisterthums Cap. VIII. nachzusehen seynd.

Krieg allda angegangen/ sich begeben haben/ um daselbst ihre Caravanen zu thun. So will man auch/ daß sie aus eben dieser Ursach bißweilen considerable Summen/ zum Schein der Responsions-Gelder/ nach Malta geschickt/ allein man hat wenig auf dergleichen Verfahren gesehen/ so nur dem Schein nach/ eine Submission, und Ergebenheit gegen den Orden mag genennet werden. Der Titul von Bailli von Brandenburg wird *emeut*iret in der Teutschen Zungen/ so wie viele andere Bailliages Capitulaires in den übrigen Zungen des Ordens; obgleich die Güter und Einkünffte gegenwärtig von denen Ungläubigen/ oder Protestanten besessen werden. Alle diese Würden nun waren ehemahls ohne Unterschied auch allen Zungen gemein/ und währeten nur von einem General-Capitul/ biß auff das nächste; dann in einem solchen Capitul wurden sie vergeben an solche/ welche es am meisten meritirten. Aber seint dem Ende des XIVten Seculi hat man angefangen solche nur in denen Zungen zu vergeben/ an welche sie besonders verknüpffet waren. Die Ritter/ die eine von diesen Dignitäten führen/ tragen auff der Brust das grosse achteckichte Creutz von weissem Leinwand; und gehen immer denen Rittern vom kleinen Creutz vor/ wenn diese auch gleich älter recipiret als jene wären.

Ferner pflegten die General-Capitul bißweilen blossen Rittern/ welche sich durch ihre Tapfferkeit gegen die Ungläubigen vornemlich distingviret/ und der Religion besondere Dienste geleistet/ diese ansehnliche Distinction zu accordiren/ daß man sie Baillis de grace nennte. In Entstehung eines General-Capituls/ hat der Groß-Meister und der Rath sich lange Zeit in Possession erhalten/ diese Baillifs ad honores zu ernennen: Aber zu Ablehnung der eifrigen Recommendations, womit beständig die Christliche Potentaten sie anlagen/ zu faveur dieser oder jener Ritter/ so zwar ihre gebohrne Unterthanen/ aber mannichmahl nicht die Angesehensten von der Religion waren/ hat sich der Groß-Meister und der Rath von selbst dieses Rechts begeben. Man vermeynte/ durch diese kluge Vorsichtigkeit/ die Ambition der Ritter unterbrochen

brochen zu haben; Aber diejenige/ welche von dieser unruhigen und hefftigen Begierde getrieben/ bedienten sich sothaner Recommendation bey den Päbsten/ welche denn/ in billigmäßiger Erwegung/ daß sie die obersten Auffseher von allen geistlichen Orden sind/ durch ihre Autorität die Abwesenheit und den Mangel der General-Capitul ersetzten. Wiewohl die blossen Ritter oder Commandeurs, die sich nach den Päbstlichen Breven, Baillis de grace nennen lassen/ wann es auff die Nachfolge in den vacanten Commenthureyen oder Stellen ankömmt/ bey denen Promotionen nicht das Recht/ denen Rittern vorzugehen/ erlangen/ welche eher recipiret/ und älter als sie sind/ also/ daß sie von der Protection derer Fürsten/ der sie sich gebrauchen/ nichts haben/ als das Recht das grosse Creutz zu tragen/ Sitz zu nehmen in dem Capitul/ und in denen Raths-Versammlungen/ wann sie zu Malta sind/ und endlich den Vorrang vor denen Rittern/ welche älter sind/ in denen Zusammenkünfften/ und an solennen Tagen: Meistentheils alle eitele Ehre/ und blosse Schein-Verrichtungen.

IVter Articul
Vom
General-Capitul/ und denen unterschiedlichen Raths-Collegiis
des Ordens.

Der gegenwärtig so genannte Malteser-Orden ist eine Adeliche Republique, deren Regierungs-Form ziemlich der Venetianischen gleichet/ aber weit mehr/ als irgend eine andere/ Aristocratisch ist. Der Groß-Meister/ als ein anderer Doge, ist das Haupt von dieser Republique; aber die höchste Autorität ist bey dem General-Capitul/ ein Tribunal, so gleich bey erster Stifftung des Ordens errichtet/ um wegen der Krieges-

Rüstung

Rüstung Rath und Befehl zu ertheilen/ und denen öffentlichen und Privat-Mißbräuchen abzuhelffen: Man handelt da von allen Kirchen-Civil-und Militairischen Sachen; cassiret und reformiret daselbst die alten Statuten/ welche nicht mehr füglich gelten können/ und ordnet an deren Stelle neue/ welche/ ohne davon appelliren zu dürffen/ immer biß auffs nächste Capitel währen.

Vor Alters wurden diese ansehnliche Versammlungen ordentlich alle fünff Jahr gehalten; zuweilen convocirete man sie wohl gar/ nach Bewandtniß der Sachen/ alle drey Jahr: aber nach der Zeit hat man sie nur alle zehn/ und zuletzt alle hundert Jahre/ zum grossen Schaden der Kirchen-und militairischen Disciplin/ gehalten/ biß daß man endlich nun gar keine mehr hat. Aber weil es doch geschehen kan/ wie es denn zu wünschen ist/ daß der Eyfer der Ritter/ und die Klugheit der Groß-Meistere solche Gewohnheit wieder herstelle; so wollen wir deßwegen hier anführen/ welche Personen ehemahls diese grosse Versammlung ausmachten/ und die Art/ so dabey in acht genommen wurde/ und zwar um so viel desto mehr/ weil diejenige/ so selbige Stelle bekleiden/ heutiges Tages/ da die General-Capitul auffgehöret/ immittelst ihren Sitz in dem Rath haben.

Wenn alle Chapelains aus denen unterschiedenen Provintzien der Christenheit in das Ober-Ordens-Hauß zu Jerusalem/ oder zu Rhodus, oder zu Malta angekommen; so erschien der Groß-Meister an dem Tage/ welcher zur Eröffnung des Capituls angesetzet/ nach gehaltener solennen Messe um den Beystand des Heil. Geistes/ in dem zu dieser Versammlung bestimmten Saal; Allda setzte er sich unter einem Himmel/ auff einen/ auff drey Stuffen erhabenen Thron/ und die Capitulans, so die Ehren-Stellen führeten/ an der Zahl vier und funfftzig/ auff beyden Seiten folgender gestalt:

1. Der Bischoff.
2. Der Prior der Kirchen.
3. Der Grand-Commandeur.
4. Der Marechal.

5. Der Hospitalier.
6. Der Admiral.
7. Der Grand Conservateur.
8. Der Grand Bailli.
9. Der Grand Chancelier.
10. Der Grand Prieur von St. Gilles.
11. Der Grand Prieur d'Auvergne.
12. Der Grand Prieur de France.
13. Der Grand Prieur d' Aquitaine.
14. Der Grand Prieur de Champagne.
15. Der Grand Prieur von Thoulouse.
16. Der Grand Prieur von Rom.
17. Der Grand Prieur von der Lombardey.
18. Der Grand Prieur von Venedig.
19. Der Grand Prieur von Pisa.
20. Der Grand Prieur von Barlette.
21. Der Grand Prieur von Messina.
22. Der Grand Prieur von Capua.
23. Der Castellan von Emposta, oder der G. Prieur von Arragonien.
24. Der Grand Prieur von Crato der von Portugal.
25. Der Grand Prieur von Engelland.
26. Der Grand Prieur von Navarra.
27. Der Grand Prieur von Teutschland.
28. Der Grand Prieur von Irland.
29. Der Grand Prieur von Böhmen.
30. Der Grand Prieur von Ungern.
31. Der Bailli von St. Euphemie.
32. Der Grand Prieur von Catalonien.
33. Der Bailli von Negropont.
34. Der Bailli von Morea.
35. Der Bailli von Venosa.
36. Der Bailli von St. Etienne.
37. Der Bailli von Majorqua.
38. Der Bailli von St. Jean de Naples.

39. Der

39. Der Bailli von Lyon.
40. Der Bailli von Manosque.
41. Der Bailli von Brandenburg.
42. Der Bailli von Caspe.
43. Der Bailli von Lora.
44. Der Bailli de Laigle.
45. Der Bailli von Lango und Leza.
46. Der Bailli vom heiligen Grabe.
47. Der Bailli von Cremona.
48. Der Grand Tresorier.
49. Der Bailli von Neuvillas.
50. Der Bailli d'Acre.
51. Der Bailli von Rocella.
52. Der Bailli von Armenien.
53. Der Bailli von Carolstad.
54. Der Bailli von St. Sebastian.

Am zweyten Tage der Versammlung des Capitels nun erwehlen alle Capitulans nach denen mehreren Stimmen drey Commandeurs von dreyen unterschiedlichen Zungen oder Nationen/ um die Vollmachten dererjenigen/ welche die Zungen/ die Priorate/ nebst denen abwesenden Prieurs, und Baillis, repræsentiren/ zu untersuchen; und nach sothanem verrichtetem Examine, lässet man sie zu/ ihre Stimmen zu geben; oder im Fall/ daß die Vollmachten nicht in gültiger Form sind/ werden sie von der Versammlung ausgeschlossen. Wenn die Anzahl der Capitulans voll ist/ so præsentiret ein jeder/ zum Zeichen/ daß sie sich völlig hiemit ihres Dienstes begeben/ eine Börse mit fünff Silber-Stücke/ und zwar ein jeglicher nach seiner Ordnung/ und nach seinem und seiner Zungen Rang. Gleicher weise übergiebt der Ordens-Marechal die grosse Fahne/ und alle hohe Officierer die Insignia ihrer Bedienungen/ welche sie denn hernach auff neue Verwilligung des Capituls wieder zu sich nehmen. Und dieses ist eine Gewohnheit/ so von undencklichen Zeiten her im Orden gebräuchlich gewesen/ die man auch nicht genung loben kan/ dafern sie nicht zu einer blossen Ceremonie geworden.

Ferner / so wurden zu gleicher Zeit drey Commissarien/ von drey unterschiedlichen Nationen/ benennet/ um die Suppliquen/ während der drey ersten Tagen/ anzunehmen / die denn nach der Hand vom General - Capitul entweder gehöret / oder verworffen werden. Und weil wegen der grossen Menge der Capitulanen/ welche ein solches Capitul ausmachen/ bey Examinirung einer jeden Materie/ zu viel Zeit drauff gehen möchte/ so pfleget man solche von einer besondern Commission, so aus XVI. Capitulans, die alle Commandeurs seyn müssen / bestehet/ entscheiden zu lassen.

Jedwede von den VII. Zungen wehlet nach denen mehreren Stimmen/ 2. von diesen Commissarien/ und das Capitel setzet gleichfals zwey / an statt der Engelischen. Wann nun diese XVI. Commissarien erwehlet sind/ legen sie einen Eyd ab in denen Händen des Groß-Meisters / welcher denn/ mit denen übrigen Capitulans, wiederum eydlich verspricht / alles dasjenige / was durch die sechszehn beschlossen und entschieden worden/ anzunehmen / und gut zu achten.

Diese Commission nun sondert sich nachhero ab/ um über die Sachen zu berathschlagen / welche man vors Capitel gebracht. Allein aus Furcht/ daß diese XVI. Commandeurs von dem wahren Interesse des Ordens nicht vollkommen möchten unterrichtet seyn/ auch vielleicht / daß sie nicht etwan wiedrige Resolutiones vor den Groß-Meister nehmen möchten / so gehet sein Procurator, nebst dem Vice - Cantzler / und dem Cammer - Secretario, mit in diese geheime Versammlung / doch ohne Macht zu votiren. Da nun ordnen / setzen und verabschieden diese sechszehn alleine/ mit höchster Gewalt / und ohne weiter davon appelliren zu können/ alle Sachen / so das Capitel ihnen zu entscheiden zugeschicket : Und weil diese grosse Versammlung nicht länger als 14. Tage dauren darff / so werden die Sachen / worüber man nicht Zeit gehabt zu sprechen / an neue Commissarien verwiesen / welche denn genennet werden Le Conseil des Retentions.

Neben diesem Consilio provisorio, welches nicht lange stehet/ sind noch immer zu Malta, in Ermangelung des General - Capituls/

vier

vier Gerichte / deren das erste heist das *Ordinaire*, das zweyte das *Complete*, das dritte das Geheime / und das vierdte das *Criminelle*.

Das *Consilium Ordinarium* bestehet aus dem Groß-Meister / denen Baillifs Conventuels, aus allen Grands-Croix, so zu Malta sind / aus denen Procuratoribus derer Zungen / und aus dem ältesten Ritter wegen der Engelischen Zunge. Und in diesem Rath werden die Streitigkeiten entschieden / welche wegen der Reception, der Pensionen / Commenthureyen / Würden und anderen Sachen / so aus denen vom Orden verliehenen Bullen entstehen / vorkommen.

Das *Consilium Completum* ist von dem Ordinario nicht unterschieden / als nur in so fern man vor jedwede Zunge zwey alte Ritter hinzu füget / welche / um dazu zu gelangen / zum wenigsten fünf Jahr im Kloster müssen resid iret haben. An dieses Consilium Completum appelliret man von dem Spruch des Ordinair- und Criminal-Gerichts. Wiewohl man ohnlängst die Gewohnheit eingeführet / nach Rom zu appelliren / wohin / wegen Ermanglung eines General-Capituls / man unvermercklich alle Sachen gehen läst. Denn alle Dispensationes, die Titel der Chevaliers de minorité, der Chevaliers de grace, der Baillis und der Grands-Croix de grace, kommen vom Römischen Hofe; und ist zu befürchten / daß / indem man unter die Particulier zu viele *graces* austheilet / man endlich dadurch das gantze Corpus der Religion ruinire.

In dem Geheimen Rath werden die Staats-Sachen tractiret / welche ausserordentlich und unvermuthet vorkommen / und darüber schleunig muß deliberiret werden.

In dem *Criminal*-Gericht werden die Klagen / so von Gefolg sind / und wider einen Ritter / oder sonsten einen Geistlichen / vorgebracht. Nun in allen diesen Consiliis præsidiret der Grand-Maitre oder sein Lieutenant; und er allein hat nur das Recht / die Sachen zu proponiren / darüber man handeln soll. Wenn die Vota colligiret werden / so hat er zwey vor sich / und im Fall sie gleich sind / so giebt er mit seiner Stimme den Ausschlag.

 Sonst

Sonst ist noch ein ander Consilium, welches gemeiniglich die Schatz-Cammer geheissen wird. Der Grand Commandeur, Chef von der Zunge von Provence, ist immer Præsident davon. Nemlich zu Ertragung der grossen Unkosten / welche der Orden thun muß / macht man einen Fond, von denen Respons-Geldern / so aus denen Prioraten / Bailliagen und Commenthureyen gezogen werden / von dem so genannten Droit de Passage, von dem Mortuario, und von denen Vacantzen: Mortuarium aber werden genennet die Revenuen einer Commenthurey / des übrigen Theils des Jahres von dem Tode des Commandeurs, biß auff den ersten May des folgenden: Die Vacantzien aber die Revenuen des gantzen Jahres / von demselben ersten May an zu rechnen / biß wieder auff den Tag des folgenden. So gehören auch noch zu denen ungewissen Einkünfften des Ordens / die Prisen von den Ungläubigen gemacht. Alle diese unterschiedliche Fonds werden von der Schatz-Cammer administriret / so aber nicht Versammlung halten kan / ohne den Grand Commandeur, oder seinen Lieutenant: und wenn der Grand Commandeur, oder sein Lieutenant nicht zu frieden sind mit dem / was in diesem Tribunal vorgenommen wird / so ist genung / wenn sie auffstehen / und sich davon begeben / um die Handelung zu unterbrechen.

Dieser Grand Commandeur hat zu Collegen zwey Procureurs du trésor, welche allezeit zu denen Grands-Croix gerechnet werden. Der Groß-Meister und der Rath verwechseln sie alle zwey Jahr / aber nicht beyde zugleich; damit immer einer sey / so von denen Affairen und dem Interesse des Ordens unterrichtet sey. Der Groß-Meister / in Ansehung seines Interesse, so er bey Verwendung der Einkünffte des Ordens hat / hält einen Procuratorem bey dieser Kammer / so daselbst seine Stimme hat; von dessen Ernennung / so bald solche geschehen / dem Rath Nachricht gegeben wird.

Dieser Procurator, in Ansehung der Würde desjenigen / den er vorstellet / gehet im Rath dem Conservateur Conventuel, und denen Auditeurs des Comptes vor. Die Kammer kan biß auff 500.

Rthl.

Rthl. Assignationen geben: aber wenn es eine grössere Summe beläufft/ muß man sich an den Rath wenden/ welcher es in der Cantzley ausfertigen läst.

Der Grand Tresorier, oder sein Lieutenant, hat das Recht/ denen Rechnungen beyzuwohnen/ welche vor der Cammer abgeleget werden. Ehemahls war dieser Tresorier mit unter denen Baillis Conventuels, und hat die Casse der Religion in Verwahrung. Aber nachdem diese Verrichtung dem Conservateur Conventuel gegeben/ und die Bailliage an die Teutsche Zunge verknüpffet/ so ist das Ertz-Schatzmeister-Amt eine Bailliage Capitulaire geblieben/ und der Frantzösischen Zunge zu Theile geworden.

Eine jedwede Zunge ernennet alle zwey Jahr einen Ritter zum Auditeur des Comptes; welche von dem Consilio Ordinario, alwo sie ihren Eyd ablegen/ müssen confirmiret werden. Sie nehmen Sitz nach dem Rang der Zungen/ die sie præsentiren: ihre Verrichtung bestehet darin/ daß/ so offt als sie gefodert werden/ sie sich nach der Cammer begeben müssen/ um bey denen Rechnungen zu seyn/ welche die Empfänger/ und andere/ so die Verwaltung der Ordens-Güter haben/ ablegen.

Indem wir von denen Baillis Conventuels handelten/ haben wir des Grand Conservateurs Erwehnung gethan. Dieses sein Amt währete ehemahls von einem General-Capitul zum andern: Aber nachdem sothane Versammlungen auffgehoben/ verändert ihn das Consilium Completum alle drey Jahr. Man nimmt ihn Wechselweise aus allen Zungen. Seine Verrichtungen müssen während der Versammlung eines General-Capituls still liegen/ und währender Vacance des Groß-Meisterthums sind sie auch suspendiret.

Die Charge vom Cammer-Secretario hat vieles auff sich. Von ihm werden die Rechnungen/ in Beyseyn der beyden Auditeurs, abgeleget und beschlossen. Er giebt und zahlt alle Wechsel-Brieffe; und weil alle Cammer-Sachen durch seine Hände gehen/ so pfleget man ihn nicht ohne besondere Ursachen zu verändern.

Ehe

Ehe die Conventuel- und Capitulair-Würden unter denen Zungen vertheilet waren/ wurden sie von denen General-Capituln/ ohne auff die Nation zu sehen/ denen besten Subjectis des Ordens gegeben. Aber seint anno 1466. sind sie besonders an jedwede Zunge verknüpffet worden; und sind die Vorsteher/ und Baillis Conventuels, davon wir geredt haben/ wann sie nicht besetzet sind/ befugt/ die erste Stelle/ so da ledig wird/ vor sich zu fodern: So wie in der Zunge von Provence der Grand Commandeur, entweder das Grand-Priorat von St. Gilles, oder das von Thoulouse, oder die Bailliage von Manosque begehren kan: und in der Zunge von Auvergne der Grand Marechal auff das Grand Priorat gleiches Nahmens/ oder auff die Bailliage von Lion Recht hat; so fern sie aber schon mit einem dieser Titel versehen/ können sie weiter keines wehlen. Ob gleich in der Zunge von France die dazu gehörige Commenthureyen besonders an jede Priorate verknüpffet sind/ so sind doch die hohe Dignitäten/ die diese Zunge eigen hat/ unter allen Rittern der drey Prioraten gemein. Also wird unter denen Rittern der 3. grossen Prioraten dieser Zungen/ nemlich France, Aquitanien/ und Champagne bloß nach dem alten Gebrauch/ wegen der Bailliage von Morea, deren Residence zu Paris an St. Jean de Latran, und wegen des Groß-Schatzmeisterthums/ so an das Priorat von Corbeil gebunden/ ohne auf daß Priorat zu sehen/ gesprochen.

In der Italiänischen Zunge sind die Dignitäten und die Commenthureyen gemeinlich.

In der Arragonischen/ die da aus denen Rittern dieses Königreichs/ und aus denen von Catalonien und Navarra bestehet/ ist die Ordnung/ daß/ wenn der Grand Conservateur ein Arragonier, oder aus dem Königreich Valentz ist/ er Recht hat auf die Castellanie vom Emposta, sonst das Grand-Priorat von Arragonien genannt/ die Bailliage von Majorque ist unter denen Majorquanern und Cataloniern gemeinlich; die von Capso unter denen Arragoniern und Valentiensern/ und von dieser letztern kommt man zu der Castellanie von Emposta.

Die

Die Balliage von Negropont, gegenwärtig *in partibus* und von den Turquen besessen/ ist Wechselweise/ dem Titel nach/ bey denen Zungen von Arragonien und Castilien: Man kan sie fahren lassen/ um eine Auberge zu übernehmen/ auch sonsten davon loß werden/ durch die *emeutition* gedachter Bailliage.

Die Würde von Grand-Bailli ist den Teutschen und Böhmischen Rittern gemeinlich. Sie giebt Recht zu dem Grand-Priorat von Teutschland/ welches älter ist/ als die Grand-Bailliage.

Der Groß-Cantzler kan Grand-Prieur von Castilien werden/ und wann er diese Würde führt/ so wird er auch dadurch Grand d'Espagne. In Portugal ist das Grand-Priorat von Crato befindlich/ allein der Groß-Cantzler kan solche nicht *emeut*iren/ um sich nicht mit dem Könige in Portugal zu überwerffen/ welcher prætendiret/ daß das Jus patronatus über diese Würde ihm zukommt.

Das Grand-Priorat von Ungern konnte ehemahls von dem Grand-Commandeur, Chef der Zunge von Provence, *emeut*iret werden; nachmahls aber ist dieses Recht auff den Grand Amiral, Chef der Zunge von Italien kommen. Aber jetzund/ durch die von denen Italiänern anno 1603. gethane Begebung/ ist diese Würde der Teutschen Zungen zugefallen/ und denen Rittern von dieser Nation mit denen Böhmischen gemeinlich. Obgleich die letzten Teutschen Kaysere das gröste Theil von Ungern wieder von denen Ungläubigen erobert/ so hat doch der Orden noch nicht wieder zum Besitz der Prioraten und Commenthureyen dieses Königreichs gelangen können; wie sehr sich auch bey seinem Leben der alte Malteser-Ritter/ Cardinal Colonitz, darum bemühet. Was sonsten die Commenthureyen von Dacien betrifft/ welche von dem Grand-Priorat von Ungern dependireten/ so sind solche gäntzlich verlohren.

Zwar obgleich die Provintzien Siebenbürgen/ Walachey und Moldau/ ehemahls das eigentliche so genannte alte Dacien ausmachten: So muß man wissen/ daß im Johanniter-Orden/ nach der Redensart der mittlern Zeit/ auch der Name Dacien de-

nen Nordischen Reichen/ Dännemarck/ Schweden und Norwegen/ gegeben wird. Man kan aus vor abgehandelter Historie ersehen/ wie der Groß-Meister Dieudonné de Gozon während seiner Regierung an diese Provintzien wegen der Respons-Gelder geschrieben; und wie man an. 1464. Visitatores dahin geschicket/ um die Kirchen- und militärische Disciplin alda in gutem Stande zu erhalten.

Vter Articul

Von denen Chargen und Bedienungen/ so bey diesen Orden befindlich.

Der Groß-Meister hat Macht/ ihm einen Lieutenant zu erwehlen/ von dessen Ernennung er zwar dem Rath Nachricht giebt/ doch aber/ daß er dessen Consens und Approbation hiezu nicht gebraucht. Dieser Printz bestellet gleichfals den Senechal seines Pallastes; und der/ welcher solchen Titul führet/ wann er mit einem Päbstlichem Brevet versehen/ besitzet diese Charge zeit Lebens: So wie der Vice-Cantzler/ welcher sonst von dem Groß-Cantzler/ der Secretarius von der Schatz-Cammer/ sonst von dem Groß-Meister/ und der Maitre Ecuyer, sonst von dem Groß-Marschall zu benennen/ wann sie von dem Consilio completo nominiret/ auch Lebenslang solche Stellen behalten. Ferner setzet der Groß-Meister nachfolgende Bediente:

Den Cavalerizze, oder Ober-Stallmeister.
Den Einnehmer seiner Revenuen.
Den Maitre d' hôtel.
Seinen Procuratorem bey der Cammer.

Den

Den Ober Cammer-Herrn.
Den Sous Maitre d' hôtel.
Den Sous Cavalerizze, oder ersten Stallmeister.
Den Fauconier.
Den Capitain des gardes.
Drey Auditeurs.
Den Aumonier und 4. Chapellains.
Vier Chambriers.
Vier Secretarien/ vor die Lateinische/ Frantzösische/ Welsche und Spanische Sprache.
Den Secretaire oder Intendanten der Güter des Fürstenthums.
Den Credencier.
Den Garde-Manger und den Garde-Rober.

Folgen die Räthe von dem Consilio completo.

Vierzehn Räthe aus denen sieben Zungen genommen.
Sieben Auditeurs zu denen Cammer-Rechnungen.
} Kommt die Nomination hievon denen Zungen/ die Approbation dem Rath zu.

Zwey Procuratores bey der Cammer/ aus denen Grands-Croix, werden von dem Groß-Meister ernennet/ und von dem Rath approbiret.

Der Conservateur Conventuel, davon wir oben/ bey denen Baillis Conventuels, Erwehnung gethan.

Der Prud' homme du Conservateur. Von dem Groß-Meister/ und dem Rath zu ernennen.

Der Castellan von der Castellanie. Diese Charge fänget an den 1ten May und währet 2. Jahr.

Zwey Procuratores, vor die Gefangene/ Armen/ Wittwen und Waysen. Davon einer Ritter/ der andere Priester/ Chapelain, oder Frere d' obedience seyn muß.

Der Protecteur des Klosters St. Vrsule.	*Grand-Croix.*
Zwey Prud' hommes oder Contrôleurs der Kirchen.	Einer *Grand-Croix,* der andere ein Ritter.
Drey Commissarien der armen Bettler.	*Grands - Croix.*
Zwey Commissaires des aumônes.	1. *Grand - Croix.* und 1. Ritter.
Zwey Commissarien der armen krancken Weiber.	Beyde Ritter.
Zwey Protecteurs der Catechumenorum und der Neophiten.	1. *Grand-Croix.* 1. Ritter.
Drey Commissaires de la Redemption von dem Gr. Meister zu ernennen.	1. *Grand - Croix.* 2. Ritter.
Der Oberste über das Krancken-Hauß.	Ein Ritter von der Zunge von France von dem Grand - Hospitalier zu præsentiren.
Dessen	
Prieur, und Sous Prieur, Der Ecrivain. Der Armoirier.	Von dem Grand-Hospitalier zu benennen/ und von dem Grand-Maitre, und dem Rath zu approbiren.
Zwey Prud' hommes oder Contrôleurs des Krancken-Hauses.	Zwey Ritter zur Nomination des Groß-Meisters/ und Approbation des Raths.
Vier Krieges- und Festungs-Commissarien.	Vier Grands-Croix, von denen IV. Nationen der Frantzösischen/ Spanischen/ Welschen und Teutschen.

Vier

Vier Commissarien zur Sammlung der Galeeren.	Vier Ritter der vier *Nationen.*
Zwey Commissarien zur Repartition der Caravanen.	2. *Grands - Croix.*
Vier Commissarien über die Krieges-Rüstungen.	3. *Grands - Croix* und 1. Ritter.
Ein Præsident, und vier Commissarien über die Congregation der Schiffe der 4. Nationen.	1. *Grand - Croix* und 4. Ritter.
Zwey Commissarien zur Verwahrung der Flaggen.	1. *Grand - Croix* und 1. Ritter.
Drey Commissarien der Neulingen von unterschiedenen Nationen.	1. *Grand - Croix.* 2. Ritter.
Zwey Commissarien über die Beute-Priesen.	2. Ritter.
Zwey Commissarien über das Gefängniß der Sclaven.	2. Ritter.
Der Commendant von diesem Gefängniß.	Ein *Frere servant* zur Nomination des Groß-Meisters.
Zwey Commissarien über die Müntze.	2. *Grands - Croix.*
Vier Commissarien des Adels.	4. Ritter der IV. Nationen.
Drey Commissaires des Accords.	3. Ritter.
Der Commandeur von den Korn-Häusern.	1. Ritter von dem Gr. Commandeur zu præsentiren.
Zwey Prud' hommes oder Controleurs der Korn-Häuser.	2. Ritter.
Zwey Commissarien über die Häuser.	2. Ritter.
Zwey Commissarien über die Gesundheit.	2. Ritter; aber zur Pestzeit setzet man ihnen noch IV. Gr. Croix an die Seite.

Der

Der Commandeur von der Artillerie.	1. Ritter zur Nomination des Grand-Commandeurs.
Zwey Prud' hommes von der Artillerie.	2. Ritter.
Zwey Commissarien der Soldaten.	2. Ritter von dem Gr. Maitre zu benennen.
Der Fiscal ist gemeiniglich	1. *Frere d' Obedience.*
Der Sous Maitre. Ecuyer.	1. *Frere Servant*, welchen der Gr. Meister nennet / aber davon dem Rath Nachricht giebt.
Der Commandeur vom Arsenal.	1. Ritter von dem Gr. Commandeur zu benennen.
Der Prud' homme vom Arsenal.	1. Ritter von dem Amiral zu præsentiren.
Der Sacristain. Der Chandelier der Kirchen von St. Jean. Der Campanier.	*Freres Chapelains* von dem Grand - Commandeur zu benennen.

Der General der Galeeren. Dieser erwehlet den Capitain von der Haupt-Galeere, und præsentiret ihn im Rath.
So viele Capitains und Schiffs-Patrons als Galeeren.
Der Reveditеur der Galeeren.
Der Commendant der Schiffe.
So viele Capitains als Schiffe / nebst vielen Subalternen Officiers.
Der Proveditеur von denen Schiffen.

Folgen

Folgen die Gouverneurs.

Der von Goze, von St. Ange, von Saint Elme, von Ricasoly, von Bourg, von der Insul de la Sangle. Der Capitain de la Valette, die VII. Capitains des Casauls, das ist / der Dörffer. Der Capitain über die Wälder / *Frere Servant*. Diese alle zur Nomination des G. Maitres.

Die drey Richter.

Der Appellations-Criminal- und Civil-Richter / müssen Juristen / und der Rechten Doctores seyn / und werden von dem Rath ernennet.

Endlich kommen die auswärtig sich befinden.

Drey Ordinairs Ambassadeurs von der Religion.

M. le Bailli Baron von Schaden, Abgesandter beym Pabst.	zu Rom.	Die Abgesandten in Franckreich, und Spanien / sind allezeit vom grossen Creutz. Der zu Rom ist offt vom kleinen Creutz. Ihre Charge währet drey Jahr / aber man pfleget sie öffters zu continuiren.
M. le Bailli von Diestrictin Abgesandter bey dem Käyser.	zu Vien.	
M. le Bailli de Mesmes, Abgesandter beym König in Franckreich.	zu Paris.	
M. le Bailli d' Avilla Abgesandter beym König in Spanien.	zu Madrit.	

Im übrigen sind in allen Prioraten der Religion Einnehmer bestellet / welche die Cammer in dem Rath præsentiret / deren Amt drey Jahre währet / wiewohl man sie auch zuweilen continuiret. Diese können vom grossen Creutz seyn.

Gleicher Gestalt finden sich in allen Prioraten Procuratores, so die Cammer præsentiret / und deren Amt auff drey Jahr dauret.

Die **Müntze** wird gepräget mit dem Bildniß und mit dem Wappen des Regierenden Groß-Meisters.

Der Groß-Meister / Dom Raimond Perellos de Rocafult, hat sich zu erst eine Garde zugeleget. Sie ist eine Compagnie von 150. Mann / und thut Wache auff dem Schlosse / und bey den beyden Pforten der Stadt de la Valette.

Endlich muß man wissen / daß der Groß-Meister der Oberste und General-Versehet aller der Chargen ist / davon wir geredt haben / und davon noch kein Particulier-Collator ist angezeiget worden: Allein es ist dieser Herr gehalten / seine Nomination dem Rath vorzutragen / welcher denn befugt ist / solche anzunehmen / oder zu verwerffen.

Dieses sind nun ohngefehr die Würden und Chargen des Ordens / davon die Grand-Maitre-Stelle die erste und die höchste Stafel der Ehren ist / zu welcher die Chevaliers de justice gelangen können: Und von solcher nun eine deutliche Erkänntniß zu geben / wollen wir jetzund die Art / wie solche wohl geschiehet / samt denen Eigenschafften / Gerechtsamen / und Vorrechten dieser Würde / und endlich / woher sie ihre Macht und Einkünffte nimmt / an den Tag legen.

VIter Articul

Von der Wahl des Groß-Meisters.

So bald als der Groß-Meister verstorben ist/ läst der Rath sein Insiegel zerbrechen; und damit die Religion nicht ohne Haupt sey/ wird ein Lieutenant des Groß-Meisterthums erwehlet/ welcher gemeinschafftlich mit dem Rath die Regierung verwaltet/ doch so/ daß er im geringsten keine Beneficia ertheilen/ noch einiger massen sich an denen Einkünfften des Groß-Meisterthums vergreiffen darff.

Am folgenden Tage wird der verblichene Cörper in dem grossen Saal des Pallastes unter einem Trauer-Gerüste Schau gesetzet/ und zur Rechten/ auf einer mit schwartzen Tapeten belegeten Tafel/ die völlige Rüstung neben geleget. Gegen den Abend wird die Leiche mit gewöhnlichen Solennitäten beygesetzt. Währender Vacantz des Groß-Meisterthums ist auch die Verrichtung des Conservateur Conventuel suspendiret. So bald der Groß-Meister todt/ werden noch am selbigen Tage drey Ritter von unterschiedenen Nationen ernennet/ um einzucassiren/ was ein oder andere Geistliche/ die prætendiren ihre Stimme mit bey der Wahl zu geben/ der Cammer schuldig sind. Darnach macht man eine Liste von allen denen/ welche bey der Wahl zugelassen werden/ und stimmen können/ und schläget solche öffentlich an die Thüre der Kirchen von St. Jean

(*) Bey der Wahl des Doge von Venedig, wann alle Edelleute über 30. Jahr in dem Pallast von St. Marcus versammlet sind, so werden in eine Vrne so viele Kugeln, als Personen gegenwärtig, geworffen, wovon 30. verguldet sind: diejenige, so diese Kugeln durch das Looß bekommen, werffen davon vor der Seigneurie neun verguldete unter die 24. weisse, und die 9. Edelleute, denen solche alsdenn zufallen, wehlen 40. andere von unterschiedlichen Familien, darunter ihnen doch frey stehet, sich selbst mit zu begreiffen. Nachhero werden von diesen 40. wieder 12. durchs Looß erkieset, die denn abermahl 25. wehlen, der erste drey, die übrige jedweder zwey; die 25. losen wieder, wie die ersteren, auf neune, und die 9. nennen fünf und viertzig andere, jeder 5. alsdenn werden von diesen 45. nochmahls zwölffe durchs Looß erlesen, welche denn endlich ein und viertzig Personen aussuchen, die zuletzt den Doge erwehlen: Wohl zu verstehen, wenn sie von dem Grossen Rath confirmiret sind; denn im Fall, daß solches nicht geschehen, müssen andere ein und viertzig genommen werden.

an; wie nicht weniger die Nahmen derjenigen/ so da gegenwärtig/ weil sie der Cammer schuldig/ von der Wahl müssen ausgeschlossen werden. Um bey der Wahl des Groß-Meisters nun Stimme zu haben/ wird erfodert/ daß einer vor Chevalier de justice angenommen/ wenigstens 18. Jahr alt/ und drey Jahr im Kloster gewesen sey/ drey Caravanen gethan/ und endlich dem Schatze nicht mehr als aufs höchste 10 Rthl. schuldig sey. Ob nun wohl gleich die Freres Chapelains, wann sie Priester dabey sind/ und die Freres servans d' armes, zugelassen werden/ ihre Stimmen zu geben/ jedweder in der Zungen/ in der er recipiret worden/ so haben sie doch indessen darum nachhero kein Theil mehr am Regiment. Was die Malteser betrifft/ welche durch besondere Päbstliche Dispensation in dieser oder jeder Zunge aufgenommen sind/ so werden sie nicht zugelassen/ ihre Vota bey der Wahl zu geben/ viel weniger dazu zu concurriren: Vermuthlich/ daß man sie auf sothane Weise darum gäntzlich ausgeschlossen hat/ um allen Versuchungen vorzukommen/ so etwan ein Groß-Meister von dieser Nation vornehmen möchte/ um die Souveraineté der Insel Malta beständig bey selbiger zu erhalten.

Ferner der dritte Tag nach Absterbung des Groß-Meisters/ ist immer zur Wahl eines Nachfolgers fest gesetzet; und pfleget man eine so hochwichtige Wahl nie länger auszustellen/ so wohl zu Verhütung allerley Factionen/ und Partheyen/ als auch gewissen Prætensionen des Römischen Hofes vorzukommen/ welcher die Maxime heget/ daß solange die Vacance währet/ der Pabst das Recht/ (oder Vor-Recht) zur Ernennung der Groß-Meistere habe. Komt demnach am dritten Tage/ nachdem man eine solenne Messe in der Kirche von St. Jean gehalten/ die gantze Menge alda zusammen. Jedwede Zunge von denen sieben/ so das Corpus der Religion ausmachen/ begiebt sich darauf in seine Capelle/ ausgenommen die/ aus welcher der Lieutenant des Groß-Meisterthums genommen/ welche ihren Platz in dem Vor-Tempel nimt. Von diesen sieben Zungen nun muß jedwede aus denen Rittern drey erwehlen/ denen sie das Recht zur Wahl eines Groß-Meisters übergeben: und dieses macht also gleich die Zahl aus von ein und zwantzig Wahl-Herren.

Wann

Wann nun solcher Gestalt die Geistliche in ihrer Capelle eingeschlossen sind/ so schreiben sie/ einer nach dem andern/ nach dem Rang ihrer ancienneté, den Nahmen desjenigen Ritters aus ihrer Zungen/ den sie zu dem ersten von denen dreyen Wahl-Herren/ so sie stellen müssen/ ernennen wollen/ und um ihre Wahl gewiß anzuzeigen/ müssen sie ihren Stamm-Namen/ jeder unten an ihrem Zettel schreiben/ und solche hernach mit dem Siegel der Zungen versiegeln.

Wann nun solcher Gestalt alle diejenige von einer Zunge/ welche Stimme haben/ ihre Vota gegeben/ so nehmen die Procuratores der Zunge die Billets zusammen/ zehlen solche in Gegenwart der gantzen Zunge/ und sehen nach / ob die Zahl davon überein kömt mit denen/ so Stime haben: Denn wenn es nicht zutreffen würde/ würde man sie den Augenblick verbrennen/ und von neuen wieder zu votiren anfangen/ biß daß endlich die Anzahl der Zettel mit der Zahl der Geistlichen/ welche Recht zu stimmen haben/ überein käme. Aber wenn nun alles ordentlich befunden/ so öffnen die Procuratores von der Zunge/ mit denen Aeltesten die Billets an der Seite/ wo der Nahme desjenigen Ritters geschrieben/ welcher zum ersten Wahl-Herrn ernannt wird. Darauf zehlet man die Vota vor die übrige Ritter/ so mit bey dieser Wahl vorkommen/ und wann keiner von ihnen das vierdte Theil der Stimmen seiner Zunge hat/ so muß man wieder von neuen zu votiren anfangen/ biß daß endlich ein Ritter komme/ der da eine/ über das vierdte Theil der Stimmen habe/ welcher denn/ so bald er den in den Gesetzen enthaltenen Eyd in den Händen des Lieutenants des Groß-Meisterthums geschworen/ ins Conclave tritt. Darauf fangen sie sämtlich wieder an zu stimmen/ um die zwey andere Wahl-Herren zu ernennen/ welche gleichfals/ wie der erste/ durch die mehrere Stimmen erwehlt werden: Wiewohl es gemeiniglich zu geschehen pfleget/ daß die drey Wahl-Herren gleich bey erster Ballatation ernannt werden.

Was wir oben von dem *Quart franc*, oder vierdten Theil der Stimmen aus einer Zungen erwehnet/ so wird dadurch verstanden eine gewisse Anzahl/ die nicht vier mahl in der Zahl derer/ aus welchen diese Zunge bestehet/ herauskommen kan: So ist/ zum Exempel/ le

Quart franc von neune/ drey; von dreyzehn/ vier; von siebenzehn/ fünff rc. Wanns nun kommt/ daß die Stimmen gleich sind mit dem Quart franc, so gehet der Aelteste vor/ und die drey Erwehlte/ welche nachhero Wahl-Herren seyn sollen/ treten darauf ins Conclave.

Hernach erwehlet sich jedwede Zunge nach denen mehreren Stimmen einen andern Ritter/ um im Conclave die Engelische zu repræsentiren; und von diesen 7. Rittern lässet man gleichfals/ nach den mehreren Stimmen/ drey eintreten/ um solche Zunge vorzustellen. Diese drey neue Wahl-Herrn aber müssen aus dreyen unterschiedlichen Nationen genommen werden. Hiebey muß man mercken/ daß wann etwan der Lieutenant des Groß-Meisterthums in seiner Zungen mit unter denen dreyen Wahl-Herrn/ so selbige stellen muß/ ernennet wäre/ der Stats-Rath ihm alsbald einen andern an seine Stelle setzen würde/ damit die Regierung nicht ohne Haupt und Vorsteher bleibe. Wann nun die drey Wahl-Herrn von jedweder Zunge/ zusammen 21. in dem Conclave versammlet sind/ und mit ihnen noch die drey Wahl-Herrn vor die Engelische hinein geruffen/ so sind ihrer in allen vier und zwantzig Chevaliers de justice, oder Grands-Croix, unter welchen doch noch der Bischoff von Malta, und der Prior der Kirchen/ denen die Würde/ so sie führen/ ihren Geburths-Fehler ersetzet/ sich mit einfinden können. Diese 24. nun/ nachdem sie alle einen Eyd in die Hände des Lieutenants des Groß-Meisterthums geschworen/ wehlen einen Præsidenten von der Wahl/ dessen Ernennung die Stelle des Lieutenants aufhebet/ und darauf schreiten sie zur Nomination des *Triumvirats*, das ist/ eines Ritters/ eines Chapelains, und eines Frere servant, denen die vier und zwantzig erste Wahl-Herren die Wahl völlig überlassen/ und sich darnach aus dem Conclave retiriren. Wann nun diese Triumviri einen Eyd gethan/ und sich ins Conclave begeben/ so erwehlen sie unter sich einen 4ten Wahl-Herrn; und wenn dieser mit ihnen vereinbahret/ diese vier noch einen fünfften/ und so fortan/ biß auff 13 welche denn mit denen drey ersten/ so noch von denen Alten 24. ernennet/ sechszehn Wahl-Herrn ausmachen/ vor jedwede Zunge zwey/ die Engelische mit zugerechnet/ doch ohne Be-

Beobachtung einiges Vorrangs unter denen Zungen/ bey der Nomination der acht ersteren/ die Triumviri mit begriffen. Aber bey der Nomination der andern Helffte wird allerdings der Rang/ den die Zungen unter einander hatten/ in acht genommen/ also wird der 6te von der andern Helffte/ welcher der 14te von allen sechszehn ist/ genommen/ aus welcher Zungen man will/ um Engelland zu repræsentiren.

Wann die Triumviri nicht einig sind bey Erwehlung des vierdten Wahl-Herrn/ dessen wir erwehnet/ so müssen sie gleich nach einer Stunde/ jedweder einen ernennen/ über welche denn die 24. erste Wahl-Herren wieder votiren/ so in dem Fall in der Sacristey geschiehet: Wer nun unter denen vom Triumvirat ernannten dreyen die meisten Stimmen hat/ derselbe dringt durch: und wenn ja ein jedweder gleiche viel solte haben/ so gehet der Aelteste von denen dreyen vor. So wie nun diese dreyzehn nach einander ernannt/ so legen sie auch den gewöhnlichen Eyd vor dem Præsidenten von der Wahl ab/ ehe sie sich mit dem Triumvirat zusammen thun/ aber nachdem darauf solches geschehen/ ballatiren sie unter sich auff ein oder mehr Subjecta, und welcher denn die meisten Stimmen hat/ derselbe ist Grand Maitre. Solte es sich aber zutragen/ daß die 16. Wahl-Herrn unter sich gleich getheilet/ so hat der Chevalier de l'election votum decisivum, und giebt den Ausschlag. Sonsten ist nicht umsonst von den Rittern eine so wunderliche Art einer Wahl eingeführet worden: denn durch sothane unterschiedliche Veränderung der Wahl-Herren werden alle Anschläge/ so dieser oder jener machen möchte/ zu Wasser; angesehen alles dependiret von der Wahl derjenigen/ welche das Looß ernennet. Vermittelst solcher werden alle Intriguen und Factiones zu nichte/ und sonst alle und jede von dieser edlen Republique befriediget/ die auf solche weise das Vergnügen haben/ mit an der Wahl des Groß-Meisters Theil gehabt zu haben.

Nach geschehener solcher Erwehlung sondern sich die Triumviri von denen 13. ab/ mit welchen sie die Wahl beschlossen; und gehen biß ans Gegitter des hohen Stuhls über der grossen Thüre/ alwo der Præsident von der Wahl/ begleitet zur Rechten von dem

Chapelain, und zur Lincken von dem Frere servant, dreymahl die in der Kirchen versamlete Geistlichen fraget/ ob sie die neugeschehene Wahl des Groß-Meisters gut zu heissen/ willig sind? Wenn nun die gantze Versammlung geantwortet/ daß sie ihre Wahl approbiret/ so fänget der Præsident an/ sie mit lauter Stimme zu proclamiren/ und der neu erwehlte Groß-Meister/ wann er gegenwärtig ist/ nimmt seinen Platz unter einem Himmel. Darauff legt er so gleich einen Eyd ab/ in die Hände des Priors der Kirchen; und nach gesungenem Te Deum, wird ihm der Gehorsam von allen Geistlichen zugesaget/ darnach er/ gleichsam in Triumph aufs Schloß geführet. Am folgenden Tage wird aus der Cammer/ um die Plünderung des Groß-Meisterlichen Hauses zu erkauffen/ an jedweden Geistlichen/ er mag alt oder Neuling seyn/ drey Rthl. ausgetheilet/ und nach Verfliessung ein oder zwey Tage/ wird dem Groß-Meister von dem Consilio Completo die Souveraineté derer Insuln Malta und Goze aufgetragen/ so/ daß er/ durch sothane neue Würde/ in seiner Person/ die geistliche und militairische Superiorität über alle Geistliche seines Ordens/ mit der Souverainité, mit allen Rechten und Hoheiten über seine weltliche Unterthanen (l) vereinbahret. Doch ist gleichwohl einer so rechtmäßigen Hoheit dieses Souverainen Fürsten/ seint der Zeit/ daß die Inquisition in Malta eingeführet/ durch die Prætensiones der Inquisiteurs viel Eintrag geschehen. Denn ehemahls pflegte nur der Hohe Rath des Ordens allein zu untersuchen/ alles/ was etwan die Religion und den Glauben betreffen mögte. Aber da unter der Regierung des Groß-Meisters de la Cassiere die Bischöfe Cubelles, und Royas, nach und nach von Rom erhalten/ daß diese Untersuchung ihnen solte zukommen/ so befand sich der Orden hierüber sehr beschweret/ und wand sich deßwegen an Pabst Gregorium XIII. von welchem er auch erhielt/ um sich zu rächen/ daß man nach Malta einen Inquisitorem schicken wolte/ der diese Jurisdiction dem Bischoff wieder aus den Händen reissen solte. Wiewohl sich der Rath/ zu Erhaltung seiner Hoheit/ vom Pabst ausbedung/

(l) Von der Wahl und Vorrechten des Groß-Meisters können auch nachgesehen werden BECMAN. *lib. cit.* p. 86. und meine Anmerckungen.

bedung/ daß der Officiant vom Römischen Hofe nicht anders solte verfahren können/ als gemeinschafftlich mit dem Groß-Meister/ mit dem Bischoff/ mit dem Prior der Kirchen/ und mit dem Vice-Cantzler des Ordens; dergestalt/ daß die Autorität dieses Tribunals getheilet war zwischen dem Inquisiteur, und denen vornehmsten Bedienten des Ordens.

Aber ein so kluges Temperament hielt nicht lange Stand: Denn die Inquisitores, aus einer unter ihnen gewöhnlichen Art der Eifersucht/ und zum Schein die Hoheit des Röm. Stuhls zu behaupten/ aber in der That/ um sich absolut in ihrem Tribunal zu machen/ fiengen an/ nicht allein andere Assessores zu setzen/ sondern haben durch ein fast unerhörtes Unternehmen sich/ da sie die Anzahl ihrer so genannten Familiers du St. Office so groß gemacht/ fast eine besondere Herrschafft errichtet/ mit ordentlichen Unterthanen/ die vermittelst ein oder andern Patents von der Inquisition, sich der Hoheit des Ordens zu entziehen/ keinen Scheu tragen. Diese des Ordens Unterthanen/ welche man wohl vor Rebellen ansehen kan/ machen wohl 2. Drittel der Einwohner der Insul aus/ so/ daß alle diejenige/ welche mit Geld oder Credit etwas bey dem Inquisitore vermögen/ krafft seiner Protection und Patenten/ nicht gehalten seyn wollen/ auf Befehl des Groß-Meisters die Waffen zu ergreiffen/ um die Ungläubige zurück zu treiben/ so offt sie die Insel anfallen. Und gehen die heimliche Anschläge der Inquisitoren gar dahin aus/ den Groß-Meister/ nachdem sie ihm seine rechtmäßige Unterthanen entrissen/ nach und nach selbsten unter ihre Bothmässigkeit zu bringen. So sehen wir aus einem von der Zungen von France übergebenem Memoire an König Ludewig den XIVten glorwürdigsten Andenckens/ daß der damahlige Inquisitor die Unverschämheit gehabt/ zum grossen Præjuditz der dem Caracter eines Souverainen Fürsten schuldigen Ehrerbiethung/ gar die Groß-Meistere dazu verpflichten zu wollen/ wann sie ihm begegnen/ mit ihrer Carosse vor seiner stille zu halten. Hernach wäre dem stoltzen Begehren so eines Inquisitoris nichts mehr übrig/ als sich der Einkünffte zu bemächtigen/ so wohl derer/ die der Grand-Maitre wegen

seiner Würde hat/ als auch die von dem Fürsten- und Groß-Meisterthume.

Es bestehen aber die Einkünffte des Fürstenthums in dem Amiralitäts-Recht/ nehmlich gegen 10. pro Cent über alle Prisen; so gehören auch dahin die Zölle/ Accise/ Auflagen/ die Domanial-Länder/ die Verpachtungen Häuser/ Gärten/ Kauffzinß von den Lehn-Gütern/ endlich die Strafen/ und confiscirte Güter.

Die Revenuen des Groß-Meisters bestehen erstlich in 6. tausend Rthl. so ihm die Cammer jährlich zu Unterhaltung seiner Tafel reichet/ 200. Rthl. zum Unterhalt seines Pallastes/ und seines Lust-Schlosses/ welches allerdings eine recht kleine Summe ist/ in Ansehung seiner Würde/ die aber anzeiget die Mäßig- und Spahrsamkeit ehemahliger Zeiten/ in welchen man diese Verordnung gemacht. Ferner so ziehet der Groß-Meister die Annaten von allen Commanderien de grace, die er alle fünf Jahr in jedem Priorat vergiebt; gleicher Gestalt hat er auch die beständige Nutzung von einer Commenthurey in jedem Priorat, welche man *Chambre Magistrale* nennet/ weil sie an das Groß-Meisterthum verknüpffet ist. Diese kan er in seinem Nahmen administriren lassen/ oder sonst an Ritter vergeben/ die sich wohl um den Orden verdienet gemacht/ und wann er eine von diesen *Commanderies Magistrales* an einen Ritter vergiebt/ so kan er noch über denen zwey Annaten/ so er davon ziehet/ sich eine Pension ausbedingen; doch ist/ in Ansehung derselben/ der Ritter/ so mit einer solchen Commanderie beschencket/ dispensiret/ das Mortuarium, und die Vacantzien zu bezahlen.

Endlich halten die Groß-Meister offt Schiffe in See/ deren Prisen ihnen zukommen: so geben sie auch gemeinschafftlich mit dem Rath/ gleichfals diese Erlaubniß denen Rittern/ die im Stande sind/ Schiffe wider die Türcken/ unter der Flagge des Groß-Meisterthums/ auszurüsten. Sonsten aber/ was den Handel und die Kauffmanschafft betrifft/ so ist eine solche Art zu gewinnen in denen Gesetzen verbothen: Wie denn auch bey den meisten Zungen aller Handel vor schimpfflich geachtet wird/ weil sie davor halten/ ihr Adeliches Geschlecht auf solche Art zu vergeringern.

Register
Der merckwürdigsten Sachen.

A.

Adel ist durch ungleiche Heyrathen verfälscht worden pag. 50
- ist in Franckreich, von Ur-Groß-Vätern zu beweisen, schwer. ibid.
- wie daselbst auf viererley Art bewiesen werde 51
- dessen Beweiß in der Italiänischen Zunge 53
- - in der Arragon- und Castilianischen Zunge ibid.
- - in Portugall 54
- - geschiehet in Teutschland mit grosser accuratesse 54

Aegyptier, von selbigen leiten einige den Ursprung des Ritterschlagens her 1. sq.

Ambassadeurs ordinairs des Johanniter-Ordens 87

Arragonische Zunge, was deren Ritter vor Beweiß des Adels haben müssen 53

Auberge in Malta 57

Auditeur des Comptes 79

B.

Baillis, drey Arten derselben 65
- de grace 71
- ad honores 71

Bischoff von Malta pag. 67

C.

Cammer-Secretarius 79

Castilianische Zunge, was deren Ritter für Beweiß ihres Adels führen müssen 53

Chapelains, Capellanen, des Johanniter-Ordens 44
- deren Vorrechte 57

Chevalerie, was dieser Nahme bedeute 46

Chevalier de grace 44
- de justice 43
- de minorité 56

Collachium, ein Kloster, giebt Gelegenheit zu Aufnehmung der Kinder in Ritter-Orden 56

Commandeur 62
- welcher gestalt derselbe avancire 63. sq.

Commenthureyen des Johanniter-Ordens 60. sq.
- wodurch deren Administration verlohren werde 63

Completer Rath 77. 83

Consilium Completum des Malteser-Ordens 77
- - dessen Räthe 83. sqq.
- Ordinarium 77

N Con-

Conventuel - und Capitular - Würden, wem solche conferiret worden p. 80. sq.
Creutz des Johanniter-Ordens. Siehe Ordens-Creutz 37. sqq.
Criminal - Gerichte 77

D.

Dacien, was für Länder dadurch verstanden werden 81
Dames, Geistliche 45
- was bey solchen erfodert werde, in Orden zu gelangen ib.
Doge von Venedig, wie erwehlet werde 89
- dessen Wahl kommt sehr überein mit der Wahl des Groß-Meisters 91. sq.
Droit de Passage 56. 78

E.

Einkleidung, von der alten Teutschen Männlichen rühret wahrscheinlich das Ritterschlagen her 2
- der Fürstl. Jugend bey denen Römern 3
- Ceremonien bey der alten Ritterl. Einkleidung 4
Einnehmer in den Prioraten 88
*Emeut*iren, was diß Wort bedeute 64
Equites, wie von Militibus unterschieden 47
- Aurati 5

F.

Franckreich, wie die Ritter aus selbiger Zunge ihren Adel erweisen müssen 51. sq.
Freres Chevaliers, deren Reception in Ritter-Orden 46
Freres servans d' armes 44. 57
- - de stage 45

G.

Galéeren, warum von denen jungen Rittern ausgerüstet werden 58
Garde des Groß-Meisters 88
Geheimer Rath des Malteser Ordens 77
General-Capitul 72
- wie solches gehalten werde 73. sqq.
- aus welchen Personen es bestehe ibid.
- wie dessen Decreta gemacht werden 76
Gouverneurs 87
Grand-Amiral 66
- Bailli 67
- Chancelier 67
- Commandeur 65
- Croix 44
- Hospitalier 66
- Maitre, s. Groß-Meister
- Marechal 66
- Prieurs 65
- Tresorier 79
Groß-Meister, wie erwehlet werde 89. sqq.
- was für Bediente derselbe setze 82
- ist der General-Verseher der meisten Chargen 88
- wie es nach dessen Tode gehalten werde 89
- durch die in Malta eingeführte Inquisition ist dessen Souverainité grosser Eintrag geschehen 94

H. Halb-

H.

Halb-Ritter p. 45

Herrn-Meisterthum wird vertheidiget gegen Herr Abt de Vertot Irrthümer 69. sqq.

- dessen Ritter sind wahre Mitglieder des Johanniter-Ordens 69

Hospitalarii, derselben 3. unterschiedene Classen 43

J.

Inquisition thut der Souverainité des Groß-Meisters Eintrag, und wie solche in Malta eingeführet worden 94

Inquisitores suchen den Groß-Meister um seine Hoheit zu bringen, und die Unterthanen von ihrer Pflicht gegen ihn abzuziehen 95

Johanniter-Orden ist der erste Ritterliche Orden 10

- altes und neues Gouvernement desselben 41. sqq.

- unterschiedene Classen der Ritter desselben 43

- darinn werden Kinder auffgenommen 56

- dessen Fonds zu Bestreitung der Unkosten 58

- wodurch seine Güter und Gebäude erhalten werden 64

- Chargen und Bedienungen bey demselben 82

Italiänische Zunge, was für Beweiß des Adels von den Rittern in derselben erfodert werde 53

K.

Katten, bey denselben hat sich schon eine Ritterliche Gesellschafft befunden 8. sq.

Kauff-Handel ist dem Adel in Genua und Lucca nicht præjudicirlich 53

- ist denen Rittern verboten 96

Kinder in der Wiegen werden in den Johanniter-Orden auffgenommen, und woher solcher Mißbrauch entstanden 56

Kirche, derselben unterschiedliche geistl. Orden 42

Knechte bey denen Römern per vindictam in Freyheit zu setzen, wie geschehen 2

- ob das Ritterschlagen daher entstanden ibid.

M.

Malta, Insel, wird von Carolo V. dem Johanniter-Orden geschencket 67

Malteser, warum bey der Wahl eines Groß-Meisters nicht mit votiren dürffen 90

Malteser-Orden / dessen Regierungs-Form gleichet der Venetianischen 72

- hat vier Gerichte 77

Miles, wie von Equite unterschieden 47

Mortuarium 59. 78

Müntze des Groß-Meisters 88

N.

Nonnen des Johanniter-Ordens 45

O.

Officianten des Ritterlichen Johanniter Ordens 82. sqq.

Orden des Bads in Engelland p. 8
Ordens-Creutz der Malteser oder Johanniter-Ritter, dessen alte und neue Form, ingleichen Bedeutung 37
- ob ohne Superstition getragen werden könne 38
- warum dessen Winckel mit Landes-Wappen besetzt werden ibid.
- wem es zu tragen vergönnet, und wie denen Stamm-Wappen beyzufügen 39
Ordo Equestris Romanorum, wie entstanden 7
- Ob die Ritterlichen Orden von selbigen ihren Ursprung haben ibid.

P.

Pillier de l'Auberge 57. sq.
Portugall, wie daselbst der Adel zu beweisen 54
Precepteurs 62
Prior der Kirche von St. Jean 68
Priorate des Johanniter-Ordens 60. sq.
Procuratores in den Prioraten 88
Procureur de Tresor 78

Q.

Quart franc, oder vierdter Theil der Stimmen, wie gerechnet werde 91. sq.

R.

Räthe vom Consilio completo 83. sqq.
Respons-Gelder 59. 62
Revenuen des Groß-Meisters und des Fürstenthums 96
Richter des Malteser Ordens 87
Ritter, was zu Erlangung ihrer Würde erfodert worden 3. sq.
- musten 21. Jahr alt seyn 4
- von Adel, auch Ritter gebohren 3
- von wem und bey welcher Gelegenheit sie geschlagen worden 6
- derselben Eydliches Versprechen 5
- ihre Ehre und Vorrechte 6. sq.
- haben den Vorzug vor den Priestern 44
- in was für Zeit oder Alter sie angenommen werden 55
Ritter des Herrn-Meisterthums, wie heutiges Tages geschlagen werden 11. sqq.
- sind wahre Mitglieder des Johanniter-Ordens 69
- de Vertot Irrthümer von solchen werden verworffen 69 sqq.
- derselben Eyd 15
- ihre Pflichten 18. sqq.
- Verzeichniß der jüngst creirten Ritter mit derselben Stamm-Wappen 22. sqq.
Ritter-Orden, deren Ursprung 1. sqq
Ritterliche Geschlechter von wem beschrieben 22. sq.
- versprochene Historie derselben 22
Ritterliche Orden, ob von der Römer Ordine equestri herzuleiten 7

haben

- haben ihren Ursprung von den Teutschen p. 8. sq.
- derselben itzige Einrichtung ist im zwölfften Seculo geschehen 10

Ritterliche Würde, deren Hochachtung und Vorrechte 6
- auf was für Adeliche Personen solche restringiret worden 46

Ritterschlagen, dessen Ursprung 1. sqq.
- ob von den Aegyptiern und Römern herzuleiten 2
- rühret von der alten Teutschen Männlichen Einkleidung her ibid.
- alte und neue Ceremonien bey demselben 4. sq.
- Solennitäten bey dem heutigen Ritterschlagen der Ritter des Herrnmeisterthums 11. sqq.

Römer, deren Gewohnheit, ihre Knechte in Freyheit zu stellen 2
- Ob von denselbigen das Ritterschlagen und die Ritter-Orden herzuleiten ibid.

S.

Schatz-Kammer von Malta 78

T.

Teutsche, von derselben Männlichen Einkleidung scheinet das Ritterschlagen herzurühren 3
- wie die Ritter aus derselben Zunge ihren Adel beweisen müssen 54

Teutschland, dessen Grand-Prieur 61

Triumvirat bey der Wahl eines Groß-Meisters 92. sq.

Turcopolier 66

V.

Vacantzen 59

Vertot (Abt de) Dissertation vom alt und neuen Gouvernement des Johann. Ordens 41. sqq.
- dessen Irrthümer vom Herrnmeisterthum wiederlegt 69. sq. not.

Verzeichniß der jüngst creirten Ritter mit derselben Stamm-Wappen 22. sqq.

Vindicta, was sey 2. not.

W.

Wahl des Groß-Meisters, von was für Rittern solche geschehe 90
- warum am dritten Tage nach des Grand-Maiters Tode vorgenommen werde ibid.
- Ihre Art und Beschaffenheit 91. sqq.
- - warum diese so wunderlich angeordnet 93

Wappen, deren Ursprung 48

Wehrhafft machen der Edel-Knaben 2

Z.

Zungen des Johanniter-Ordens und derselben Commenthureyen 60. sqq.

Bericht an den Buchbinder.

Vor das Quart-Blatt pag. 7. und 8. wird das hier umgedruckte eingeheftt.

Die Wappen müssen gefaltzet werden/ daß die Abdrücke auswerts kommen/ und

No. 3. 4. 5. 6.	gegen pag. 26. eingeleget werden	
No. 7. 8. 9. und 10.	gegen	pag. 27.
No. 11. 12. 13. 14.	= = =	pag. 28.
No. 16. 17. 18. und 19.	= =	pag. 29.
No. 20. 21. 22. und 23.	= =	pag. 30.
No. 24. 25. 26. und 27.	= =	pag. 31.
No. 28. 29. 30. und 31.	= =	pag. 32.
No. 32. 33. 34. 35.	= =	pag. 33.
No. 36 38 39. 40.	= =	pag. 34.
No. 41. 42. 43. 46.	= =	pag. 35.
No. 48. 49. 50. 51.	= =	pag. 36.

Daß also die gegen über stehende Wappen mit denen Nahmen der andern Seite überein kommen.

Das Kupfer/ worauf die Ordens-Creutze/ gehöret gegen pag. 37.

Der geneigte Leser wird dienstlich ersuchet/ die in Abwesenheit des Authoris begangene Druck-Fehler zu künfftiger Verbesserung auszusetzen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dithmar, Justus Christoph, / Vertot, René Aubert <<de>>, / Busch, Georg Paul,

Geschichte Des Ritterlichen Johanniter-Orden Und dessen Herren-Meisterthums In der Marck, Sachsen, Pommern und Wendland Worinn des am VII. April dieses Jahres gehaltenen Ritter-Schlags Solennitæten Verzeichnis der investirten Ritter und erselben Stamm-Wappen wie auch Ursprung des

Franckfurth an der Oder 1728

4 Herald. 34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10362127-6
VD18 10210415